

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 1 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen

Teil A - Regelungen für alle Leasingverträge

Genesis Finance ist ein Service der Allane SE | Juni 2026

1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSSCHLUSS, AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1.1. Der Leasingnehmer (nachfolgend „LN“) bietet mit seinem schriftlichen Leasingantrag der Allane SE als Leasinggeber (nachfolgend: „LG“) den Abschluss eines Leasingvertrages an.
- 1.2. Der LN ist an seinen Antrag vier Wochen gebunden. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn der LG den Leasingantrag in Textform (Brief, E-Mail) angenommen oder bestätigt hat. Der LN verzichtet insoweit auf die schriftliche Annahme des Leasingantrags durch den LG. Der Vertragstext wird dem LN per E-Mail zugeschickt und vom LG gespeichert.
- 1.3. Sofern bei Abschluss des Leasingvertrages die Erbringung von Zusatzleistungen durch den LG für den LN vereinbart wird, gelten ergänzend die jeweiligen Bestimmungen für Zusatzleistungen.
- 1.4. Die Zahlung des Gesamtbetrages erfolgt an den Lieferanten/Hersteller zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

2. LEASINGGEGENSTAND

- 2.1. Der Leasingvertrag hat das Leasing eines Kraftfahrzeugs mit Kilometerabrechnung zum Gegenstand.
- 2.2. Das Fahrzeug wird dem LN in der im Leasingvertrag beschriebenen Ausführung und Ausstattung überlassen. Die Beschaffung des Fahrzeuges obliegt dem LG, wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Das Fahrzeug wird, sofern nicht anders ausgewiesen, auf Sommerreifen und ohne SOS-Paket (insbesondere ohne Warndreieck, Warnweste und Verbandskasten) ausgeliefert. Das Fahrzeug ist, sofern nichts anders vereinbart, auf den LN zuzulassen.
- 2.3. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des serienmäßigen Lieferumfangs seitens des Herstellers/Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.
- 2.4. Zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe an den LN wird eine pauschale Kilometer-Laufleistung des Fahrzeugs in Höhe von 25 km für die Auslieferung zugrunde gelegt. Dem LN bleibt die Möglichkeit des Nachweises unbenommen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine abweichende Kilometer-Laufleistung vorlag. Maßgeblich ist dabei die Laufleistung bis zum vertraglich vereinbarten Übernahmeort. Sofern der LN daher im Rahmen einer Zusatzleistung die Überführung abweichend vom vertraglich vereinbarten Übernahmeort an einen anderen Ort wünscht und dieser Ort von dem Auslieferungsort weiter entfernt ist als der vertraglich vereinbarte Übernahmeort, bleiben die dadurch zusätzlich angefallenen Kilometer im Verhältnis zum LG außer Acht.

3. BEGINN UND ENDE DER LEASINGZEIT

- 3.1. Die Leasingzeit beginnt am Tag der vereinbarten Übergabe des Fahrzeugs. Falls auf Wunsch oder Veranlassung des LN das Fahrzeug vor diesem Zeitpunkt zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeugs durch den LG oder den Lieferanten gegenüber dem LN.
- 3.2. Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund endet der Leasingvertrag mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Leasingzeit an dem davor liegenden Werktag. Es erfolgt dann eine taggenaue Abrechnung der Leasingrate zum Zeitpunkt der Rückgabe. Der Leasingvertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.

4. LEASINGENTGELTE/SONSTIGE ENTGELTE/SICHERHEITEN

- 4.1. Die Leasingraten, eine ggf. vereinbarte Mietsonderzahlung, Restwertzahlung, oder Mehrkilometerbelastungen sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Der LN schuldet dem LG die vollständige Kostendeckung. Der LG stellt dem LN die von ihm gemäß Leasingvertrag zu leistenden Leasingraten monatlich in Rechnung. Die Rechnungen für die monatlichen Leasingraten werden dem LN per E-Mail in elektronischer Form gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 und 8 UStG an die von dem LN angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, wozu der LN hiermit seine Zustimmung erteilt. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des LN erhält der LN die monatlichen Rechnungen in Papierform. Der LG ist berechtigt, für jede in Papierform versandte Monats-Rechnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,50 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 1,79 EUR) zu berechnen. Klarstellend wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die elektronischen Rechnungen lediglich informativen Charakter besitzen und durch sie keine Rechtsfolgen (z.B. Fälligkeit oder Verzug) ausgelöst werden. Alle sonstigen Rechnungen außer den Rechnungen für die monatlichen Leasingraten erhält der LN kostenfrei in Papierform.

Beginnt die Leasingzeit nicht am Ersten eines Monats, wird die erste und letzte Leasingzahlung anteilig tageweise berechnet (Berechnungsbasis: 30 Tage = 1 Monat).

- 4.2. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Unterlagen angegebenen Entgelte verstehen sich jeweils einschließlich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
 - 4.3. Bei einer gegebenenfalls vereinbarten Mietsonderzahlung handelt es sich um ein neben den Leasingraten zu zahlendes zusätzliches Entgelt in Form eines Einmalbetrages. Dieser stellt keine Kautions dar. Eine Erstattung am Vertragsende findet deshalb nicht statt. Die Mietsonderzahlung wird für die Laufzeit des Vertrages bei der Kalkulation der Leasingrate zu Gunsten des LN berücksichtigt.
 - 4.4. Der LN hat einen Anspruch darauf, einmalig kostenlos einen Zahlungsplan zu erhalten.
 - 4.5. Etwaige vereinbarte Nebenleistungen und Zusatzleistungen wie z.B. Überführung, Zulassung, Wunschkennzeichen etc. sowie etwaige Aufwendungen für Steuern, Versicherung, soweit nicht als Bestandteil der Leasingrate ausdrücklich ausgewiesen, sind gesondert zu bezahlen.
 - 4.6. Hat der LN in seinem Leasingantrag bestimmte kundenbezogene Prämien in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen seit der Einreichung des unterschriebenen Leasingantrags gegenüber dem LG den jeweils in den einschlägigen Prämienbedingungen geforderten Nachweis der Prämienberechtigung zu erbringen. Erfolgt dies nicht, wird dem LN die rechtsgrundlos eingeräumte Prämie gesondert in Rechnung gestellt. Der LG hat alternativ das Recht, eine rechtsgrundlos eingeräumte Prämie auf die monatliche Leasingrate anteilig umzulegen.
 - 4.7. Der LG kann den Abschluss des Leasingvertrages von der Stellung einer zur Mietsonderzahlung gemäß Ziffer 4.3 alternativen Sicherheit (z.B. (Bank-)Bürgschaft) durch den LN abhängig machen. In diesem Fall beschränkt sich die Sicherheit auf die alternativ gewählte Sicherheitsart. Eine Mietsonderzahlung entfällt.
- #### 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
- 5.1. Die Leasingraten sind jeweils am Ersten eines Monats im Voraus fällig, unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Davon abweichend ist die erste Leasingrate mit Beginn der Leasingzeit gemäß Ziffer 3.1 und Rechnungsstellung fällig. Eine im Leasingvertrag ausgewiesene Mietsonderzahlung ist spätestens einen Werktag vor Fahrzeugübernahme zur Zahlung fällig. Im Leasingvertrag können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
 - 5.2. Vereinbarte Nebenleistungen sind, soweit sie nicht ausdrücklich als Bestandteil der Leasingrate ausgewiesen werden, nach Zugang der jeweiligen Rechnung und Erbringung der entsprechenden Nebenleistung zur Zahlung fällig.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 2 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

- 5.3. Zahlungen des LN werden zuerst auf die jeweils älteste nicht oder nicht vollständig gezahlte Leasingrate angerechnet. Abweichende Tilgungsbestimmungen des LN sind unwirksam.
- 5.4. Zahlungsanweisungen, werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungen und Diskontspesen angenommen.
- 5.5. Zahlungen des LN können mit Erfüllungswirkung bargeldlos ausschließlich auf das vom LG im Vertrag oder der jeweiligen Rechnung angegebene Konto geleistet werden. In jedem Fall haben sämtliche Zahlungen für den LG kostenfrei zu erfolgen. Der LN hat dem LG, soweit im Leasingvertrag in Textform nichts anderes vereinbart ist, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist vom LN ein gesondertes monatliches Entgelt in Höhe von 3,36 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 4,00 EUR) zu zahlen.
- 5.6. Die Vorabinformation des Lastschritfeinzuges (Pre-Notification) wird im jeweiligen SEPA-Lastschriftmandat einmalig zu Beginn des Vertragsverhältnisses auch für Folgelastschriften mit dem Hinweis erteilt, dass die Raten jeweils monatlich zum Ersten eingezogen werden. Kommt es zu einer vom LN zu vertretenden Rücklastschrift im Rahmen eines Lastschritfeinzuges, hat der LN Schadensersatz in Höhe von 5,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 5,95 EUR) zu bezahlen, wobei es dem LN unbenommen bleibt nachzuweisen, dass dem LG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. ANPASSUNG DER LEASINGENTGELTE

- 6.1. Der LG ist berechtigt und auf Verlangen des LN verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Leasingraten und/oder Entgelte für vereinbarte Zusatzleistungen sowie die Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer entsprechend anzupassen, wenn
- der Hersteller/Lieferant den allgemeinen Verkaufspreis für das Fahrzeug nach Vertragsabschluss rechtlich zulässig erhöht oder ermäßigt und sich dadurch die Anschaffungskosten vom LG verändern. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Leasingrate um mehr als 5%, kann der LN durch Erklärung in Textform binnen drei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Leasingvertrag zurücktreten. Ansprüche des LN gegen den LG aufgrund des Rücktritts sind in diesem Fall ausgeschlossen
 - sich die Kfz-Versicherungsprämien, Versicherungssteuer, GEZ-Gebühren/Rundfunkbeiträge oder objektbezogene Steuern erhöhen oder ermäßigen, oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden, und diese nach dem Leasingvertrag vom LG zu tragen oder zu verauslagen sind
 - nach Vertragsschluss der Lieferumfang auf Wunsch des LN einvernehmlich abgeändert wird.

7. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG, HAFTUNG AUS LIEFERVERZUG

- 7.1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie im Leasingvertrag ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ggf. zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und Verschiebung der Liefertermine. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
- 7.2. Der LN kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den LG in Textform auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist („Nachfrist“) zu liefern. Mit dem Zugang dieser Mahnung kommt der LG in Verzug.
- 7.3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der LG bereits mit Überschreiten des Liefertermins bzw. der Lieferfrist in Verzug.
- 7.4. Hat der LN Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit vom LG auf höchstens 5% der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.

Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der LN berechtigt, vom Leasingvertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Hat der LN Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -

Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Wird dem LG während des Verzuges die Lieferung durch Umstände außerhalb des Einflussbereichs vom LG unmöglich gemacht, so haftet der LG mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der LG haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

- 7.5. Höhere Gewalt beim LG oder beim Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den LG ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in Ziffern 7.1, 7.2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, so kann der LN vom Leasingvertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 7.6. Unterbleibt die Lieferung aus vom LN zu vertretenden Gründen, hat dieser dem LG den hieraus entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen.
- 7.7. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8. ÜBERNAHME, GEFAHRTRAGUNG, SACHGEFAHR

- 8.1. Der LN übernimmt das Fahrzeug an dem vereinbarten Ort der Übernahme gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung. Die Übergabe findet nur nach vollständiger Zahlung einer ggf. vereinbarten Mietsonderzahlung statt, sofern für den einzelnen Leasingvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Eine mögliche Vereinbarung von Zusatzleistungen im Bereich der Lieferung lässt den zwischen dem LG und dem LN vereinbarten Übernahmeort unberührt.
- 8.2. Wird die Übergabe des Fahrzeugs an den LN zum vereinbarten Abholtermin am vereinbarten Übernahmeort für den LG unmöglich oder unzumutbar (z. B. wegen bei Vertragsschluss unvorhersehbarer Überlastung/ fehlender Lagermöglichkeiten für das Fahrzeug), kann der LG den Übernahmeort bei Vorliegen eines wichtigen Grundes an einen alternativen Ort, jeweils innerhalb eines Radius von 50 km vom vereinbarten Übernahmeort, verlegen; der LG wird dabei als Alternative den alternativen Ort auswählen, der für den LN mit dem geringsten zusätzlichen Aufwand zu erreichen ist. Die Verlegung des Übernahmeortes wird der LG dem LN unverzüglich nach Kenntnis von der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, spätestens jedoch drei Werktagen vor dem vereinbarten Abholtermin in Textform mitteilen.
- 8.3. Für Untergang, Verlust, Beschädigung und schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung haftet der LN ab Besitzübergang auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden vom LG.

Die Leasingraten sind daher auch zu zahlen für die Dauer von Reparaturarbeiten oder bei einem Ausfall, Verlust oder Untergang des Fahrzeugs. Der LG tritt dem LN alle Rechte gegenüber Dritten, einschließlich Versicherern, wegen des Nutzungsausfalls ab. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 13.9 bleibt unberührt.

- 8.4. Erfolgt die Übernahme des Fahrzeugs auf Anforderung des LN an einem anderen als den vereinbarten Übernahmeort, so trägt der LN, sofern nicht in Textform zuvor etwas anderes vereinbart ist, auch das in Ziffer 8.3 beschriebene Risiko während der Überführung des Fahrzeuges zum Übergabeort.

9. ÜBERNAHMEVERZUG

- 9.1. Übernimmt der LN das Fahrzeug nicht innerhalb der in Ziffer 3.1 genannten Frist, kann der LG ungeachtet der Nichtabnahme des Fahrzeuges die vereinbarte Leasingzahlung beanspruchen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte, wie z. B. Schadensersatz, bleibt dem LG vorbehalten.
- 9.2. Übernimmt der LN das Fahrzeug nicht, kann der LG dem LN zur Abnahme des Fahrzeuges eine Nachfrist von zehn Tagen setzen. Im Falle der Nichtabnahme innerhalb der gesetzten Nachfrist kann der LG von den gesetzlichen Rechten Gebrauch machen und vom Leasingvertrag zurücktreten. Verlangt der LG Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich USt.) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über dieses Fahrzeug ohne Schadensnachweis bei Neuwagen/10% bei Gebrauchtwagen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG einen höheren Schaden nachweist oder der LN nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

10. ANSPRÜCHE UND RECHTE BEI FAHRZEUGMÄNGELN

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 3 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

- 10.1. Der LG tritt hiermit sämtliche Ansprüche und Rechte aufgrund von Sachmängeln des Leasingfahrzeugs aus dem Kaufvertrag gegen den Lieferanten einschließlich etwaiger Garantieansprüche gegen Hersteller oder Dritte an den LN ab. Der LN nimmt die Abtretung an; er ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts und der Kaufpreisminderung etwaige Zahlungen des Lieferanten/Garantieverpflichteten direkt an den LG zu leisten sind. Die Folgen des Rücktritts oder der Minderung sind in Ziffer 10.6 und 10.7 bestimmt. Ein Verzicht auf Ansprüche gegen den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung vom LG in Textform. Um eine gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung vom LG zu erreichen, verpflichtet sich der LN, dem LG umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren. Für den Fall einer Vertragskündigung gem. Ziffer 14 oder einer vorzeitigen Beendigung erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an den LG, der diese annimmt.

Dem LN stehen gegen den LG keine Ansprüche oder Rechte wegen Sachmängeln am Fahrzeug zu.

Macht der LN Ansprüche wegen Sachmängeln gegenüber dem LG geltend, wird der LG den LN bei der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem jeweils benannten Hersteller / Lieferanten / Dritten nach Maßgabe dieser Ziffer 10 unterstützen.

- 10.2. Der LN ist zunächst verpflichtet, Mangelbeseitigungsansprüche bei einem vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen geltend zu machen. Bei Erfolglosigkeit der ersten Mangelbeseitigung wird der LG den LN nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen.
- 10.3. Verlangt der LN Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache und erkennt der Lieferant diesen Nacherfüllungsanspruch an oder wird er zur Nacherfüllung rechtskräftig verurteilt, wird das dem Leasingvertrag zugrunde liegende Fahrzeug ersetzt durch ein entsprechendes baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Leasingvertrages und die Zahlungsverpflichtungen unberührt. Eine Rückerstattung der vor dem Zeitpunkt des Tausches geleisteten Zahlungen unterbleibt. Der LN ist berechtigt und verpflichtet, die mangelfreie Sache für den LG in Empfang zu nehmen.
- 10.4. Verlangt der LN aufgrund der Mangelhaftigkeit Rückabwicklung, ist er verpflichtet und berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag für den LG gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Im Falle der Zustimmung des Lieferanten oder seiner rechtskräftigen Verurteilung entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten.
- 10.5. Erkennt der Lieferant den Nacherfüllungsanspruch durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder das Rücktrittsrecht nicht an, ist der LN zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, sobald er nach Rücktrittserklärung Klage erhebt.

Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des LN erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der LN hat dem LG den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.

- 10.6. Im Falle des berechtigten Rücktritts erhält der LN die gezahlten Leasingraten und eine etwaige Mietsonderzahlung, sowie etwaige vom Lieferanten erstatteten Nebenkosten zurück. Davon abzuziehen sind jedoch Aufwendungen für die im Leasingvertrag eingeschlossenen Zusatz- oder sonstigen Dienstleistungen sowie ein Nutzungsausgleich für die Gebrauchsüberlassung. Die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Fahrzeugschäden oder merkantilen Minderwerts bleibt unberührt, soweit der Schaden/der merkantile Minderwert nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht.
- 10.7. Verlangt der LN Minderung, ist er berechtigt und verpflichtet, die Minderung des Kaufpreisanspruchs für den LG gegenüber dem Lieferanten zu erklären und gerichtlich durchzusetzen, sofern der Lieferant der Kaufpreisminderung widerspricht.

Einen anerkannten und gezahlten oder gerichtlich festgestellten und gezahlten Minderungsanspruch hinsichtlich des Kaufpreises setzt der LG ein, um die noch ausstehenden Leasingraten und den Restwert – unter Berücksichtigung bereits gezahlter Leasingentgelte – neu zu berechnen.

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

- 10.8. Für gebrauchte Leasingfahrzeuge gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Leasingfahrzeuge verjähren in einem Jahr ab Übergabe.

11. HALTERPFLICHTEN, WARTUNG UND REPARATUREN

- 11.1. Das Fahrzeug darf dauerhaft im Sinne der Zoll- und Finanzvorschriften nur im Inland eingesetzt werden.
- 11.2. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und den LG, soweit der LG in Anspruch genommen wird, von diesen freizustellen. Endet der Leasingvertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO), hat der LN diese vor Rückgabe des Fahrzeugs durchführen zu lassen und für eine neue Plakette zu sorgen.
- 11.3. Alle Aufwendungen, die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungen, Wartungs- und Reparaturkosten (inkl. Ersatzteile), Kosten für Hauptuntersuchung etc., gehen zu Lasten des LN, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 11.4. Sofern es sich bei dem Fahrzeug um ein E-Fahrzeug oder ein sog. Plugin-Hybrid-Fahrzeug handelt, ist der LN darüber hinaus dazu verpflichtet, das Fahrzeug regelmäßig und in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Herstellerangaben zu laden, so dass der Akkumulator keinesfalls tiefenentladen oder anderweitig beschädigt werden kann. Herstellerseitige Entlade- und Beladevorgaben sind vom LN während der Laufzeit des Leasingvertrages stets einzuhalten. Für Schäden, welche durch eine verschuldete nicht leasingvertragsgerechte Nutzung oder eine von den Herstellerangaben abweichende Behandlung oder Nutzung des Akkumulators entstehen, hat der LN einzustehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den LG ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 11.5. Pflege, Wartung, Reparaturen

Der Hersteller/Lieferant verfügt über ein Netzwerk von Niederlassungen und Fachbetrieben, bei denen Pflege, Wartungen und Reparaturen durchgeführt werden können. Der LG stellt gerne einen Kontakt zwischen dem LN und einer Niederlassung bzw. Fachbetrieb her.

- a) Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Leasingzeit unter Beachtung der Betriebs-, Wartungsanweisungen, sowie Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten einschließlich der im Serviceheft vorgegebenen Serviceintervalle in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten, schonend und sorgfältig zu behandeln und vor vertragswidrigem Gebrauch zu schützen. Fällige Wartungsarbeiten hat der LN pünktlich, notwendige Reparaturarbeiten unverzüglich von einem vom Fachbetrieb des Herstellers/Lieferanten oder einem vom LG genehmigten Fachbetrieb unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auszuführen. Garantieansprüche hat der LN unverzüglich unter Beachtung der Garantiefristen anzumelden.

Der LN hat die rechtzeitige Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen durch entsprechende Eintragungen des jeweiligen Fachbetriebes im Serviceheft. Der LG behält sich vor, die Erfüllung dieser Pflichten nachzuprüfen.

- b) In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetriebs oder eines vom LG genehmigten Fachbetriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen von einem anderen Reparatur-Fachbetrieb, der Gewähr für sorgfältige und fachgerechte Arbeiten bietet, durchgeführt werden.
- c) Einen Schaden am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen hat der LN unter gleichzeitiger Mitteilung an den LG unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten autorisierten Reparaturfachbetrieb beheben zu lassen. Veränderungen am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen dürfen vom LN bzw. seinem Beauftragten nicht vorgenommen werden.

12. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- 12.1. Der LG ist Eigentümer des Fahrzeugs. Der LG ist berechtigt, in Abstimmung mit dem LN das Fahrzeug zu besichtigen und durch eigene Mitarbeiter oder, auf eigene Kosten, durch die Einschaltung von Dritten, bspw. Gutachtern oder Vertragswerkstätten, auf seinen Zustand zu überprüfen.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
 Kundennummer: 7112215
 Seite: 4 von 97
 Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
 Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

12.2. Der LN darf das Fahrzeug Dritten weder auf Dauer (z. B. Verkauf, Schenkung, Sicherungsübereignung) noch auf Zeit (z. B. Leasing, Miete, Leihe) überlassen. Der LN ist jedoch berechtigt, seinen Familienangehörigen oder Lebensgefährten die zeitweise Nutzung des Fahrzeugs in dem dem LN im Leasingvertrag eingeräumten Umfang zu erlauben. Der LN hat sich davon zu überzeugen, dass die Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Soweit Personen, denen das Fahrzeug überlassen ist, während des Gebrauchs des Fahrzeugs Schäden an oder mit dem Fahrzeug verursachen, haftet der LN neben diesen Personen als Gesamtschuldner.

12.3. Der LN hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Werden die Rechte vom LG am Fahrzeug durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der LN den LG hiervon sofort, möglichst schriftlich, zu unterrichten und dem LG entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Bei Gefahr im Verzuge hat der LN umgehend alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Rechte vom LG zu wahren und zu schützen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom LG verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

12.4. Nachträgliche Änderungen am Fahrzeug sowie zusätzliche Einbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom LG. Verändert der LN das Fahrzeug während der Vertragsdauer, hat er bei Vertragsende den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Veränderungen an der Fahrzeugelektronik und -mechanik, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning), sind in jedem Fall untersagt. Der LN ist berechtigt, das Fahrzeug in handelsüblichem Rahmen zu beschriften. Bei Beendigung des Leasingvertrages hat er die Beschriftung auf seine Kosten sachgemäß entfernen zu lassen. Dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug. Änderungen, Einbauten und Hinzufügungen, die nicht vor Rückgabe des Fahrzeugs entfernt wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum vom LG über.

13. VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SCHADENSABWICKLUNG

13.1. Der LN hat das Fahrzeug gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 13 zu versichern. Der LG benennt auf Wunsch des LN einen Versicherer und kann einen Kontakt zu diesem herstellen, soweit vom LN gewünscht. Auf Kosten des LN sind folgende Versicherungen (inkl. Deckungssummen und Selbstbeteiligungen) abzuschließen und für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten:

- Haftpflichtversicherung
 Mindestdeckungssumme in Höhe von 100 Mio. EUR für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, und einer Mindestdeckungssumme von 10 Mio. EUR je geschädigter Person
- Teilkaskoversicherung
 Selbstbeteiligung höchstens 1.000,00 EUR je Schadensereignis
- Vollkaskoversicherung
 Selbstbeteiligung höchstens 1.000,00 EUR je Schadensereignis
- GAP-Versicherung zur Abdeckung etwaiger Differenzen zwischen Wiederbeschaffungswert und vertraglich vereinbarter Restforderung im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls,

wobei der LN keine Versicherung mit einer Werkstattbindung abschließen wird.

Der LN kann dieser Verpflichtung auch nachkommen, indem er entsprechende Service-Produkte (Versicherungspaket und/oder GAP-Versicherung) bucht.

Kommt der LN der Versicherungspflicht nach Mahnung durch den LG nicht unverzüglich nach, ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Versicherungen als Vertreter des LN auf dessen Kosten abzuschließen.

Inhalt und Umfang der Versicherung eines vertragsgegenständlichen Fahrzeugs haben der jeweils jüngsten Fassung der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bekannt gemachten unverbindlichen Musterbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu entsprechen. Bei Abweichungen hat der LN den LG zu informieren und bei für den LG nachteiligen Abweichungen die Zustimmung vom LG einzuholen.

13.2. Mit Abschluss des Leasingvertrages tritt der LN unwiderruflich alle fahrzeugbezogenen Ersatzansprüche (betrifft nicht Ansprüche wegen Personenschäden, Nutzungsausfall, Mietwagen, Lohnfortzahlung) aus den Versicherungsverträgen, sowie gegen etwaige Schädiger und gegen deren Versicherer an den LG ab. Der LG nimmt die Abtretung an.

13.3. Der LN ist verpflichtet, dem LG nach Aufforderung durch den LG innerhalb von 14 Tagen einen Versicherungsschein über die bestehende Versicherung zu verschaffen. Kommt der LN dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ist der LG berechtigt, auf Kosten des LN eine Ersatzvornahme zu tätigen. Dies inkludiert den Abschluss eines entsprechenden Versicherungsschutzes durch den LG auf Kosten des LN oder die Abrechnung aller Kosten und Schäden, die ansonsten über die entsprechende KFZ-Versicherung abgedeckt gewesen wären, direkt gegenüber dem LN, da dem LG mangels Versicherungsschein keine anderweitige Abrechnungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Alle daraus resultierenden Kosten werden dem LN in Rechnung gestellt und mit der nächsten Abrechnung eingezogen. Der LN verpflichtet sich, sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit diesem Versicherungsverhältnis oder den dabei zugrunde liegenden Bedingungen unverzüglich dem LG mitzuteilen.

13.4. Der LN hat jeden Schaden am Fahrzeug unabhängig von der Frage des Verschuldens unverzüglich dem LG anzuzeigen. Der LN hat dem LG sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen, die durch eine schuldhaft Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Schadenanzeige entstehen.

13.5. Die versicherungstechnische Abwicklung aller fahrzeugbezogenen Schäden erfolgt durch den LG. Dazu wird der LG mit dem Versicherer Kontakt aufnehmen, um den Versicherungsfall im Rahmen der Wahrnehmung der Rechte vom LG aufzuarbeiten.

Jedwede Entschädigungsleistung Dritter oder deren Versicherer aus fahrzeugbezogenen Schäden stehen dem LG zu. Der LN ist verpflichtet, alle hierfür notwendigen Daten und Unterlagen, insbesondere zum Schadenshergang, Schadensursache und voraussichtlichem Schadensumfang an den LG zu übermitteln. Der LG stellt dem LN ein Schadensformular zur Verfügung. Der LN haftet für alle Schäden, soweit sie nicht von einer Versicherung/Dritten gegenüber dem LG gedeckt werden.

13.6. Schäden am Fahrzeug, für welche ein Dritter oder dessen Versicherer oder der LN einzustehen hat, werden im Namen und auf Rechnung vom LG durch einen autorisierten, vom LG zu benennenden Reparatur-Fachbetrieb behoben, es sei denn, dass der Leasingvertrag gemäß nachfolgender Ziffer 13.9 von einer der Parteien gekündigt wird. Der LG wird den Kontakt zwischen dem LN und einem Reparatur-Fachbetrieb herstellen, die Kontaktdaten des LN einem passenden Reparatur-Fachbetrieb zur Verfügung stellen, oder dem LN einen Reparatur-Fachbetrieb nennen.

Lässt der LN den Schaden in einer nicht vom LG autorisierten Werkstatt beheben, schuldet der LN eine zusätzliche Bearbeitungspauschale in Höhe von 100,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 EUR). Dies gilt nicht in Notfällen gem. Ziffer 11.4 b). Dem LN bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem LG kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Sofern bei Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens/ einer Reparaturkostenkalkulation der im Sachverständigengutachten/ der Reparaturkostenkalkulation ausgewiesene Betrag die tatsächlich verauslagten Reparaturkosten übersteigt, steht dieser Betrag dem LG als Eigentümer des Fahrzeugs zu.

13.7. Entschädigungsleistungen Dritter oder deren Versicherer für Wertminderung am Fahrzeug stehen dem LG zu.

Erleidet das Fahrzeug einen Schaden, für den ein Versicherer/Dritter nicht oder nicht in voller Höhe eintritt, hat der LG gegen den LN einen fälligen Anspruch, der sich – je nach Wahl vom LG – der Höhe nach auf den Reparaturkostenbetrag laut Werkstattrechnung oder auf den Reparaturkostenbetrag laut Gutachten eines Sachverständigen beläuft, sowie ab einer Schadenshöhe von 1.000,00 EUR (netto) die daraus resultierende Wertminderung. Diese beläuft sich auf 20% der Reparaturkosten laut Gutachten. Falls kein Gutachten eingeholt wurde, sind 20% der Netto-Reparaturkosten laut Werkstattrechnung zu zahlen. Es bleibt dem LG unbenommen, eine höhere Wertminderung nachzuweisen. Dem LN bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Wertminderung entstanden ist.

13.8. Bei der Endabrechnung des Leasingvertrages wird dem LG eine empfangene Entschädigung für Wertminderung zu Gunsten des LN berücksichtigen, falls der Schaden bei der Fahrzeugrückgabe in die Bewertung mit einfließt.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
 Kundennummer: 7112215
 Seite: 5 von 97
 Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

- 13.9. Bei Verlust oder Untergang des Fahrzeuges, wenn wegen der Schwere oder wegen des Umfangs des Schadens wirtschaftlicher oder technischer Total-schaden vorliegt, oder bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Netto-Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges, kann der Leasing-vertrag vom LN oder vom LG innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis vom Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung aus obigen Gründen schuldet der LN den Barwert ge-mäß nachstehender Ziffer 15 oder den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeu-ges – der höhere der beiden Werte ist geschuldet. Als Wiederbeschaffungswert gilt der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen, gebrauchten Fahr-zeuges ohne Eintritt des Schadensereignisses auf dem Markt hätte bezahlt werden müssen. Der Verwertungserlös und die Versicherungsentschädigung werden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Barwertes angerechnet. Für eine eventuelle Unterdeckung haftet der LN.

Die Mehr- / Minder-km-Abrechnung entfällt.

- 13.10. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsver-pflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich das Leasingver-hältnis auf Verlangen einer der Vertragsparteien zu den bisherigen Bedingun-gen fort. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlich angefallenen Leasing-zahlungen in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Forderungsverlangens nachzuentrichten.

14. VERTRAGSVERLETZUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, KÜNDIGUNG

Jeder Vertragspartner kann den Leasingvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Kündigung ist nicht an eine Frist gebunden; sie kann mit sofortiger Wirkung fristlos erfolgen. Die Kündigung kann in jeder Form (etwa schriftlich oder in Textform) erfolgen. Der Zugang der Kündigungserklärung ist für die Entfaltung der Wirkungen der Kündigung maßgebend. Ebenso kann über den auf der Webseite zur Verfügung gestellten Kündigungsbutton gekündigt werden. Bei einer Kündigung mittels des Kündigungsbutton ist die Absendung der rechtmäßigen Kündigungserklärung maßgebend.

- 14.1. Ein wichtiger Grund, den der LG berechtigt, den Leasingvertrag fristlos zu kün-digen, liegt insbesondere vor,
- a) wenn der LN mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Leasingraten ganz oder teilweise und dabei mit mindestens 10% bzw. bei einer Laufzeit des Lea-singvertrages von mehr als drei Jahren mit 5% der Gesamtsumme der für die Leasingzeit vereinbarten Gesamtleasingraten in Verzug ist,
 - b) wenn der LN seine Zahlungen einstellt ohne dazu, z.B. aufgrund eines Zurück-behaltungsrechts, berechtigt zu sein, wenn nachweisbareine wesentliche Ver-schlechterung der Vermögenslage des LN eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des LN herleitet, bei Tod des LN oder wenn der LN seinen Wohnsitz – auch nur vorübergehend – außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt,
 - c) wenn der LN unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Lea-singvertrages oder die Konditionen des Leasingvertrages von Bedeutung wa-ren,
 - d) wenn auf Seiten des LN Umstände eingetreten sind, die es dem LG rechtlich und/oder regulatorisch nicht erlauben, am Leasingvertrag festzuhalten,
 - e) wenn der LN gegen sonstige Bestimmungen des Leasingvertrages verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung die Verstöße bzw. deren Folgen nicht in-nerhalb einer Woche abgestellt hat,
 - f) wenn beim LN oder Bürgen sonstige Umstände eintreten, die nach pflichtge-mäßer Prüfung durch den LG die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefäh-deret erscheinen lassen, insbesondere bei Untervermietung, der der LG nicht ausdrücklich zugestimmt hat.
- 14.2. Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung des Leasingvertra-ges vor, kann der LG
- a) das Fahrzeug bis zur Zahlung aller Forderungen, mit denen der LN im Verzug ist, vorläufig herausverlangen um dieses sicherzustellen und/ oder dem LN die Nutzung des Fahrzeuges mit sofortiger Wirkung untersagen; Der LG überlässt dem LN das Fahrzeug wieder, wenn der LN diese Forderungen beglichen hat; oder
 - b) vom LN Sicherheitsleistung für die wesentlichen Leasingzahlungen und/ oder sonstigen Forderungen in angemessener Höhe verlangen.

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -

Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Soweit der LN mit Zahlungen in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Be-trag zu verzinsen. Für verspätete Zahlungen wird dem LN der gesetzliche Zins-satz für Verzugszahlungen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt derzeit für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Wei-tergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Nach der Erstmah-nung erhält der LG für jede weitere Mahnung oder Abmahnung vom LN eine pauschale Mahngebühr von 1,50 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto 1,78 EUR). Dem LN bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Mahngebühr angefallen ist.

- 14.3. Die Folgen einer Kündigung sind unter Ziffer 15 geregelt.

15. ABRECHNUNG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

- 15.1. Im Falle einer vom LN veranlassten fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch den LG sowie bei vorzeitiger, einvernehmlicher Beendigung des Leasing-vertrages hat der LN den Schaden zu ersetzen, der dem LG durch das vorzeiti-ge Vertragsende entsteht. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Barwert des Vertrages und dem Fahrzeugerlös.

- 15.2. Der Barwert des Vertrages setzt sich zusammen aus dem abgezinsten kalku-lierten Restwert, den abgezinsten offenen Leasingraten bis zum vertragsge-mäßen Leasingende, abzüglich eventueller ersparter, laufzeitabhängiger Kos-ten. Hinzuzusetzen sind Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weiterge-henden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

- 15.3. Beim kalkulierten Restwert handelt es sich um den im Leasingvertrag garan-tierten Restwert. Eine Abrechnung der gefahrenen Kilometer entfällt. Stattdes-sen wird als Restwert der vom LG intern kalkulierte, am Ende der Leasingzeit zu erwartende Fahrzeugerlös herangezogen.

Beim Fahrzeugerlös im Sinne von Ziffer 15.1 handelt es sich um den geschätz-ten Netto-Händlerverkaufswert des Fahrzeuges zum Abrechnungszeitpunkt abzüglich einer Gutachtenpauschale in Höhe von 121,85 EUR zzgl. gesetzli-cher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 145,00 EUR), die im Zusammenhang mit der Wertschätzung anfällt; dem LN bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem LG kein oder nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstan-den ist. Der LG lässt den Netto-Händlerverkaufswert durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermitteln. Diese Schätzung ist Grundlage für die Abrechnung. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

- 15.4. Die Kündigung, vorzeitige einvernehmliche Beendigung sowie Beendigung des Leasingvertrages durch Ablauf der Leasingzeit führen zur automatischen Be-endigung etwaiger im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag und in Bezug auf das Fahrzeug mit dem LG oder über den LG abgeschlossener Zusatzlei-stungsverträge.

16. SCHLUSSABRECHNUNG

- 16.1. Bei der Rückgabe des Fahrzeugs gilt folgende Regelung:

Hat der LN die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für je-den mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Leasingver-trag festgelegten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem LN für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der im Leasingvertrag festgelegte Erstattungsbe-trag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Es han-delt sich dabei um eine Freigrenze; dies bedeutet, dass z.B. bei einer Über-schreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehr-kilometer mit dem im Einzeleasingvertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden und bei einer Minderleistung von 2.000 km keine Vergütung erfolgt.

Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 17.4 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich verpflichtet. Können sich die Vertragspartner über einen vom LN auszugleichenden Min-derwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung vom LG durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Für die Erstellung dieses Gutachtens zahlt der LN, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an den LG eine Pauschale in Höhe von 115,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 136,85 EUR), wobei es dem LN unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass dem LG kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Die Bewertung des Sachverständigen ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

17. FAHRZEUGRÜCKGABE

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
 Kundennummer: 7112215
 Seite: 6 von 97
 Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
 Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

- 17.1. Der LN hat rechtzeitig vor Vertragsende einen Termin zur Begutachtung des Fahrzeuges zu vereinbaren und hat den Zustand des Fahrzeugs mit vollständigem Zubehör (Fahrzeugschlüssel, fahrzeugbegleitende Unterlagen, Zulassungsbescheinigung Teil II, Kundendienstheft, Winterreifen, Kennzeichen, etc.) auf Basis der Bewertungskriterien des LG feststellen zu lassen. Der LN zahlt an den LG eine Pauschale für das Gutachten in Höhe von 115,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 136,85 EUR), wobei es dem LN unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass dem LG kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Ort und Termin der Begutachtung sind einvernehmlich abzustimmen. Erfolgt die Rückgabe unter Verstoß gegen die obigen Vorgaben, holt der LG ein weiteres Gutachten einer unabhängigen Sachverständigenorganisation ein; für die Erstellung dieses weiteren Gutachtens zahlt der LN an den LG eine Pauschale in Höhe von 115,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 136,85 EUR), wobei es dem LN unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass dem LG kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist.
- 17.2. Mit Beendigung des Leasingvertrages ist der LN verpflichtet, das Fahrzeug mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z. B. Zulassungsbescheinigung, Kundendienstheft, Winterreifen, Kennzeichen etc.) auf seine Kosten und Gefahr an LG zurückzugeben. Der Rückgabeort ist mit dem LG stets vorab abzustimmen. Die Rückgabe ist jeweils am einem durch den LG zu benennenden Verkaufsstandort innerhalb Deutschlands kostenlos. Über diesen kostenfreien Rückgabestandort wird der LN rechtzeitig vor der Rückgabe informiert. Bei allen anderen Rückgabeorten und Rückgabealternativen fallen die zum Zeitpunkt der Rückgabe fälligen Kosten an. Der LN erhält im Rahmen der Vereinbarung der Rückgabe alle Informationen hinsichtlich Kosten und Alternativen und trifft auf dieser Basis seine Entscheidung hinsichtlich der Modalitäten und für ihn anfallenden Kosten der Rückgabe des Fahrzeuges.
- 17.3. Gibt der LN Schlüssel, Unterlagen oder Zubehör (insbesondere Kennzeichen) nicht zurück, hat er dem LG die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Sofern der LN die Zulassungsbescheinigung Teil I oder das Kennzeichen nicht zurückgibt, zahlt der LN für den damit verbundenen Mehraufwand einen Betrag von pauschal 250,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 EUR). Dem LN bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem LG kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.
- 17.4. Gibt der LN das Fahrzeug an einem anderen als dem mit dem LG abgestimmten Rückgabeort zurück, zahlt der LN für den damit verbundenen Mehraufwand einen Betrag von pauschal 100,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 EUR). Dem LN bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass dem LG kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.
- 17.5. Bei Fahrzeugrückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden, sowie verkehrs- und betriebssicher, sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißspuren erfolgt nach den Bewertungskriterien des LG.
- 17.6. Entspricht das Fahrzeug bei Rückgabe nicht dem Zustand gemäß Ziffer 17.5, hat der LN an den LG Schadensersatz in Höhe des sich aus dem Gutachten ergebenden Minderwertes zu leisten.
- Das gleiche gilt für Mängel oder Schäden, die zwar auf normaler Abnutzung beruhen, die aber die Betriebserlaubnis oder Verkehrssicherheit im Sinne der Vorschriften der StVZO beeinträchtigen.
- Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit der LG hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.
- Durch das Sachverständigengutachten auf Basis der Bewertungskriterien gemäß Ziffer 17.5 wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- 17.7. Die Parteien sind sich einig, dass der LG für den LN die Abmeldung des Fahrzeugs innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Rückgabe vornimmt. Der LN hat alle im Zusammenhang mit der Abmeldung anfallenden Kosten dem LG zu erstatten. Die Kosten betragen 30,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 35,70 EUR), sofern nichts anderes vereinbart wurde und sofern nicht der LG höhere oder der LN geringere Kosten nachweisen kann.
- 17.8. Der LN hat das Fahrzeug gewaschen und innen gereinigt abzugeben. Kommt der LN mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist der LG berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des LN in Auftrag zu geben und dem LN in Rechnung zu stellen. Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug mit einer im Bordcomputer angezeigten Reichweite von mindestens 80 km zurückzugeben.

- 17.9. Haben die Reifen des Fahrzeuges bei Rückgabe nicht mehr überall eine Profiltiefe gemäß den Bewertungskriterien gemäß Ziffer 17.4, hat der LN die Kosten für die Bestückung des Fahrzeugs mit Neureifen gleichen Fabrikats zu tragen. Im Übrigen hat der LN das Fahrzeug mit der serienmäßigen Bereifung zurückzugeben. Dies gilt nicht, wenn im Rahmen einer Zusatzleistung (WKR oder Paket Räder / Reifen) Abweichendes vereinbart wurde.

- 17.10. Hat der LN vom Händler/Hersteller für die Dauer des Leasingverhältnisses vorgeschriebene Inspektionen nicht oder nicht vertragsgerecht durchführen lassen, hat er dem LG pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht oder nicht vertragsgerecht durchgeführt wurde, eine pauschale Wertminderung zu zahlen. Die Höhe dieser Wertminderung richtet sich nach der folgenden Staffelung:

Vbrenner-/Hybrid-Fahrzeug

PKW / SUV Kleinwagen	350,00 EUR
PKW / SUV Mittel- / Kompaktklasse	450,00 EUR
PKW / SUV Obere Mittelklasse	1.100,00 EUR
PKW / SUV Oberklasse / Sportwagen / Coupé	1.250,00 EUR
Nutzfahrzeug bis 7,5 t	500,00 EUR

E-Fahrzeug

PKW / SUV Kleinwagen	110,00 EUR
PKW / SUV Mittel- / Kompaktklasse	385,00 EUR
PKW / SUV Obere Mittelklasse	680,00 EUR
PKW / SUV Oberklasse / Sportwagen / Coupé	750,00 EUR
Nutzfahrzeug bis 7,5 t	400,00 EUR

Hat der LN die Zusatzleistung „Wartung und Verschleiß“ vereinbart, reduziert sich mit Abschluss dieser Zusatzvereinbarung die für das Leasing von Kraftfahrzeugen zu zahlende pauschale Wertminderung für nicht durchgeführte Inspektionen auf 100,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 EUR) pro Inspektion, Wartung oder Service, der nicht durchgeführt wurde.

Tritt ein kompletter oder teilweiser Verlust der Herstellergarantie durch nicht oder nicht vertragsgemäß erfolgte Inspektionen / Wartungsleistungen ein, hat der LN hierfür dem LG zusätzlich zur pauschalen Wertminderung einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 3% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich USt.) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über dieses Fahrzeug zu zahlen.

Die pauschale Wertminderung sowie der pauschale Schadensersatz ist jeweils niedriger anzusetzen, wenn der LN nachweist, dass keine oder eine geringere Wertminderung bzw. Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch nicht erfolgte Wartungsleistungen oder nicht vertragsgemäß erfolgte Wartungen bleibt dem LG vorbehalten.

- 17.11. Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zum Vertragsende zurückgegeben, werden dem LN für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung für jeden überschrittenen Tag in Höhe von 1/30 der monatlich vereinbarten Leasingrate und zusätzlich die durch die Vorenthaltung verursachten Aufwendungen berechnet. Für die Bestimmung der Höhe der vereinbarten monatlichen Leasingraten werden auch etwaige bei Abschluss des Leasingvertrages geleistete Mietsonderzahlungen sowie gewährte Prämien berücksichtigt. Ist somit wegen einer anfänglichen Mietsonderzahlung gemäß Ziffer 4.3 und / oder gewährter Prämien gemäß Ziffer 4.6 die monatlich zu leistende Leasingrate gegenüber der als Basis für die Kalkulation dienenden Leasingrate (Basisrate) entsprechend verringert, wird die unverminderte Basisrate berechnet.

- 17.12. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Leasingvertrag fort. Die Weiterbenutzung des Fahrzeuges durch den LN nach Ablauf des Leasingvertrages führt nicht zu einer Fortsetzung des Leasingverhältnisses.

18. HAFTUNG

- 18.1. Der LG haftet unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 7 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

- 18.2. Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Leasingvertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet der LG für jede Fahrlässigkeit, jedoch im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.
- 18.3. Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in Ziffer 18.1 und 18.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- 18.4. Soweit die Haftung vom LG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen vom LG.
- 18.5. Pflichten vom LG aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Absätze 1-4 nicht eingeschränkt.

19. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 19.1. Für sämtliche zwischen dem LG und dem LN abgeschlossene Leasingverträge gelten ausschließlich der Leasingvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen in ihrer zum Zeitpunkt der Leasingantragstellung durch den LN geltenden Fassung. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, der LG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 19.2. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im Leasingantrag und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen, gehen die Bestimmungen im Leasingantrag vor.
- 19.3. Der LG ist berechtigt, die Ansprüche aus diesem Leasingvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Ansprüche und Rechte aus dem Leasingvertrag können vom LN nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom LG abgetreten werden.
- 19.4. Reparaturarbeiten sowie Lieferungen von Waren und Dienstleistungen werden, soweit vorliegend nichts Abweichendes vereinbart ist (wie z. B. die etwaige Abrechnung von Unfallschäden auf Gutachtenbasis), dem LN zu den Beträgen in Rechnung gestellt, die in der Reparaturrechnung bzw. Rechnung des betreffenden Lieferanten ausgewiesen sind.

- 19.5. Nebenabreden bestehen nicht. Für jede nachträglich vom LN gewünschte Änderung oder Ergänzung des Vertrages stellt der LG dem LN eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 155,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 184,45 EUR) in Rechnung. Die Ausübung vertraglicher Rechte gilt nicht als Vertragsänderung im Sinne des Satz 2. Die Änderung der Laufzeit des Leasingvertrags und der vereinbarten Laufleistung durch eine Vertragsänderung oder -ergänzung nach dieser Ziffer 19.5 ist ausgeschlossen.
- 19.6. Sowohl Ersatzansprüche vom LG wegen Veränderungen oder Verschlechterung des Fahrzeugs als auch Ansprüche des LN auf Ersatz von Aufwendungen verjähren innerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der LG das Fahrzeug zurückerhält.
- 19.7. Der LN hat jeden Wechsel des Wohnsitzes sowie eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Verletzt der LN diese Pflichten, hat er dem LG ggf. aufgewandte angemessene Ermittlungskosten zu erstatten.
- 19.8. Erfüllungsort ist München. Gerichtsstand ist München. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Vertragssprache ist Deutsch.
- 19.9. Informationen zur Online- Streitbeilegung
- a) Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilzunehmen.
- 19.10. Der LG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des LN in erster Linie zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die Daten werden im hierfür erforderlichen Umfang auch an Dienstleister, Kooperationspartner und Auskunfteien sowie Behörden und verbundene Unternehmen weitergegeben.
- 19.11. Eine Weitergabe von Daten an die SCHUFA Holding AG erfolgt auf Basis der Schufa-Klausel.
- 19.12. Einzelheiten zur Datenverarbeitung durch den LG und zum Widerspruchsrecht gegen werbliche Datenverwendung bzw. zum Widerspruchsrecht gegen werbliche Datenverwendung enthalten die Datenschutzbestimmungen Leasing.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 8 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen

Teil B – Zusätzliche Vereinbarungen für Service-Produkte

Genesis Finance ist ein Service der Allane SE | Juni 2026

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Hat der LN zusätzlich zum Leasingvertrag Verträge über Service-Produkte mit der Allane SE als Leasinggeber (nachfolgend „LG“) geschlossen, gelten für die im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges zu erbringenden Leistungen die folgenden Bedingungen.
- 1.2. Klargestellt wird, dass der LG die Leistungen/Komponenten des jeweiligen Service-Produktes grundsätzlich als sogenannte Managementleistungen erbringt, es sei denn es ist vertraglich oder in den nachfolgenden Bedingungen etwas anderes geregelt. Der LG übernimmt im Rahmen der Service-Produkte nur das Management der durchzuführenden Arbeiten oder Lieferungen und die finanzielle Abwicklung. In diesem Rahmen vermittelt der LG an die mit der Leistungserbringung beauftragten Kooperationspartner Informationen, die zur Vertragsdurchführung notwendig sind, sofern der LN die jeweilige Leistung beanspruchen möchte. Der LG haftet für die ordnungsgemäße Auswahl der Fachbetriebe und Reifenlieferanten. Die Durchführung von Arbeiten oder Lieferung von z.B. Ersatzteilen / Reifen wird vom LG nicht geschuldet.

Die Geltendmachung von eventuellen Mängeln obliegt dem LN. Der LG tritt die diesbezüglichen Mängelansprüche gegen die Auftragnehmer / Fachbetriebe / Lieferanten an den LN ab, der LN nimmt diese Abtretung an. Der LG wird den LN bei der Durchsetzung dieser Ansprüche unterstützen.

Die einzelnen Service-Produkte können vom LN einzeln oder kumuliert ausgewählt werden.

2. SERVICE-PRODUKTE

2.1. Wartung / Wartung und Verschleiß Plus

a) Abwicklung

Ist der Service „Wartung“ oder „Wartung und Verschleiß Plus“ vereinbart, kann der LN im Namen und auf Rechnung des LG, im Rahmen dieser Servicebedingungen, Aufträge ausschließlich an vom LG anerkannte Genesis-Fachbetriebe erteilen. Die vereinbarten Services sowie eine gegebenenfalls ausgegebene ServiceCard gelten nur für das geleaste Fahrzeug und nur für die Dauer der Leasingzeit. Die Terminvereinbarung erfolgt durch den Kunden. Zur Abfrage der entsprechenden Genesis-Fachbetriebe stellt der LG dem LN folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- eine Hotline mit der Telefonnummer +49 (0)89 244 00 – 443
- die Online-Werkstattsuche über www.allane.de
- eine Smartphone-App für iOS und Android (jeweils aktuelle Version)

Ein Anspruch des Kunden auf eine dauerhafte Zurverfügungstellung aller Alternativen bzw. einer gewissen Verbindung besteht nicht.

Erteilt der LN einen Auftrag aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bei einem vom LG genehmigten Fachbetrieb, ist der LG berechtigt, dem LN für jede beim LG eingehende Rechnung eines nicht genehmigten Fachbetriebes eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit brutto: 11,90 EUR) zu berechnen. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Terminvereinbarung durch den LN. Dem LN bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Mehraufwand als die Bearbeitungspauschale entstanden ist.

Der LN ist verpflichtet, die ServiceCard vor Missbrauch zu schützen. Jeder Verlust von ServiceCard ist dem LG unverzüglich anzuzeigen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung dieser Sorgfaltspflicht haftet der LN für Nachteile und Folgen des Verlustes oder der missbräuchlichen Verwendung. Bei Auftragserteilung sind dem Fachbetrieb / Auftragnehmer die ServiceCard oder die Leasingvertragsnummer vorzulegen mit der Maßgabe, dass Rechnungsstellung an den LG zu erfolgen hat. Der LN hat den Fachbetrieb / Auftragnehmer anzuweisen, die schriftliche Auftragserteilung sowie etwa zusätzlich erteilte Aufträge im Original gemeinsam mit der Reparaturrechnung an den LG zu übersenden.

Der LN ist verpflichtet, etwaige Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Auftragnehmer unverzüglich diesem gegenüber geltend zu machen und den LG hiervon zu unterrichten.

b) Pauschalvergütung

Der LN zahlt die monatliche Pauschale, welche für das jeweilige Service-Produkt im Leasingvertrag vereinbart ist. Der LG begleicht die Rechnungen für diejenigen Aufträge, welche der LN vertragsgemäß erteilt hat. Eine Abrechnung erfolgt insoweit nicht.

Sofern der LN Kosten verauslagt, die gemäß den Bedingungen des Leasingvertrages in diesem Umfang auch vom LG zu tragen gewesen wären, werden dem LN diese Kosten, nach Vorlage ordnungsgemäßer und aller Originalbelege (Auftragserteilung, Rechnung, Quittung etc.) und nach Prüfung und Freigabe durch den LG, erstattet. Verauslagt der LN entsprechende Kosten im Ausland, werden diese Kosten maximal bis zu der Höhe erstattet, die bei einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland vorgenommenen Leistungen angefallen wären..

Im Übrigen gilt Teil A Ziffer 17.10, wobei die zu zahlende pauschale Wertminderung pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht durchgeführt wurde, sich auf 100,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 EUR) reduziert. Dem LN ist der Nachweis gestattet, dass eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Weicht am Ende der vereinbarten Nutzungsdauer die tatsächliche Fahrleistung von der vereinbarten Fahrleistung ab, so rechnet der LG bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung die gefahrenen Mehr oder Minderkilometer wie folgt ab:

Hat der LN die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem für den vereinbarten Service festgelegten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem LN für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der für den jeweiligen Service festgelegte Erstattungsbetrag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Es handelt sich dabei um eine Freigrenze; dies bedeutet, dass z. B. bei einer Überschreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem im Einzelleasingvertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden.

Endet das Leasingverhältnis vorzeitig oder erst nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Leasingdauer, so ermittelt der LG die kalkulatorische monatliche Fahrleistung durch Division der im Leasingvertrag festgelegten Fahrstrecke durch die Anzahl der Vertragsmonate. Die maßgebliche km-Einstufung erfolgt dann durch Multiplikation der tatsächlichen Nutzungsmonate mit dieser kalkulatorischen Monatsleistung. Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen rechnerischer und tatsächlicher Fahrleistung ergeben, werden entsprechend vorstehendem Absatz abgerechnet.

Der LG ist darüber hinaus berechtigt, Services nach diesem Abschnitt rückwirkend zum Beginn des Leasingvertrages von der Pauschal-Abrechnung auf eine Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Aufwand zzgl. einer Handling-Gebühr in Höhe von 10% der Aufwendungen umzustellen, sofern die Laufleistung des Fahrzeugs 180.000 km überschreitet. Gleiches gilt im Fall einer Weiternutzung des Fahrzeuges über das vereinbarte Vertragsende hinaus.

c) Leistungsumfang

aa) Service „Wartung“ (ggf. auch „Sorglos-Paket Wartung“ genannt)

Ist der Service „Wartung“ mit Pauschal-Abrechnung vereinbart, übernimmt der LG die Kosten für:

- nach dem Kundendienst-Heft vorgeschriebenen Wartungsarbeiten einschließlich hierzu notwendiger Materialien
- die Kosten für die Vornahme der HU / AU nach § 29 StVZO

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 9 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

- bb) Service „Wartung und Verschleiß Plus“ (ggf. auch „Wartung und Verschleiß“, „Sorglos-Paket Wartung und Verschleiß“ genannt)

Ist der Service „Wartung und Verschleiß Plus“ mit Pauschal-Abrechnung vereinbart, übernimmt der LG die Kosten für:

- alle im Leistungsumfang des Service „Wartung“ inbegriffenen Leistungen,
- die Kosten für die Beseitigung verschleißbedingter Schäden im Rahmen des üblichen Verschleißes entsprechend der Kilometerleistung des Fahrzeuges.

d) **Leistungsausschlüsse**

Der Leistungsumfang der Services „Wartung“ sowie „Wartung und Verschleiß Plus“ umfasst insbesondere nicht:

- Kraftstoffe und Kraftstoffzusätze, Ladekosten für Elektrofahrzeuge, Nachfüllöle und Schmiermittel, die nicht notwendigerweise im Rahmen von Kundendienstarbeiten gem. Teil B, Ziffer 2.1 c) aa) benötigt werden;
- Wartungsarbeiten, welche nicht nach dem Kundendienstheft des Herstellers vorgeschrieben sind, insbesondere sogenannte Urlaubs- oder Winter-Checks;
- Waschen, Reinigung, Polieren des Fahrzeuges, Motorwäsche;
- Behebung von Rost- und Lackschäden;
- Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen an vom LN veranlasseten zusätzlichen Einbauten/ Sonderzubehör/ Sonderausstattungen/ Aufbauten;
- Behebung jeglicher Schäden, welche durch vom LN veranlasste Veränderungen am Fahrzeug verursacht wurden (z.B. Chip-Tuning, unsachgemäße Installation von Sonderausstattungen oder Aufbauten);
- Reparaturen, die infolge unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges anfallen, insbesondere Fahr- oder Bedienungsfehler;
- Abschleppen, Bergung, Achsvermessung, Achseinstellung, Auswuchten ohne Zusammenhang mit vertragsgemäßigem Reifenbezug (auch nicht bei einem Rückwechsel der Reifen);
- Durchführung von Arbeitsmittelpfahrungen, beispielsweise gem. BetrSichV/ DGUV/ UVV, sowie Fahrtensschreiberprüfungen, Sicherheitsprüfungen für Zusatzaufbauten etc.;
- Unfall-, Raub-/ Diebstahl- und/ oder Glasbruchschäden;
- Vandalismus/ Marderbiss;
- Ersatz von Radkappen, Zierleisten, Warndreieck, Verbandskasten, Wagenheber, Bordwerkzeug, Abdeckungen, Sitzen, Reifendichtmittel („Tirefit“);
- Regenerierung von Partikelfiltern;
- Software-Aktualisierungen für Bordcomputer und Navigationssysteme;
- Bereitstellung von Ersatzmobilität/ Werkstattfahrzeugen;
- Ersatz von Reifen und Reifendienstleistungen wie z.B. saisonaler Radwechsel oder Einlagerung der Räder.

Diese Kosten hat in jedem Fall der LN zu tragen.

2.2. **Kfz-Steuer**

Ist das Service-Produkt „Kfz-Steuer“ vereinbart, verauslagt der LG die Kfz-Steuer. Zwischen dem LN und dem LG ist im Leasingvertrag eine monatliche Vorauszahlung festgelegt. Nach Vertragsende erfolgt eine Abrechnung durch Gegenüberstellung der tatsächlich verauslagten Kfz-Steuerbeträge und den geleisteten Vorauszahlungen sowie der vereinbarten Handling-Gebühr. Der LN hat einen sich eventuell ergebenden Nachzahlungsbetrag, der LG ein Guthaben, auszugleichen. Zusätzlich hat der LN eine Handling-Gebühr von 20% aus den verauslagten Kfz-Steuerbeträgen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Der LN wird die ihm zugestellten Steuerbescheide dem LG unverzüglich zuleiten. Für Zuschläge oder Schäden, die auf einer schuldhaft verspäteten Zuleitung der Steuerbescheide vom LN an den LG resultieren, haftet der LN. Der LN tritt hiermit etwaige Ansprüche gegen die Steuerbehörde auf Erstattung von Steuerbeträgen an den LG ab, soweit der LG diese Steuerbeträge verauslagt hat. Der LG nimmt diese Abtretung hiermit an. Eventuell dennoch an den LN ausgezahlte Leistungen/Rückvergütungen hat dieser unverzüglich an den LG weiterzuleiten.

2.3. **Rundfunkbeitrag**

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -

Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Ist das Service-Produkt „Rundfunkbeitrag“ vereinbart, meldet der LG das Leasingfahrzeug bei einer geeigneten Einzugsstelle der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) bzw. einer Landesrundfunkanstalt (z.B. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice) für den LN an und entrichtet die Rundfunkgebühren bzw. -beiträge für das Fahrzeug bei Fälligkeit. Entrichtet wird stets der geltende Rundfunkbeitrag für ein einzelnes beitragspflichtiges Fahrzeug. Gesetzlich beginnt die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren bzw. Rundfunkbeiträgen mit dem 01. des Kalendermonats, in dem das Fahrzeug zugelassen wird. Gesetzlich endet die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren bzw. -beiträgen mit Ablauf des Monats, in dem das Fahrzeug abgemeldet wird.

Zwischen dem LN und dem LG ist im Leasingvertrag eine monatliche Zahlung festgelegt. Für das Service-Produkt „Rundfunkbeitrag“ erstattet der LN dem LG die anfallenden Rundfunkbeiträge, wie im Leasingvertrag festgelegt und zahlt eine Handling-Gebühr von 20% aus den an ihn berechneten anfallenden Rundfunkbeiträgen zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mögliche Änderungen der Gebühren bei der Gebühreneinzugszentrale führen zu einer Anpassung der monatlichen Leasingrate. Bei Änderungen der Rundfunkbeiträge während der Laufzeit des Leasingvertrages wird der LG die monatlichen Kosten des Service, mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitragsänderung, entsprechend anpassen. Nach Vertragsende erfolgt die Schlussabrechnung für den ersten und letzten Monat der Vertragslaufzeit. Der LN hat einen sich eventuell ergebenden Nachzahlungsbetrag, der LG ein Guthaben, auszugleichen.

2.4. **Reifen**

- a) Reifenersatz (ggf. auch als „Reifenersatz Plus“, „Sorglos-Paket Reifen“ bezeichnet)

Ist der Service „Reifenersatz“ vereinbart, so trägt der LG die Kosten für nach Art und Umfang des Services im Rahmen des Leasingvertrages gesondert festgelegten Räder oder Reifen. Der Service sowie eine ggf. ausgegebene Service Card gelten nur für das geleaste Fahrzeug und nur für die Dauer der Leasingzeit. Es ist Sache des LN, im Rahmen des Vertragsumfangs dafür Sorge zu tragen, dass die Reifen rechtzeitig vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Minimal-Profiltiefe gewechselt werden.

Die Kosten für Montage und Auswuchten gehen nur bei Neubezug von Reifen zu Lasten des LG. Nicht genutzte Reifen aus dem vereinbarten Kontingent verfallen ersatzlos mit Beendigung des Leasingvertrages.

Die Vergütung für das Service-Produkt „Reifenersatz“ erfolgt durch monatliche Zahlung einer Reifenpauschale in der im Leasingvertrag ausgewiesenen Höhe. Es erfolgt keine Übernahme der Kosten für Leistungen wie saisonaler Reifenbezug und -montage (nur bei Erstbezug neuer Reifen zu Lasten des LG inbegriffen), Auswuchten, oder Einlagerung.

- b) Ist der Service „Reifeneinlagerung“ vereinbart, können bei den Kooperationspartnern des LG, welche beim LG erfragt werden können, die nicht montierten Räder/Reifen des geleasten Fahrzeugs während der Laufzeit des Leasingvertrages eingelagert werden, wobei zu jeder Zeit maximal ein Satz Räder/Reifen gleichzeitig eingelagert werden kann..

2.5. **Versicherungspaket**

- a) **Leistungsumfang**

Ist der Service „Versicherungspaket“ (ggf. auch KFZ-Versicherung oder Autoversicherung genannt) vereinbart, so wird das Fahrzeug durch den LG zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) versichert. Versicherungsnehmer wird der LG.

Die Auswahl der Versicherungen obliegt dem LG, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Der LG schließt für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Mindestdeckungssumme und eine Vollkaskoversicherung inkl. einer Teilkaskoversicherung ab und erhält diese während der Vertragslaufzeit aufrecht. Im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme der jeweiligen Versicherung haftet der LN gegenüber dem LG in jedem Fall in Höhe des vereinbarten Selbstbetrags. Die genaue Produktbeschreibung und den Versicherungsumfang des Versicherungspaketes erhält der LN mit den Antragsunterlagen. Der LG berechnet dem LN die im Leasingvertrag vereinbarte Pauschale für Versicherungsleistungen monatlich.

- b) **abweichende Laufzeit/ Kündigung**

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
 Kundennummer: 7112215
 Seite: 10 von 97
 Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
 Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Abweichend von der Laufzeit des Leasingvertrages hat die Vereinbarung über den Service „Versicherungspaket“ und die dafür zu zahlende Pauschale jeweils nur Gültigkeit für das Kalenderjahr (bis 31.12., 24:00 Uhr). Dieser Service verlängert sich jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus um ein weiteres Jahr, es sei denn, eine der Parteien kündigt diesen in Textform oder über den auf der Webseite zur Verfügung gestellten Kündigungsbutton mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf des Kalenderjahres. Für die Fristwahrung bei einer Kündigung in Textform ist nicht die Absendung, sondern der rechtzeitige Zugang der Kündigung entscheidend. Bei einer Kündigung mittels des Kündigungsbutton ist das Absenden der Kündigungserklärung maßgeblich. Der LN ist im Fall der Kündigung verpflichtet, ab dem 01.01. sein Fahrzeug gemäß den Bedingungen in Teil A, Ziffer 13.1 selbst zu versichern. Der LG wird dem LN jeweils zeitnah Anpassungsangebote unterbreiten.

2.6. Tank-/Ladekarte, Kraftstoff- und-/Stromlieferungen

a) Leistungsumfang

Ist der Service „Tank-/Ladekarte“ vereinbart, übergibt der LG dem LN für jedes Leasingfahrzeug eine oder mehrere Tank-/Ladekarten, die der LG auf der Grundlage von Tank-/Ladekarten- und Lieferverträgen mit verschiedenen Dienstleistern von diesen bezieht. Für die Bereitstellung der Tank-/Ladekarten entrichtet der LN pauschal ein im Leasingvertrag festgelegtes, monatliches Bereitstellungsentgelt. Die Tank-/Ladekarten verbleiben im Eigentum des LG und/oder dem auf der Tankkarte angegebenen Dienstleister. Durch die Ausgabe von Tank-/Ladekarten werden keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen dem LN und der Dienstleister begründet.

Die Tank-/Ladekarte gewährt dem Karteninhaber die Möglichkeit, gegen Vorlage der Tank-/Ladekarte und Verwendung eines PIN-Codes im Namen und für Rechnung des LG im In- und Ausland Lieferungen und Leistungen über die Stellen zu beziehen, die von dem auf der Tank-/Ladekarten genannten Dienstleister zur Akzeptanz der Tank-/Ladekarte autorisiert sind; ein Anspruch des Leasingnehmers auf Lieferungen und Leistungen gegen Vorlage der Tank-/Ladekarte besteht jedoch nicht. Soweit der LN bzw. ein Nutzer unter Verwendung einer Tank-/Ladekarte Kraftstoffe bzw., Ladestrom, sonstige Waren oder Dienstleistungen bezieht, gelten folgende Liefer- und Leistungsbeziehungen:

Der Karteninhaber bezieht den Kraftstoff bzw. Ladestrom und die sonstigen Waren sowie die Dienstleistungen von der Tank-/Ladekartenakzeptanzstelle im Namen und für Rechnung des LG; der mit der Tank-/Ladekarte bezahlte Kraftstoff/Ladestrom sowie die mit der Tank-/Ladekarte bezahlten sonstigen Waren und Dienstleistungen werden sodann vom LG an den LN geliefert bzw. geleistet (sog. Reihenerfüllungsgeschäft); die jeweilige Tank-/Ladekartenakzeptanzstelle wird dabei als Erfüllungsgehilfin für den LN tätig. Der jeweilige Karteninhaber gilt als vom LN bevollmächtigt und berechtigt, unter Verwendung der Tank-/Ladekarte Lieferungen und Leistungen für den LN vom LG in Anspruch zu nehmen. Der LG (bzw. die betreffende als Erfüllungsgehilfin des LG handelnde Tank-/Ladekartenakzeptanzstelle) ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers der Tankkarte sich nicht durch Eingabe des korrekten PIN-Codes oder Vorzeigen des Fahrzeugscheins für das auf der Tank-/Ladekarte aufgedruckte amtliche Kennzeichen legitimieren kann, die Tank-/Ladekarten verfallen, ihr Verlust dem LG angezeigt oder sie aus sonstigen Gründen gesperrt worden ist. Mit Beendigung des Leasingvertrages über das Fahrzeug, für das eine Tank-/Ladekarte ausgegeben wurde, erlischt das Recht des Leasingnehmers zur Verwendung der Tank-/Ladekarte. Der LN ist bei Beendigung des Vertrages verpflichtet, die für das Fahrzeug ausgegebenen Tank-/Ladekarten unverzüglich an den LG zurückzugeben.

b) Abrechnung

Der LG wird zusätzlich zum pauschal berechneten Bereitstellungsentgelt der Tank-/Ladekarte Kraftstoffe, Ladestrom sowie sonstige Waren und die Dienstleistungen, die der LN unter Verwendung einer Tank-/Ladekarte von dem LG bezieht, monatlich auf Ist-Kostenbasis dem LN gegenüber abrechnen. Bei einem Einsatz von Tank-/Ladekarten im Inland gelten als Ist-Kosten die zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung von der Tank-/Ladekartenakzeptanzstelle ausgewiesenen Nettopreise. Für die Waren und Dienstleistungen berechnet der LG grundsätzlich die vor Ort ersichtlichen oder im Einzelfall zwischen LG und der jeweiligen Mineralölgesellschaft individuell vereinbarten

Preise. Die Preise für Kraftstoffe berechnet der LG jedoch auf Grundlage der von der jeweiligen Mineralölgesellschaft mitgeteilten und in Rechnung gestellten aktuellen Listen-, Zonen- oder Säulenpreise zum jeweiligen Bezugszeitpunkt unter Einsatz der Tankkarte. Diese Preise können im Einzelfall von den an der Tankstelle angegebenen Säulenpreisen (Pumpenpreisen) abweichen. In diesem Fall weicht der vom LG gegenüber dem Kunden berechnete Preis auch von dem vor Ort durch die Tankstelle ausgestellten Kundenbeleg/Lieferschein ab. Die Preise für Stromlieferungen sowie die Einheit der Abrechnung (z.B. zeitbasiert, in kWh) werden vom Betreiber der Ladesäule und/oder Anbieter der Tank-/Ladekarte festgelegt und verstehen sich zzgl. Transaktionskosten. Die Abrechnung durch Allane erfolgt in Stück, die Anzahl in Stück entspricht der Anzahl der Einheiten des Betreibers der Ladesäule. Die Abrechnung von im Ausland bezogenen Waren und Dienstleistungen erfolgt in Euro. Die Umrechnung in Euro erfolgt entsprechend dem Umrechnungskurs, zu dem der Lieferant die betreffende Leistung dem LG gegenüber abgerechnet hat, es sei denn, der von dem Dienstleister gewählte Umrechnungskurs ist offenbar unbillig. Im Ausland bezogene Leistungen berechnet der LG dem LN brutto ohne Ausweis der jeweiligen Umsatzsteuer; der Leasingnehmer hat keinen Anspruch auf die Original-Rechnungsbelege über die von dem ausländischen Lieferanten an den LG berechneten Lieferungen.

Der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag ist sofort zur Zahlung an den LG fällig. Etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnung hat der LN spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber dem LG geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Anerkennung der Rechnung. Auf diese Folge wird der LG bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des LN ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Ist der LN Unternehmer gemäß § 14 BGB, gilt der vorstehende Satz für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) und die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten (§ 273 BGB) entsprechend.

2.7. Leistungsstörung/Sperrung

Bei Leistungsstörungen (z.B. in Gestalt einer Motorschädigung infolge einer Mangelhaftigkeit des getankten Kraftstoffs) sind etwaige Schadensersatz sowie sonstige Mängelansprüche hinsichtlich der unter Verwendung einer Tank-/Ladekarte bezogenen Waren und Dienstleistungen gegenüber dem LG anzuzeigen.

Der LG ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Tank-/Ladekarten sperren zu lassen und deren sofortige Rückgabe zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- der Leasingvertrag über das Fahrzeug, für das die Tank-/Ladekarten ausgegeben wurden, beendet worden ist,
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN beantragt worden ist,
- der LN mit der Bezahlung einer Abrechnung über die unter Verwendung einer Tankkarte bezogenen Lieferungen und Leistungen in Verzug gerät,
- erkennbar ist, dass der LN die Abrechnung über die unter Verwendung der Tank-/Ladekarten bezogenen Lieferungen und Leistungen ggf. nicht begleichen wird oder
- der Vertrag zwischen dem LG und dem auf der betreffenden Tank-/Ladekarte genannten Kartenemittenten geändert oder beendet worden ist.

Liegt ein vom LN zu vertretender wichtiger Grund für die Sperrung von Tank-/Ladekarten während der Laufzeit des Leasingvertrages vor, ist der LG berechtigt, die Kosten für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand dem LN in Rechnung zu stellen. Dem LN bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der LG kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Darüber hinaus ist der LG auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit berechtigt, Tank-/Ladekarten einzuziehen und durch neue Tank-/Ladekarten zu ersetzen.

3. FOLGEN VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung behält sich der LG für Service-Produkte auf pauschaler Abrechnungsbasis das Recht vor, in Anspruch genommene Serviceleistungen anteilig in Rechnung zu stellen, sofern die bereits geleisteten Servicepauschalen die Kosten für die genutzten Leistungen nicht abdecken.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 11 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Datenschutzerklärung

Genesis Finance ist ein Service der Allane SE | Juni 2026

1. AUSFÜHRLICHE VERSION

Eine ausführliche Version der Datenschutzerklärung ist zu finden auf www.genesis-finance.com.

2. VERANTWORTLICHER UND DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Verantwortlicher: Allane SE, Parkring 33, DE 85748 Garching bei München. Datenschutzbeauftragter: datschutz@allane.com.

3. KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN

- Stammdaten (z.B. Name, Adresse)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail)
- Vertragsdaten (z.B. Fahrzeugdaten, Vertragsnummer)
- Finanzdaten (z.B. Kontoverbindung, Bonitätsinformationen)
- Freiwillige Angaben

4. ZWECKE UND RECHTSGRUNDLAGEN DER VERARBEITUNG

- Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO): Abschluss und Erfüllung von Verträgen, Kundenservice, Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen, Tankkarten, Pannendienst, Reifendienst, Versicherungen, Wartungsdienstleistungen, Gutachter, Inkasso.
- Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO): Werbung, digitale Unterschrift, Identifizierung.
- Rechtliche Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO): Gesetzliche Anforderungen.
- Berechtigte Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): Bonitätsprüfung, Kundenservice, Inkasso und Cybersicherheit.

5. VERARBEITUNG AUF GRUNDLAGE VON BERECHTIGTEN INTERESSEN

- Bonitätsprüfung: Unser berechtigtes Interesse, Ihre personenbezogenen Daten zur Bonitätsprüfung zu verarbeiten, besteht darin, dass wir uns vor Zahlungsausfällen schützen müssen.
- Kundenservice: Unser berechtigtes Interesse, Ihre personenbezogenen Daten für den Kundenservice zu verarbeiten, besteht darin, dass wir auch in ihrem Sinne Kundenzufriedenheit sicherstellen.
- Inkasso: Unser berechtigtes Interesse an der Weitergabe der Inkasso-Daten an ein Inkassounternehmen besteht darin, unsere vertraglich begründeten Forderungen durchzusetzen.

- Cybersicherheit bei Webseitenbesuchen: Unser berechtigtes Interesse liegt darin, dass wir hiermit die Funktionsfähigkeit unserer Website gewährleisten und verbessern sowie unsere IT-Systeme gegen unberechtigte Zugriffe absichern müssen.

6. EMPFÄNGER DER DATEN

Dies sind gegebenenfalls für die Vertragserfüllung:

- Dienstleister (z.B. Autohändler, Werkstätten, Versicherungen, Inkassounternehmen)
- Behörden (z.B. Zulassungsstellen)
- SCHUFA (Bonitätsprüfung)
- Banken (Finanzierung)

7. ÜBERMITTLUNG IN DRITTLÄNDER

Eine Übermittlung in Drittländer erfolgt im Regelfall nicht und die Daten sind in Deutschland gespeichert. Eine Übermittlung geschieht nur auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission oder geeigneter Garantien (Art. 46 DSGVO).

8. DAUER DER SPEICHERUNG

Personenbezogene Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen. In der Regel werden Bestandskunden aufgrund von steuerrechtlichen Pflichten 11 Jahre und Interessenten-Daten 13 Monate aufbewahrt.

9. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

- Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

10. ÄNDERUNGEN DER DATENSCHUTZHINWEISE

Diese Datenschutzhinweise können regelmäßig aktualisiert werden. Änderungen werden auf geeignete Weise bekannt gegeben.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
 Kundennummer: 7112215
 Seite: 12 von 97
 Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
 Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Datenschutzinformationen für Bonitätsprüfungsprozess

Genesis Finance ist ein Service der Allane SE | Juni 2026

1. HINWEIS AUF DATENÜBERMITTLUNG AN DIE SCHUFA

Wir übermitteln im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen unserer Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationenblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

2. DATENSCHUTZINFORMATIONEN ZU BONITÄTSPRÜFUNGEN, BANKAUSKÜNFEN UND IDENTIFIZIERUNG I. S. D. GELDWÄSCHEGESETZES

- 2.1. Im Folgenden informieren wir über die durch uns vorgenommene Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten im Rahmen der von uns durchgeführten Bonitätsprüfung, bei der Einholung von Bankauskünften und Ihrer Identifizierung im Zusammenhang mit einem Leasing-Vertragsabschluss.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen, Zahlungsdaten, konfiguriertes Fahrzeug). Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die Allane SE • Parkring 33 • 85748 Garching bei München.

- 2.2. Diese Daten werden von uns zur eigenverantwortlichen Verarbeitung erhoben, gespeichert und für unsere Bonitätsprüfung verwendet, an unsere Kooperationspartner weitergegeben und damit verarbeitet, soweit es erforderlich ist, um vertragliche Leistungen zu erbringen. Eine Nichtbereitstellung dieser Daten kann zur Folge haben, dass der Vertrag nicht geschlossen werden kann. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. In manchen Fällen sind wir auch durch gesetzliche Vorgaben dazu angehalten, eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen. In diesen Fällen erfolgt eine Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Wir übermitteln personenbezogene Daten an Wirtschaftsauskunfteien, Banken und Kreditmanagement-Anbieter, um die Bonitätsprüfung durchzuführen und verarbeiten sie um die Entscheidung zu treffen zu können, ob wir mit Ihnen einen Leasing-Vertrag abschließen und ob zusätzlich etwaige Sicherheiten benötigt werden. Eine weitergehende Verarbeitung erfolgt nur, wenn Sie eingewilligt haben oder eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt.

- 2.3. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir bei der Auswahl und bei der Berechnung Ihres Angebot zur Beurteilung des Kreditrisikos - also der Frage, ob wir einen Leasing-Vertrag mit Ihnen abschließen oder ob zusätzlich etwaige Sicherheiten benötigt werden - neben einer Haushaltsrechnung auch eine Bonitätsprüfung seitens der von uns verwendeten Wirtschaftsauskunfteien - die auf Basis von mathematisch-statistischen Verfahren arbeiten (Scoring) - einbeziehen. Dazu werden die personenbezogenen Daten, die zu der Bonitätsprüfung nötig sind, (z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse, Bankdaten), an die

Wirtschaftsauskunftei übertragen, wobei auch Ihre Adressdaten berücksichtigt werden. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der für den Vertragsschluss notwendigen Bonitätsprüfung, zur Vermeidung eines Zahlungsausfalles und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Auf Basis dieser Informationen wird eine statistische Wahrscheinlichkeit für einen Kreditausfall und damit Ihre Zahlungsfähigkeit berechnet.

Wenn die Bonitätsprüfung positiv ausfällt, ist ein Vertragsabschluss nach interner Beurteilung und Freigabe unter den Ihnen angebotenen Leasingraten möglich. Fällt die Bonitätsprüfung negativ aus, erfolgt eine Entscheidung, ob eine Bestellung unter den Ihnen angebotenen Raten möglich ist, basierend auf einem Prozess, bei dem eine Prüfung Ihrer Unterlagen durch einen unserer Mitarbeiter erfolgt, wobei dieser bei seiner Entscheidung auf einem Scorewert aufsetzt, der uns von der Wirtschaftsauskunftei übermittelt wurde, sowie unter der Einbeziehung von weiteren Bonitätsdaten und Zahlungsdaten, die wir von Wirtschaftsauskunfteien und Banken erhalten.

Die Tragweite des Scorings und der beschriebenen Bonitätsprüfung beschränkt sich allein darauf, ob ein Vertragsschluss und unter welchen finanziellen Bedingungen dieser möglich ist. Wir nutzen das Scoring und den Bonitätsprozess allein, um uns vor möglichen Zahlungsausfällen zu schützen.

Informationen darüber, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten, die wir von Auskunfteien und Banken erhalten, stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen, erhalten Sie bei den Wirtschaftsauskunfteien Schufa Holding AG (www.schufa.de/datenschutz) und Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG (www.creditreform-muenchen.de/EU-DSGVO/). Bei diesen erhalten Sie auch Informationen darüber, wie diese Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten.

- 2.4. Darüber hinaus übermitteln wir an unsere Wirtschaftsauskunfteien gegebenenfalls Informationen über nichtforderungsbezogenes Verhalten, das Ihre Vertrauenswürdigkeit erschüttert (beispielsweise im Fall von Kreditkartenbetrug). Dies erfolgt, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen und der berechtigten Interessen Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Betrugsprävention auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

- 2.5. Darüber hinaus übermitteln wir Ihre Daten (wie Name, Geburtsdatum, Adresse, Bankdaten) an unsere Identifizierungsdienstleister zum Zwecke einer Identitätsprüfung, sofern sie einen ausschließlich onlinebasierten Vertragsabschluss wünschen. Anhand einer Ähnlichkeitsberechnung in Prozentwerten kann festgestellt werden, ob Person und Anschrift dem Identifizierungsdienstleister bekannt sind. Wir speichern im Falle des Vertragsschlusses die Information, dass diese Überprüfung erfolgt ist sowie das uns übermittelte Ergebnis der Identitätsprüfung sowie die dazugehörige Dokumentation. Dies erfolgt, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke einer Identitätsprüfung, um sicherstellen zu können, dass wir unsere Leistungen nur an den richtigen Vertragspartner erbringen auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO, sowie im Falle unserer Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

- 2.6. Ihre Zahlungsdaten werden je nach dem von Ihnen ausgewählten Zahlungsmittel (SEPA-Lastschriftmandat) an den entsprechenden Zahlungsdienstleister übermittelt. Die Verantwortung für Ihre Zahlungsdaten trägt der Zahlungsdienstleister. Informationen insbesondere über die verantwortliche Stelle der Zahlungsdienstleister, die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Zahlungsdienstleister und die Kategorien personenbezogener Daten, die von den Zahlungsdienstleistern verarbeitet werden, erhalten Sie bei Ihrem Zahlungsdienstleister.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 13 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

2.7. Im Fall einer Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung unserer berechtigter Interessen in dieser Erklärung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO), können Sie der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Fall des Widerspruchs haben wir jede weitere Verarbeitung Ihrer Daten zu den vorgenannten Zwecken zu unterlassen, es sei denn,

- es liegen zwingende, schutzwürdige Gründe für eine Verarbeitung vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder
- die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Hinsichtlich der automatisierten Einzelentscheidung (Scoring) haben Sie zudem gemäß Art. 22 Abs. 3 DSGVO das Recht auf das Eingreifen einer Person auf Seiten des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung.

2.8. Wir unterhalten aktuelle technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten. Diese werden dem aktuellen Stand der Technik jeweils angepasst.

2.9. Sie haben das Recht, von uns jederzeit über die zu Ihnen bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) Auskunft zu verlangen. Dies betrifft auch die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Zudem haben Sie das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 16 DSGVO die Berichtigung und / oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung und / oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ferner können Sie unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen. Personenbezogene Daten werden nur solange gespeichert, als es zur jeweiligen Zweckerreichung erforderlich ist. Dies entspricht in der Regel der Vertragsdauer.

2.10. Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen, Widerrufe oder Widersprüche zur Datenverarbeitung richten Sie bitte per E-Mail an unseren Datenschutzbeauftragten unter obiger Adresse oder per E-Mail an: datenschutz@allane.com. Für nähere Informationen verweisen wir auf den vollständigen Text der DSGVO. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über datenschutzrechtliche Sachverhalte zu beschweren.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 14 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Versicherungsumfang

KW-Modell Premium

Vertragsgrundlage bilden die Ziffern 2.5. a) und b) in Teil B der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen der Allane SE (Stand Mai 2025) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)/VHV Allgemeine Versicherung AG Stand 01.07.2025

Die AKB haben solange Gültigkeit, bis diese durch eine neue Bedingungswerkgeneration abgelöst werden oder die Allane SE den Versicherer wechselt. Die Allane SE wird darüber eine Mitteilung geben.

– Kfz-Haftpflicht gemäß Teil A.1 ff. AKB

Die Kfz-Haftpflichtversicherung besteht mit der Deckungssumme von 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden jedoch höchstens 15 Mio. EUR je geschädigte Person.

Zur Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung sind auch öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) im Rahmen der AKB mitversichert.

– Schutzbrief gemäß Teil A3 AKB

– Kaskoversicherung Teil A.2 ff. AKB

Kurz beschrieben sind folgende Schadenereignisse versichert:

a) In der Teilkasko:

- Brand und Explosion (Abschnitt 2.2.1.1 AKB),
- Entwendung (Abschnitt 2.2.1.2 AKB),
- Elementargefahren (Abschnitt 2.2.1.3 AKB),
- Zusammenstoß mit Tieren aller Art (Abschnitt 2.2.1.4 AKB),
- Glasbruch (Abschnitt 2.2.1.5 AKB),
- Kurzschlusschäden an der Verkabelung (Abschnitt 2.2.1.6 AKB),
- Tierbisschäden (Abschnitt 2.2.1.7 AKB),
- Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen (Abschnitt A.2.2.1.9 AKB).

b) In der Vollkasko:

- die Ereignisse der Teilkasko (Abschnitt 2.2.1 AKB),
- Unfall (Abschnitt 2.2.2.2 AKB) und
- mut- oder böswillige Handlungen (Abschnitt 2.2.2.3 AKB).

– Sonstige Vereinbarungen und Zusatzdeckungen:

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 15 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

GAP-Deckung bei Leasing-Fahrzeugen Abschnitt A.2.10 AKB:

Die GAP-Deckung ist als beitragsfreie Zusatzleistung zur Fahrzeugvollversicherung eingeschlossen.

Generelle Ausschlüsse zur

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Abschnitt A.1.5 AKB
- Kasko-Versicherung: Abschnitt A.2.9 AKB

Besondere Ausschlüsse:

Flughafengelände

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die nicht nur ausnahmsweise auf Flugfeldern aller Art oder anderen Verkehrsflächen von Flughäfen eingesetzt werden, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Der vorübergehende Einsatz von Fahrzeugen auf den o.g. genannten Geländen (z. B. bei Bauarbeiten) ist Allane SE unverzüglich anzuzeigen. Versicherungsschutz besteht erst nach vorheriger Deckungszusage durch Allane / VHV Allgemeine Versicherung AG.

Transport gefährlicher Stoffe

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern im Sinne von § 2 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG). Dies gilt nicht für solche gefährlichen Güter, die von der Freistellung gemäß Ziffer 1.1.3 der Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlage A und B des Europäischen Übereinkommens v. 30 September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Anlage-ADR) umfasst sind. Maßgebend ist die jeweilige bei Vertragsabschluss geltende Fassung der Anlage-ADR.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Folgende Fahrzeuge und Fahrzeugnutzungen fallen NICHT unter den Versicherungsschutz:

- Lieferwagen > 3,5 to Gesamtmasse
- Gewerbliche Güterbeförderung (z.B. Kurierdienste, Paketdienste, Lieferserviceunternehmen, Pressevertriebe)
- Nutzung durch Sicherheitsdienste
- Nutzung für Wert- und Geldtransporte
- Gefahrguttransporte
- Risiken des Kraftfahrzeughandels und – handwerk
- Fahrzeuge zur entgeltlichen Personenbeförderung
- Krankentransporte
- Oldtimerfahrzeuge
- ambulante Pflegedienste
- Weitervermietung durch Kunden

Die Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System (Abschnitt I AKB), zur Typklasse (Abschnitt J.1 AKB), zur Regionalklasse (Abschnitt J.2 AKB) finden keine Anwendung.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 16 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

VERBRAUCHERINFORMATION

AUTO/KLASSIK-GARANT 2.0

NUMMER KN 0725 PC / STAND 07/2025

VHV ///
VERSICHERUNGEN

200.0005:208 BFG Stand 07.2025

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 17 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

INHALT

Verbraucherinformation für die Kraftfahrtversicherung	3
Ihr Schutz vor den Folgen des Klimawandels	3
VHV Schadenservice	4
Merkblatt zur Anzeigepflichtverletzung	5
Kfz-Versicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	7
Allgemeine Vertragsinformation Kraftfahrtversicherung	9
Ergänzende Hinweise zur Beitragsberechnung	13
Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2015)	15
Datenschutzhinweise	58
Verbraucherinformation für die Rechtsschutzversicherung	61
Verkehrs-Rechtsschutz Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	62
Allgemeine Vertragsinformation Rechtsschutzversicherung	64
Besondere Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (NRV 2011 PLUS)	68
Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages	76
Stichwortverzeichnis	78

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 18 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

VERBRAUCHERINFORMATION FÜR DIE KRAFTFAHRTVERSICHERUNG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Im Folgenden finden Sie wichtige Informationen zu Ihrer Kraftfahrtversicherung. Neben den vertraglichen Grundlagen in den „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ finden Sie wertvolle Hinweise, wie Sie Ihr Fahrzeug bspw. vor den Folgen des Klimawandels schützen können oder wie Sie von unserem exzellenten Schadenservice am besten profitieren.

Zudem bieten wir Ihnen mit unserem „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ eine Schnellübersicht über die wesentlichen Inhalte einer Kraftfahrtversicherung.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Informationen im „Merkblatt zur Anzeigepflichtverletzung“, in der „Allgemeinen Vertragsinformation Kraftfahrtversicherung“, in dem wir Sie auch auf Ihre Widerrufsmöglichkeit hinweisen, und welche Aspekte bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden („Ergänzende Hinweise zur Beitragsberechnung“). Wie wir Ihre Daten verarbeiten, erfahren Sie in den Datenschutzhinweisen am Ende dieser Verbraucherinformation.

Wir wünschen Ihnen stets eine gute und sichere Fahrt.
Ihre VHV Allgemeine Versicherung AG

IHR SCHUTZ VOR DEN FOLGEN DES KLIMAWANDELS

Extreme Wetterlagen nehmen auch aufgrund des Klimawandels zu. Das stellt Sie als Kunde und uns als Versicherer immer wieder vor neue Herausforderungen.

Durch große Hitzewellen im Sommer entstehen beispielsweise immer häufiger Brände, die auch auf Fahrzeuge übergreifen können. In den letzten Jahren verzeichnen wir zudem immer stärkere Sturm- und Hagelereignisse. Diese verursachen allein in Deutschland jedes Jahr Schäden in Milliardenhöhe. Ferner können Überschwemmungen und/oder Starkregen Schäden an Ihrem Fahrzeug verursachen. Deshalb wird der Versicherungsschutz, der auch Klimarisiken, wie z. B. Sturm-, Hagel- und Überschwemmungsschäden, abdeckt, in der Kaskoversicherung immer wichtiger.

Die Kaskoversicherung (Voll- und Teilkasko) schützt Ihr Fahrzeug gegen Schäden durch Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden u. a. bei Elementarereignissen wie z. B. Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben oder Lawinen, in Höhe der vertraglich vereinbarten Höchstentschädigungsgrenzen, die über die vereinbarte Selbstbeteiligung hinaus gehen.

Der beste Schutz ist aber: Bringen Sie Ihr Fahrzeug nach Möglichkeit in Sicherheit, wenn sich ein Unwetter ankündigt oder Sie durch eine Unwetterwarnung davon erfahren, z. B. in einer Garage oder durch Umparken bei Hochwasser bzw. Sturmfluten.

Auswirkungen auf Ihren Versicherungsbeitrag für die Kaskoversicherung

Die Folgen des Klimawandels sind regional unterschiedlich. So beeinflusst auch der Wohnort den Versicherungsbeitrag. Dies geschieht durch die Zuordnung Ihres Wohnortes zu einer Regionalklasse. In ihr werden auch örtliche Besonderheiten, wie die auch durch den Klimawandel beeinflussten Elementarereignisse (bspw. Hochwasser, Hagel), berücksichtigt.

Treffen Sie dauerhafte Vorkehrungen, die auch das Risiko eines klimabedingten Schadeneintritts verringern, können Sie zum Teil von risikobasierten Nachlässen und von einem geringeren Beitrag profitieren. In Abhängigkeit vom versicherten Fahrzeug bieten wir einen

- Nachlass für bestimmte Abstellplätze des Fahrzeuges
- Nachlass für geringe Jahresfahrleistungen.

Gerade wenn Sie solche Vorkehrungen ergriffen haben, aber auch unabhängig davon, haben Sie in der Kaskoversicherung die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. Wir bieten diesen Anreiz, um Schäden gering und für die Versichertengemeinschaft versicherbar zu halten – also auch für Schäden aus den Risiken des Klimawandels. Und: Eine Selbstbeteiligung reduziert den Beitrag Ihrer Kaskoversicherung.

Was sind die Vorteile?

Der Vorteil für Sie: Sie können in der Kaskoversicherung Beitrag sparen. Sie schützen ihr Fahrzeug vor Elementargefahren; mittelbar schützen Sie sich, andere Verkehrsteilnehmer und Ihr Fahrzeug (z. B. durch weniger Unfälle bei Starkregen).

Der Vorteil für die Umwelt: CO₂-Einsparungen in der Mobilität und durch nicht notwendig werdende Reparaturen werden wertvolle Ressourcen eingespart.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 19 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

VHV SCHADENSERVICE

Ein Autounfall ist ärgerlich genug – zum Glück gibt es den VHV Schadenservice. Ein Anruf genügt, und wir helfen sofort, unkompliziert und rund um die Uhr. Damit Sie schnell wieder mobil sind. Voraussetzung für eine unbürokratische Schadenabwicklung ist, dass Sie sich sofort bei uns melden – am besten mit dem Handy direkt vom Unfallort. Das gilt auch für Ihren Unfallgegner.

Was ist im Schadenfall zu beachten?

- Melden Sie jeden Schaden sofort telefonisch bei der VHV – auch dann, wenn Sie sich nicht schuldig fühlen. Speichern Sie unsere Rufnummer am besten gleich in Ihrem Handy ab.
- Erkennen Sie ohne unsere Zustimmung keine Ansprüche des Geschädigten an.
- Verständigen Sie bei Diebstahl, Brand oder Tierschäden die Polizei.

VHV Schadenservice PLUS

Mit unserem kostenlosen VHV Schadenservice PLUS sichern wir Ihnen schnelle Hilfe und wertvolle Unterstützung bei einem Schadenfall im Inland zu. Wenn Sie davon profitieren möchten, genügt im Fall der Fälle ein Anruf – und wir setzen sofort alle Hebel in Bewegung.

Bei **Karosserie- und Lackschäden** organisieren wir auf Wunsch eine hochwertige Reparatur in einer DEKRA-geprüften Partnerwerkstatt mit

- schnellem Abschleppen Ihres Fahrzeugs
- kostenlosem Fahrzeug im Schadenfall
- kostenlosem Hol- und Bringservice
- 6 Jahren Garantie der VHV auf die Reparatur
- Übernahme einer geltenden Herstellergarantie
- Reparatur nach Herstellervorgaben mit Originalersatzteilen
- direkter Abrechnung mit der Partnerwerkstatt
- kostenloser Fahrzeugreinigung innen/außen

Bei **Glasschäden** organisieren wir auf Wunsch eine hochwertige Reparatur in einer zertifizierten Partnerwerkstatt mit

- 6 Jahren Garantie auf die Reparatur (nicht Austausch)
- Verzicht auf Selbstbeteiligung bei Reparatur der Windschutzscheibe
- ausschließlicher Verwendung von Windschutzscheiben in Herstellerqualität

Mit der Werkstattbindung entscheiden Sie sich bereits vor Vertragsabschluss für die verbindliche Nutzung unseres Schadenservice PLUS und profitieren von 15 % Rabatt auf Ihren Kaskobeitrag. Sollten Sie im Schadenfall eine eigene Werkstatt wählen fällt eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 300 EUR an.

IM SCHADENFALL GLEICH ANRUFEN
24-STUNDEN-SOFORTHILFE +49.511.65 50 50 20

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 20 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

MERKBLATT ZUR ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können und den Versicherungsbeitrag risikogerecht berechnen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie keine oder nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass es zu einer Vertragsstrafe führen kann, wenn Sie vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben zu beitragsrelevanten gefahrerheblichen Umständen machen oder Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben zu annahmerelevanten Umständen machen.

Nähere Einzelheiten zu den vertraglichen und gesetzlichen Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

1 Fragen zu gefahrerheblichen Umständen, die zur Beitragsberechnung verwendet werden (vgl. Anhang 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung)

1. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten zu gefahrerheblichen Umständen, die zur Beitragsberechnung herangezogen werden, bestehen?

Gefahrerhebliche Umstände zur Beitragsberechnung nach Anhang 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), zu denen wir im Antrag in Textform fragen und die Sie wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben haben, sind die Postleitzahl des Fahrzeughalters, die technischen Fahrzeugdaten, Ihr Fahrverhalten, die jährliche Fahrleistung, der Abstellplatz des Fahrzeugs, das Vorhandensein von selbstgenutztem Wohneigentum bzw. einer Wohngebäudeversicherung, die Nutzung des Fahrzeugs, die Anerkennung als Betriebsausgabe, die Vorsteuerabzugsberechtigung, die Finanzierung des Fahrzeugs, das Alter des Fahrzeugs beim Erwerb durch Sie, die Zulassung des Fahrzeugs auf einen von Ihnen abweichenden Halter, Ihr Alter und das der Fahrzeugnutzer, die Teilnahme am „Begleiteten Fahren“, Ihr Hauptberuf bzw. die Berufsgruppe, in der Sie tätig sind, der Zahlungsmodus (Zahlungsart und -periode), die Aufbauart Ihres Fahrzeugs sowie Ihr Fahrtzweck.

2. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht zu gefahrerheblichen Umständen zur Beitragsberechnung verletzt wird?

Machen Sie vorsätzlich unrichtige Angaben zu den oben genannten gefahrerheblichen Umständen zur Beitragsberechnung wird der Beitrag rückwirkend ab Versicherungsbeginn nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % eines Versicherungsbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erhoben, die nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet wird und sofort fällig ist.

Darüber hinaus weisen wir auf Folgendes hin:

Spätere Änderungen zu den gefahrerheblichen Umständen zur Beitragsberechnung müssen Sie unverzüglich anzeigen. Der Beitrag wird ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Änderung eingetreten ist, bzw. – bei der jährlichen Fahrleistung – mit Beginn des Monats, in dem die Änderungsmittelteilung bei uns eingegangen ist.

Bei einer vorsätzlich unterlassenen Anzeige wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet. In beiden Fällen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % eines Versicherungsbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erhoben, die nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet wird und sofort fällig ist.

Wir sind berechtigt, die gefahrerheblichen Umstände im Laufe der Vertragszeit zu überprüfen. Kommen Sie dieser Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nach, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die zu Grunde gelegten Annahmen hingewiesen haben.

2 Fragen zu gefahrerheblichen Umständen, die für die Annahme des Antrags wichtig sind

1. Welche vorvertraglichen anzeigepflichtigen Umstände, die für die Annahme des Antrags wichtig sind, bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, die für die Annahme des Antrags wichtig sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen, die für die Annahme des Antrags wichtig sind, fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Gefahrerhebliche Umstände, die für die Annahme des Antrags wichtig sind, sind die Angaben zur Art des Antrags (Neuantrag, Fahrzeugwechsel oder Versichererwechsel) sowie zum Vorhandensein und zur Beendigung eines Versicherungsvertrages beim Vorversicherer.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 21 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

2. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht zu annahmerelevanten Umständen verletzt wird?

a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht zu annahmerelevanten Umständen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grobfahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht, nicht richtig oder unvollständig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

b) Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

c) Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden diese auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung hinweisen.

d) Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

e) Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 22 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

KFZ-VERSICHERUNG

INFORMATIONSBlatt ZU VERSICHERUNGSPRODUKTEN



UNTERNEHMEN:
VHV ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG
DEUTSCHLAND

PRODUKT:
KRAFTFAHRTVERSICHERUNG

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Kfz-Versicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Kfz-Versicherung. Sie sichert ab gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie wählen können:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.
- ✓ Schützt auch vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz.

Teilkasko

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind z. B. Diebstahl oder Glasbruch.
- ✓ Schutz Ihres Fahrzeuges vor den Folgen des Klimawandels (z. B. Sturm, Hagel)

Vollkasko

- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder Unfall. Daneben – sofern vereinbart – besteht eine „GAP“-Deckung für fremdfinanzierte Fahrzeuge.

Schutzbrief

- ✓ Bietet organisatorische und finanzielle Hilfe bei Panne oder Unfall Ihres Fahrzeuges.

Fahrerschutz

- ✓ Ersetzt den Personenschaden des Fahrers durch einen selbst- oder teilverschuldeten Unfall beim Lenken des Fahrzeuges.

Auslandschutz

- ✓ Leistet Entschädigung nach deutschem Recht für Unfälle im Ausland, bei dem der Unfallgegner voll oder teilweise schuld hat.

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis können Sie Ihrem Versicherungsantrag bzw. Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Teilkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.

Vollkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß.

Schutzbrief

- ✗ Fahrzeugreparaturen, die über die Unfall- und Pannenhilfe hinausgehen.

Fahrerschutz

- ✗ Ihre Ansprüche, soweit ein Anderer für den Schaden aufkommt.

Auslandschutz

- ✗ Vermögensschäden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden, die bei Teilnahme an bestimmten Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten, einschließlich Rennen entstehen.
- ! Schäden an der Ladung.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 23 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte (IVK) ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Spätere Änderungen teilen sie uns bitte unverzüglich mit.
- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Ihr Fahrzeug darf im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis gefahren werden.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Der erste Beitrag wird 14 Tage nach Zugang der Beitragsrechnung zum Versicherungsschein fällig. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, ist dieser Beitrag 14 Tage nach Vertragsbeginn fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist in der Beitragsrechnung genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben. Die Versicherung können Sie für längstens ein Jahr abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Außerdem können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 24 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

ALLGEMEINE VERTRAGSINFORMATION KRAFTFAHRTVERSICHERUNG

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1 IDENTITÄT DES VERSICHERERS

VHV Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Registergericht:	Amtsgericht Hannover
Registernummer:	HRB 57331
USt-IdNr.:	DE 815 099 837
Postanschrift:	30138 Hannover
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft:	VHV-Platz 1, 30177 Hannover (ladungsfähige Anschrift)
Vorstand:	Dr. Sebastian Reddemann (Sprecher) / Ulf Bretz / Dr. Thomas Diekmann / Sina Rintelmann / Dr. Angelo O. Rohlfis
Vorsitzender des Aufsichtsrates:	Thomas Voigt

2 HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES VERSICHERERS

Die VHV Allgemeine Versicherung AG betreibt das Versicherungsgeschäft in den folgenden Versicherungssparten:

- Kraftfahrtversicherung,
- Allgemeine Haftpflichtversicherung,
- Sachversicherung inkl. Technische Versicherung,
- Unfallversicherung,
- Kautionsversicherung.

3 VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Grundlage des Versicherungsvertrages werden der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die Versicherungsbedingungen. In der Kraftfahrtversicherung gelten die für neu abzuschließende Verträge maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und etwaige Besondere Versicherungsbedingungen und Vereinbarungen.

4 WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Vertragsbestimmungen.

5 GESAMTPREIS DER VERSICHERUNG

Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein bzw. der Beitragsrechnung zum Versicherungsschein ausgewiesen.

6 ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Bei Beitragsrückständen berechnen wir Mahnkosten; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

7 BEITRAGSZAHLUNG

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsperiode können Sie Ihrem Versicherungsschein bzw. der Beitragsrechnung zum Versicherungsschein entnehmen.

8 GÜLTIGKEITSDAUER DES ANGEBOTES

Den Ihnen überreichten Angebots- und Antragsunterlagen liegen die Beiträge, Versicherungsleistungen, Versicherungsbedingungen und Verbraucherrinformationen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Aushändigung gelten.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 25 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

9 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der ersten Beitragsrechnung – bzw. bei seinerzeit in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn nach Ablauf von 14 Tagen nach Versicherungsbeginn – bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Der Versicherungsschutz kann auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

10 WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1 – Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

VHV Allgemeine Versicherung AG, 30138 Hannover
+49.511.907-89 99, E-Mail: service@vhv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit:

- 1/30 des Monatsbeitrags bzw.
- 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw.
- 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw.
- 1/360 des Jahresbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 – Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 26 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben (betrifft nicht die Kfz-Versicherung);
6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
11. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen (betrifft nicht die Kfz-Versicherung);
12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
14. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
15. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
16. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
17. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
18. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
19. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
20. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 27 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

11 LAUFZEIT DES VERTRAGES

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel höchstens ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahrs verlängert sich der jeweilige Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

12 BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Sofern nicht von vornherein Versicherungsschutz für einen fest definierten Zeitraum vereinbart wurde, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Versicherungsdauer Ihnen oder uns eine Kündigung zugegangen ist. Bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall;
- für den Versicherer und den Erwerber beim Verkauf des Fahrzeugs;
- für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie;
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

13 ANZUWENDENDEN RECHT, ZUSTÄNDIGES GERICHT

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Hannover. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.

14 ANZUWENDENDEN SPRACHE

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

15 AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDE UND RECHTSBEHELFSVERFAHREN (NUR FÜR PRIVATE VERSICHERUNGSNEHMER)

Die VHV Allgemeine Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter:

www.versicherungsombudsmann.de

Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sollten Sie als Verbraucher im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Für uns als Versicherer ist dessen Entscheidung bei einem Streitwert bis zu 10.000 EUR verbindlich. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

16 AUFSICHTSBEHÖRDE

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Die Kontaktdaten lauten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228.41 08-0; Fax: 0228.41 08-15 50

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 28 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR BEITRAGS- BERECHNUNG

Die Höhe des Versicherungsbeitrags hängt je nach Fahrzeugart von verschiedenen Faktoren ab. Im Wesentlichen spielen dabei Ihr Schadenfreiheitsrabatt und die Typ- sowie Regionalklasse eine Rolle.

Schadenfreiheitsrabatt und Vorversicherung

Durch Ihre Fahrweise wird die Höhe Ihres Beitrags maßgeblich beeinflusst. Je nach dem, ob und wie lange Sie schadenfrei gefahren sind, wird Ihr Vertrag in eine günstige oder weniger günstige Schadenfreiheitsklasse eingestuft.

Bei einem Versichererwechsel ist für die Einstufung des Vertrags die Bescheinigung des letzten Versicherers über den Verlauf der Vorversicherung maßgeblich. Wird eine Vorversicherung verschwiegen und stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Vertrag in die Klasse S oder M eingestuft werden muss, so wird für das erste Versicherungsjahr der doppelte Beitrag erhoben.

Typklassen

Für jedes der etwa 15.000 Automodelle in Deutschland gibt es eine Typklasse für die Haftpflicht-, die Teil- und die Vollkaskoversicherung. Diese spiegeln den Schadenverlauf der Fahrzeugtypen in den vergangenen drei Jahren wider und werden jährlich durch einen unabhängigen Treuhänder überprüft und marktweit neu festgelegt. Die Typklassen sind für die einzelnen Versicherungsarten unterschiedlich. Je nach der Entwicklung der Schäden für ein bestimmtes Fahrzeug kann die Typklasse mit den Jahren steigen oder fallen.

Regionalklassen

Auch der Wohnort beeinflusst den Versicherungsbeitrag. In den Regionalklassen zeigt sich der Schadenverlauf der letzten fünf Jahre in den einzelnen deutschen Zulassungsbezirken. Sie werden jährlich durch einen unabhängigen Treuhänder überprüft und marktweit neu festgelegt. Die Regionalstatistik für die Kaskoversicherung berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten wie Hochwasser, Hagel oder Diebstahlhäufigkeit.

Berufsgruppen

Ihr Vertrag wird den Berufsgruppen „Beamte/Angestellte im öffentlichen Dienst und gleichgestellte Personen“ und „Lebenszeitbeamte“ zugeordnet, wenn die Voraussetzungen durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden. Ein Wegfall der Voraussetzungen ist uns unverzüglich mitzuteilen. Der Beitrag wird dann neu berechnet.

Individuelle Tarifmerkmale (gefährerhebliche Umstände)

Insbesondere bei Pkw richtet sich der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, beim Schutzbrief, beim Fahrerschutz und in der Kaskoversicherung nach Ihren individuellen Tarifmerkmalen.

Hierzu zählen:

- **Ihre jährliche Fahrleistung,**
- **der regelmäßige nächtliche Abstellplatz** Ihres Fahrzeugs,
d. h., ob Sie Ihr Fahrzeug überwiegend z. B. in einer Garage oder am Straßenrand abstellen,
- **selbstgenutztes, im Inland liegendes Wohneigentum,**
d. h., Sie wohnen in einer Eigentumswohnung oder in einem eigenen Haus, für das Sie eine Wohngebäudeversicherung haben,
- **Nutzung des Fahrzeugs,**
- **Anerkennung des Fahrzeugs als Betriebsausgabe sowie die Vorsteuerabzugsberechtigung,**
- **Finanzierung des Fahrzeugs,**
- **die Fahrzeugnutzer,**
d. h., ob das Fahrzeug bspw. nur von Ihnen allein oder auch von anderen Personen genutzt wird,
- **Ihr Alter und das Alter der Fahrzeugnutzer,**
für die Beitragsberechnung ist neben Ihrem Alter auch das Alter der jüngsten und ältesten Nutzer beitragsrelevant,
- **Teilnahme am Begleiteten Fahren (Führerschein mit 17),**
- **das Alter des Fahrzeugs beim Erwerb,**
d. h., wie alt war das Fahrzeug, als Sie es gekauft haben. Daher sind das Datum der erstmaligen Zulassung und das Datum der Zulassung auf Ihren Namen wichtig,
- **ob die Zulassung des Fahrzeugs auf Sie oder auf eine andere Person erfolgt ist,**
- **Postleitzahl des Fahrzeughalters,**
- **Ihre berufliche Tätigkeit** zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- **Zahlungsmodus** (Zahlungsart und Zahlungsperiode),

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 29 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

- **Aufbauart,**
- **Fahrzeugdaten** (z. B. Stärke, Gewicht oder Anzahl der Sitzplätze),
- **Fahrtzweck,**
d. h. ob das Fahrzeug – auch nur gelegentlich – zur entgeltlichen Beförderung von Waren genutzt wird (z. B. Kurierdienste, Pizzaauslieferung),
- **Fahrverhalten.**

Ergeben sich während der Vertragslaufzeit Änderungen zu Ihren individuellen Tarifmerkmalen, teilen Sie uns diese bitte unverzüglich mit. Ihr Beitrag wird dann neu berechnet.

Bitte beachten Sie

Bei vorsätzlich unrichtig gemachten Angaben wird der Beitrag rückwirkend ab Versicherungsbeginn nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet. Bei einer vorsätzlich unterlassenen Anzeige wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen berechnet. In beiden Fällen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des zutreffenden Versicherungsbeitrags erhoben.

Wir sind berechtigt, die gefahrerheblichen Umstände zu überprüfen. Bleibt unsere Anfrage zur Angabe der gefahrerheblichen Umstände unbeantwortet, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode zu den ungünstigsten Konditionen neu berechnet.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 30 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE
KRAFTFAHRTVERSICHERUNG (AKB 2015)

Stand 01.07.2025

Inhalt

Einleitung17

Kraftfahrtversicherung schützt technikneutral17

Schutz für Elektro- und Hybridfahrzeuge17

Leistungs-Update-Garantie17

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?18

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen18

A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug20

A.3 Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung27

A.4 Fahrerschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird32

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz33

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?33

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz33

C Beitragszahlung34

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags34

C.2 Zahlung des Folgebeitrags34

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel34

C.4 Zahlungsperiode und Zahlung im Lastschriftverfahren34

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung35

D Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung35

D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?35

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?36

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung36

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?36

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?38

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen39

F.1 Pflichten mitversicherter Personen39

F.2 Ausübung der Rechte39

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen39

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall39

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?39

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?39

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?40

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten41

G.5 Form und Zugang der Kündigung41

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung41

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?41

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)41

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen41

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?41

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?42

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen42

I Schadenfreiheitsrabatt-System42

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)42

I.2 Ersteinstufung42

I.3 Jährliche Neueinstufung44

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?44

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können45

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 31 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs	45
I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	46
I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf	47
J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	47
J.1 Typklasse	47
J.2 Regionalklasse	47
J.3 Tarifänderung	47
J.4 Kündigungsrecht	48
J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	48
K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	48
K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	48
K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	48
K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	48
K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	48
K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	48
L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	49
L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	49
L.2 Gerichtsstände	49
M Bedingungsänderung	49
N Auslandschutz – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland	50
O Leistungserweiterungen der Zusatzleistung EXKLUSIV	51
P Bekleidungsschutz	52
Q Besondere Bedingungen für Hochwertige Fahrzeuge	53
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	54
Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung	56
Anhang 3: Berufsgruppen	56
Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen	57

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 32 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

EINLEITUNG

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.
Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** A.1
- **Kaskoversicherung** A.2
- **Schutzbrief** A.3
- **Fahrschutz** A.4

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

KRAFTFAHRTVERSICHERUNG SCHÜTZT TECHNIKNEUTRAL

Die Kraftfahrtversicherung ist technikneutral. Das bedeutet: Die Kraftfahrtversicherung schützt nach den gleichen Bedingungen, egal ob der Fahrer selbst oder ob das Fahrzeug automatisiert oder autonom fährt. Versicherungsschutz besteht, wenn beispielsweise eine der folgenden Ursachen zu einem versicherten Schadenereignis führt, für das wir nach den AKB eintrittspflichtig sind, etwa einem Verkehrsunfall in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

- Dem Fahrer unterläuft ein Fahrfehler.
- Der Autohersteller macht einen Fehler bei der Konstruktion.
- Der Autohersteller verbaut defekte Teile eines Zulieferers.
- Die Sensoren eines assistiert oder automatisiert fahrenden Autos versagen.
- Ein Software-Update des Herstellers enthält Fehler.
- Ein Hacker verändert die Software eines vernetzten Autos.

Zunächst entschädigen wir Unfallopfer und versicherte Personen. Dann prüfen wir, ob ein Produktfehler für den Verkehrsunfall verantwortlich war. Dann nehmen wir den Hersteller in Anspruch. Damit halten wir die Versicherungsbeiträge niedrig. Das gilt auch bei Elektro- und Hybridfahrzeugen.

SCHUTZ FÜR ELEKTRO- UND HYBRIDFAHRZEUGE

Die Kraftfahrtversicherung bietet besonderen Schutz für Elektro- und Hybridfahrzeuge.

Beispiele:

- Kasko: Der Akkumulator zum Antrieb des Fahrzeugs ist genauso versichert wie die anderen Bestandteile des Fahrzeugs, beispielsweise wenn das Fahrzeug brennt oder bei einem Verkehrsunfall. Auch das Ladekabel und andere Fahrzeug- und Zubehörteile sind versichert.
- Schutzbrief: Bleiben Sie nicht vorsätzlich mit leerem Akkumulator auf der Straße liegen, dann machen wir Ihr Fahrzeug vor Ort wieder flott oder lassen es abschleppen. Wie bei einer anderen Autopanne auch.

Dies als Überblick für eine erste Orientierung. Einzelheiten in den nachfolgenden Bedingungen.

LEISTUNGS-UPDATE-GARANTIE

Künftige Leistungsverbesserungen innerhalb des Abschnitts A (Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?) gelten auch für die von Ihnen abgeschlossen Versicherungsarten und Zusatzleistungen. Die Verbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 33 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

A WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE KRAFTFAHRTVERSICHERUNG?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen bzw. die Umwelt geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen,
- d) ein Ereignis eintritt, zu dem öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) an Sie gestellt werden, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts – bei Umweltschäden nach öffentlichem Recht im Rahmen des Umweltschadensgesetzes – geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren, z. B. das Ein- und Aussteigen und das Be- und Entladen.

A.1.1.2 Begründete und unbegründet Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Im Rahmen der Umweltschadensversicherung nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) sind wir ferner bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- f) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht und den Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- h) berechnete Insassen, soweit für diese nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz (z. B. eine Privathaftpflichtversicherung) besteht, wenn es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 34 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

A.1.3.2 Versicherungssumme, Höchstzahlung für Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz

Die Höhe der für Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) vereinbarten Versicherungssumme beträgt pauschal 5 Mio. EUR pro Versicherungsfall, höchstens jedoch 10 Mio. EUR pro Versicherungsjahr. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

A.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes für Umweltschäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Umweltschadengesetzes

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.4.3 Internationale Versicherungskarte

Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.1.5.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5 d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

A.1.5.3 Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

A.1.5.4 Beschädigungen von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

A.1.5.5 Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A.1.5.6.2 Abweichend zu A.1.5.6.1 besteht jedoch Versicherungsschutz für Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit Ihrem Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad an anderen, auf Sie zugelassenen Fahrzeugen der gleichen Art – sogenannte Eigenschäden – verursacht werden. Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.

Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Schaden nicht auf Ihrem Grundstück ereignet hat. Ferner haben Sie bei derartigen Schäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR je Schadenereignis zu tragen und unsere Entschädigungsleistung ist auf 100.000 EUR je Versicherungsjahr maximiert.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 35 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.5.10 Ergänzende Besonderheiten bei reinen Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)

A.1.5.10.1 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.1.5.10.2 Ausbringungsschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

A.1.5.10.3 Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

A.1.5.10.4 Vertragliche Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.1.6 Was ist zusätzlich versichert?

A.1.6.1 Erweiterter Umfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge (sog. Mallorca-Police; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen und nicht bei Kurzzeitkennzeichen)

Der Versicherungsschutz Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für einen Pkw, ein Campingfahrzeug, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht von Ihnen und Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner, mit dem Sie in häuslicher Gemeinschaft (mit selber Anschrift) leben aus dem Gebrauch eines fremden, versicherungspflichtigen Fahrzeugs, das Sie oder Ihr Partner im Ausland während einer vorübergehenden Auslandsurlaubsreise im in A.1.4 festgelegten Geltungsbereich von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermietfahrzeug angemietet haben.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Sie oder Ihr Partner im Zeitpunkt des Schadenereignisses Ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Der Versicherungsschutz besteht nur für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines angemieteten Pkw, Campingfahrzeugs, Zweirads, Trikes, Quads oder Wohnwagenanhängers soweit nicht ein Deckungsanspruch aus der für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung begründet ist. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens einem Monat.

Soweit in den vorstehenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich der Versicherungsschutz nach den sonstigen Bestimmungen der AKB.

A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug

(nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen und sofern vereinbart)

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkaskoversicherung) oder A.2.2.2 (Vollkaskoversicherung). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör, sofern

- fest im Fahrzeug eingebaut oder daran angebaut oder darin unter Verschluss verwahrt,
- straßenverkehrsrechtlich zulässig
- und nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz nach A.2.1.3 ausgeschlossen (mitversicherte Teile).

Darüber hinaus sind folgende, angebrachte oder außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile mitversichert:

- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- auf Karosserieteilen angebrachte Folien und Beschriftungen.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 36 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.1.2 Höchstentschädigungsgrenzen

Die Höchstentschädigungsgrenzen betragen für

- Krafträder, Leichtkrafträder, Quads und Trikes 15.000 EUR
- Pkw 100.000 EUR
- Sonstige Fahrzeuge 250.000 EUR

Sofern Ihr Fahrzeug inklusive der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile die oben genannte Summe überschreitet, ist der über diesen Wert hinausgehende Wert gegen Zuschlag versicherbar. Für Fahrzeuge mit einem Wert über 130.000 EUR gelten die unter Q genannten „Besonderen Bedingungen für höherwertige Fahrzeuge“. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Ihr Fahrzeug über die oben genannten Wertgrenzen versichert ist.

A.2.1.3 Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versicherbar sind Treibstoff sowie alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A.2.2.1.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung. Das gilt nur, sofern sich die Handlung auf das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile bezieht.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem Interesse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige ist.

Bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel gilt: Eine Kostenübernahme des Schlüssel- und Schlossersatzes erfolgt nur bei Entwendung der Schlüssel durch Diebstahl anlässlich eines Einbruchs oder durch Raub. Die Entwendung der Fahrzeugschlüssel aus dem versicherten Fahrzeug ist vom Versicherungsschutz ausgenommen.

A.2.2.1.3 Elementargefahren

Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von folgenden Elementargefahren:

- a) Sturm
- b) Hagel
- c) Blitzschlag
- d) Überschwemmung
- e) Lawinen
- f) Muren
- g) Erdbeben
- h) Erdfall
- i) Vulkanausbruch

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm- und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen. Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens. Ein Erdfall ist eine Senke an der Erdoberfläche, die durch das Einbrechen bzw. Nachbrechen nicht wasserlöslicher Deckschichten über einem natürlichen Hohlraum im Untergrund entsteht. Ein Vulkanausbruch ist ein Ausstoß flüssiger oder festen Materials (z. B. Lava) aus einem Vulkan.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Darüber hinaus gilt: Überspannungsschäden durch Blitzschlag sind bei Elektro-Pkw auch durch mittelbare Einwirkung versichert.

Beispiel: Blitz schlägt in Gebäude ein und verursacht einen Schaden an einem Elektro-Pkw, das während des Ladevorgangs an das Stromnetz des Gebäudes angeschlossen ist.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 37 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

A.2.2.1.4 Zusammenstoß mit Tieren aller Art

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

A.2.2.1.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Hinweis: Wir verzichten hier auf den Abzug der Selbstbeteiligung, wenn die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern nach Abstimmung mit uns durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wird.

Muss die Verglasung ausgetauscht werden, erstatten wir auch die dem noch vorhandenen Gültigkeitszeitraum entsprechenden anteiligen Kosten daran angebrachter Mautvignetten bis 50 EUR und Umweltplaketten bis 15 EUR, sofern kein kostenloser Ersatz möglich ist und das Vorhandensein der Vignette oder Umweltplakette in geeigneter Weise nachgewiesen wird.

Ist am Fahrzeug ein Totalschaden eingetreten, erstatten wir den Wiederbeschaffungswert der Verglasung. Dieser ermittelt sich aus dem Verhältnis von Wiederbeschaffungswert zum Neupreis des Fahrzeugs. Die Umsatzsteuer und der Arbeitslohn werden in diesem Fall nicht ersetzt.

A.2.2.1.6

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) sind bis 20.000 EUR mitversichert. Die Leistungsgrenze gemäß der Ziffern A.2.5.1 und A.2.5.2 gilt uneingeschränkt. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssystem). Voraussetzung für den Ersatz eines Aggregatschadens ist, dass ein Sachverständiger der VHV, der Dekra oder der Schadensschnellhilfe bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Kurzschlusschaden zurückzuführen ist.

A.2.2.1.7 Tierbisschäden

Versichert sind Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss am Fahrzeug verursacht wurden. Schäden im Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden aller Art sind bis 20.000 EUR mitversichert. Die Leistungsgrenze gemäß der Ziffern A.2.5.1 und A.2.5.2 gilt uneingeschränkt. Voraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens (z.B. Reparatur/Austausch von Steuergeräten, Lenkungsteilen, Motoren) ist, dass ein Sachverständiger der VHV, der Dekra oder der Schadensschnellhilfe bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbisschaden zurückzuführen ist.

A.2.2.1.8 Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen (Havarie Grosse)

Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug anlässlich eines Fährtransportes durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird.

Darüber hinaus sind auch Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie das Überbordgehen oder Überbordspülen infolge schweren Wetters eingeschlossen.

Mitversichert sind ferner die Opferung eines versicherten Fahrzeuges auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse) oder die umlagefähigen Rettungskosten bei Anfahren eines Nothafens. Durch diese Deckungserweiterungen bleibt der örtliche Geltungsbereich nach A.2.4 unberührt.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.2.1 Ereignisse der Teilkasko

Versichert sind die Schadeneignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

A.2.2.2.2 Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder ver-rutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z.B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.
- Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen.
Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Abweichend hiervon werden bei Pkw auch Schäden ersetzt, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 38 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

A.2.2.2.3 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1. Sofern es sich bei dem Fahrzeug um einen Pkw, Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad handelt, übernehmen wir im Totalschadenfall auch die Entsorgungs- und Zulassungskosten, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei uns versichert wird.

A.2.5.1.2 Neupreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads den Neupreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.5.1.3 Kaufpreischädigung bei Gebrauchtfahrzeugen bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Bei Pkw (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, zahlen wir den gezahlten und nachgewiesenen Gebrauchtfahrzeugpreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.9, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Sofern der Wiederbeschaffungswert bei Schadeneintritt über dem damaligen Kaufpreis liegt, wird der Wiederbeschaffungswert nach A.2.5.1.1 gezahlt.

A.2.5.1.4 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung bzw. Kaufpreischädigung bei Gebrauchtfahrzeugen nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.2.5.1.5 Was versteht man unter Totalschaden?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.6 Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert?

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.7 Was versteht man unter Restwert?

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Der Restwert wird auf dem überregionalen Markt auch unter Verwendung von Onlinebörsen ermittelt. Die Fahrzeugabholung erfolgt auf Kosten des Aufkäufer.

A.2.5.1.8 Was versteht man unter Neupreis?

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.1.9 Was versteht man unter Kaufpreis?

Kaufpreis des Fahrzeugs ist der Betrag, der von Ihnen an den Verkäufer gemäß Ihrer kaufvertraglichen Vereinbarungen gezahlt wurde.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 39 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

A.2.5.2.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1b.
- Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:
Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7).

A.2.5.2.2 Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1a oder A.2.5.2.1b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

A.2.5.2.3 Abzug neu für alt

Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten drei Jahren nach der Erstzulassung eintritt.

Bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads wird kein Abzug neu für alt vorgenommen.

Der Verzicht gilt nicht für

- Autoradios und Geräte, die der Sprach- und Musikwiedergabe dienen nebst Zubehör,
- Funk-Geräte,
- Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme oder entsprechende Mehrzweckgeräte,
- Antriebs-Akkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen,
- den Ersatz eines Folgeschadens nach einem Tierbiss.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.5.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil rechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

A.2.5.6 Bis zur welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8 (sofern das Fahrzeug als Neufahrzeug erworben wurde). Maximal zahlen wir jedoch die in A.2.1.2. genannte Höchstentschädigungssumme, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 40 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen sowie Rest- und Altteile

A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Entsorgungskosten, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Abweichend hiervon ersetzen wir bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads den schadenbedingten Verlust von Treibstoff sowie im Falle eines Totalschadens die Entsorgungs- und Zulassungskosten, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei der VHV versichert wird.

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile

Rest- und Altteile des versicherten Fahrzeugs sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

A.2.5.8.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Diese gilt für jedes versicherte Fahrzeug gesondert.

A.2.5.8.2 Wir verzichten bei Glasbruch nach A.2.2.1.5 auf den Abzug der Selbstbeteiligung, wenn die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern nach Abstimmung mit uns durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wird.

A.2.5.9 Zusatzleistungen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge

Für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes oder Quads und Campingfahrzeuge mit Hybrid- und Elektroantrieben besteht Versicherungsschutz bei den nachfolgenden Ereignissen:

A.2.5.9.1 Ereignisse in der Teilkaskoversicherung

Bei Abschluss einer Teilkaskoversicherung sind ergänzend zu A.2.2.1 AKB folgende Schadenereignisse vom Versicherungsschutz umfasst:

- Entwendung des Ladekabels durch Diebstahl oder Raub sofern unter Verschluss gehalten oder während des Ladevorgangs,
- Beschädigung in Ihrem Eigentum befindlicher, von einem Fachbetrieb eingebauter, stationärer Ladestationen (sog. Wallboxen) während des Ladevorgangs durch Überspannung,
- Entwendung tragbarer Ladestationen durch Diebstahl oder Raub sofern unter Verschluss gehalten,
- Bei Brand oder Entwendung ersetzen wir Ladekarten für Elektro-Ladesäulen bis 100 EUR.

A.2.5.9.2 Ereignisse in der Vollkaskoversicherung

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.5.9.1. Bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung ergänzen folgende Leistungen den Versicherungsschutz nach A.2.2.2 AKB:

Allgefahrendeckung für den Akku

Der Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs. Der Antriebs-Akkumulator Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs ist gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist (All Risk).

Ausgenommen sind jedoch Schäden durch

- Verschleiß,
- Abnutzung,
- Konstruktions- und Materialfehler oder
- chemische Reaktion.

Voraussetzung für den Ersatz eines Akkumulatorschadens ist, dass ein Sachverständiger von der VHV beauftragt wurde, das Kfz zu besichtigen.

Wir ziehen im Schadenfall gemäß A.2.5.2.3 AKB von den Kosten einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrag ab (Abzug neu für alt). Der Abzug beträgt maximal 10 % je Betriebsjahr. In den ersten drei Betriebsjahren erfolgt kein Abzug. Die Leistungsbergrenze gemäß der Ziffern A.2.5.1 und A.2.5.2 gilt uneingeschränkt.

Gilt die Neupreisentschädigung nach A.2.5.1.2 zahlen wir bei Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Akkus den Neupreis des Antriebs-Akkumulators nach A.2.5.1.8. und verzichten in den ersten 24 Monaten auf einen Abzug.

A.2.5.9.3 Sonstige Zusatzleistungen

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen übernehmen wir bei einem eintrittspflichtigen Ereignis nach A.2.5.9.2 folgende Kosten:

a) Kosten für Zustandsdiagnostik

Wird der Akku beschädigt, übernehmen wir die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung. Hierfür übernehmen wir zusätzlich dazugehörige Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation. Voraussetzung ist, dass die Beauftragung durch uns erfolgt oder wir der Beauftragung zugestimmt haben.

b) Kosten für Wassercontainer

Wir erstatten die tatsächlich angefallenen Kosten der notwendigen Verbringung oder Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbarem Gehäuse. Voraussetzung ist, dass dies erfolgt, um eine drohende Entzündung zu verhindern.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 41 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

- c) *Fahrzeugabstellungskosten*
Zusätzlich erstatten wir die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung nach Herstellervorgaben oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften. Hierfür müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- Die Fahrzeugabstellung ist notwendig, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern.
 - Bei der Fahrzeugabstellung wird der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten.
- d) *Ausbaukosten zur Entsorgung bei Totalschaden des Akkus*
Muss ein Akku zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmepflicht ausgebaut werden, gilt: Wir zahlen die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten zur nächstgelegenen Rücknahmestelle. Die Kosten der Entsorgung zahlen wir, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist.

A.2.6 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer

- das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat,
- die Entwendung des Fahrzeugs grob fahrlässig ermöglicht hat,
- das Fahrzeug geführt hat, obwohl er aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

In den Fällen b) und c) verzichten wir auf den Regress, wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher beim sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs (z. B. Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen) einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

A.2.9.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls.

Ausgenommen von dem Verzicht sind grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

A.2.9.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

A.2.9.3 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 42 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

A.2.9.4 Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.9.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.10 GAP-Deckung bei fremdfinanzierten Fahrzeugen

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die GAP-Deckung mitversichert haben.

A.2.10.1 Was wird geleistet?

Bei bestehender Vollkaskoversicherung und mitversicherter GAP-Deckung ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Ihres finanzierten oder geleaseten Fahrzeugs während der Laufzeit des Finanzierungs-/Leasingvertrags den offen stehenden Finanzierungs- oder Leasing-Restbetrag abzüglich der Entschädigungsleistung (unter Berücksichtigung der Rest- und Altteile, etwaiger Leistungen Dritter [z. B. des gegnerischen Haftpflichtversicherers], sowie der Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung). Dies gilt nicht für Elektrofahrzeuge, bei denen ausschließlich der Antriebs-Akkumulator geleast oder finanziert ist.

A.2.10.2 Wie errechnet sich die Leistung?

Eine Leistung aus der GAP-Deckung kann nur erfolgen, wenn bei einem Leasingvertrag dieser auf Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten abgeschlossen wurde. Gleiches gilt für Kreditverträge, wobei nachgewiesen werden muss, dass das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde.

Ersetzt wird der Leasing- bzw. Finanzierungsrestbetrag, der sich wie nachfolgend dargestellt errechnet:

- Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinsten Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Leasing-Vorauszahlung.
- Der Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung / Kündigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist.

Bei der Ermittlung der zuvor genannten Restbeträge bleiben vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewordene und nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen außen vor. Diese werden im Rahmen der GAP-Deckung nicht ersetzt.

Ferner werden folgende Positionen im Rahmen der GAP-Deckung ebenfalls nicht ersetzt:

- An- und Abmeldekosten sowie Kosten einer Bereitstellung/Abholung oder eventuellen Überführung
- Kosten einer Kreditabsicherungsversicherung (Restschuldversicherung).

A.2.10.3 Vorlage von Belegen

Der Leasing- bzw. Kreditvertrag – einschließlich der dazugehörenden Allgemeinen Bedingungen nebst dem Produktinformationsblatt – ist uns auf Verlangen, spätestens im Rahmen der Schadenregulierung vorzulegen.

Im Rahmen der Schadenregulierung ist bei Leasingverträgen zusätzlich die vom Leasinggeber erstellte Endabrechnung des Leasingvertrages bei vorzeitiger, schadenbedingter Vertragsaufhebung einzureichen.

Bei Kreditverträgen ist ein geeigneter Nachweis über die bestehende Restvaluta nebst einem Tilgungsnachweis über die bisherige Vertragslaufzeit vorzulegen.

A.2.10.4 Wann wird geleistet?

Wir leisten nicht bevor eine vollständige Regulierung im Rahmen der Kaskoversicherung oder Haftpflichtversicherung eines Dritten erfolgt ist.

A.2.11 Reparatur eines Pkw in Partnerwerkstatt (Werkstattbindung)

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob die Werkstattbindung vereinbart ist.

Im Rahmen der Werkstattbindung sind Sie verpflichtet, die Schadenfeststellung und/oder Reparatur eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens nach Abstimmung mit uns in einer unserer Partnerwerkstätten durchführen zu lassen. Bei einer Reparatur in einer von Ihnen frei ausgewählten Werkstatt wird in der Kaskoversicherung generell eine Erhöhung der Selbstbeteiligung um 300 EUR vereinbart; gleiches gilt bei einer von Ihnen gewünschten Abrechnung auf Basis eines Kostenvoranschlages einer von Ihnen frei gewählten Werkstatt.

A.3 Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

(nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.10 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
 Kundennummer: 7112215
 Seite: 43 von 97
 Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
 Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen bzw. beginnen, erbringen wir folgende Leistungen:

A.3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 250 EUR.

A.3.5.2 Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Fachwerkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich bei Personenkraftwagen (Pkw zur Eigenverwendung), Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads auf 400 EUR; bei Campingfahrzeugen und Gespannen mit Wohnanhängern auf 1.500 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

A.3.5.3 Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.5.4 Was versteht man unter Panne oder Unfall?

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Darüber hinaus gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebs-Akkumulators als Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Leistungen bei Falschbetankung

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

A.3.7.1 Weiter- oder Rückfahrt

Folgende Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Unter öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Weiter- und Rückfahrt per Bus, Bahn (1. Klasse) oder Flugreise (Economy Class) zu verstehen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

A.3.7.2 Übernachtung

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person. Sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

A.3.7.3 Mietwagen

Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 helfen wir Ihnen, soweit verfügbar, am Schadenort ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, jedoch höchstens für sieben Tage und bis höchstens 85 EUR je Tag.

Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen. Zusätzlich erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für Fahrten (Taxi/öffentliche Verkehrsmittel) vom Schadenort zur Werkstatt oder zur Autovermietung bis zu 50 EUR.

A.3.7.4 Fahrzeugtransport

Wir sorgen dafür, dass Sie und die mitversicherten Personen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden, wenn

- das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug (Totalschaden).

Für die diesbezügliche Diagnose der Werkstatt zahlen wir gegen Vorlage der Rechnung zusätzlich maximal 100 EUR.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 44 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

A.3.7.5 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen. Wird der Fahrzeugtransport nach A.3.7.4 und die Fahrzeugunterstellung durch uns organisiert, übernehmen wir die Kosten der Unterstellung bis zum Tag der Abholung.

A.3.7.6 Versorgung eines Haustiers

Können Sie nach einer Panne, einem Unfall oder Diebstahl Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tiers. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox für Haustier). Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tiers an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens 2 Wochen.

A.3.8 Zusätzliche Leistung bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln

Können Sie an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, das Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel abhandengekommen oder defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung eines Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für dessen Versand bis zu höchstens 110 EUR. Die Kosten des Ersatzschlüssels übernehmen wir nicht.

A.3.9 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

A.3.9.1 Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

A.3.9.2 Kosten für Krankenbesuch

Müssen Sie sich infolge Erkrankung auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

A.3.9.3 Rückholung von Kindern

Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Kosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln per Bus, Bahn (1. Klasse) oder Flugreise (Economy Class) einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

A.3.9.4 Versorgung eines Haustiers

Können Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tiers. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox für Haustier). Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tiers an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens 2 Wochen.

A.3.9.5 Fahrzeugabholung

Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

A.3.9.6 Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Rundfunk als notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

A.3.9.7 Was versteht man unter einer Reise?

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten. Bei einer Reise spielt es keine Rolle, ob diese im Inland oder in Ländern stattfindet, in denen nach A.3.4 Versicherungsschutz besteht.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 45 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

A.3.10 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.10.1 Bei Panne und Unfall

a) Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

b) Fahrzeugtransport

Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

Für die diesbezügliche Diagnose der Werkstatt zahlen wir gegen Vorlage der Rechnung zusätzlich maximal 100 EUR.

c) Fahrzeugunterstellung

Wird der Fahrzeugtransport nach A.3.10.1 b durch uns organisiert, übernehmen wir die Kosten der Unterstellung bis zum Tag der Abholung.

d) Mietwagen

Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 helfen wir Ihnen, soweit verfügbar, am Schadenort ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 700 EUR.

Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme.

Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Zusätzlich erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für Fahrten (Taxi/öffentliche Verkehrsmittel) vom Schadenort zur Werkstatt oder zur Autovermietung bis zu 50 EUR.

e) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrungsgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.10.2 Bei Fahrzeugdiebstahl

a) Fahrzeugunterstellung

Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug

- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
- bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

b) Mietwagen

Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 helfen wir Ihnen, soweit verfügbar, am Schadenort ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 700 EUR.

Wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme, sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Zusätzlich erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für Fahrten (Taxi/öffentliche Verkehrsmittel) vom Schadenort zur Werkstatt oder zur Autovermietung bis zu 50 EUR.

c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrungsgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Der Diebstahl ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.

A.3.10.3 Hilfe im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten bis max. 10.000 EUR.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.10.4 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder dem Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.10.5 Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 46 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

A.3.10.6 Ersatz von Reisedokumenten

Gerät auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland ein für Sie benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

A.3.10.7 Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein Darlehen bis zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung.

A.3.10.8 Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist Ihnen während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglichen vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden wir die im Verhältnis zur ursprünglichen geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR je Schadenfall übernehmen.

A.3.10.9 Strafverfolgung im Ausland

Werden Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland verhaftet oder wird Ihnen mit Haft gedroht, vermitteln wir Anwaltshilfe. Wir sind Ihnen bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwaltes, Sachverständigen und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers behilflich. Falls nötig, benennen und schalten wir auch Botschaften oder Konsulate ein.

A.3.10.10 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in A.3.5 bis A.3.10 nicht geregelt und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden wir die erforderlichen Maßnahmen veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 EUR je Schadenfall übernehmen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.3.11 Telefonkosten

Ihnen werden auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug entstandene und nachgewiesene Telefonkosten, die im Zusammenhang mit einer in Anspruch genommenen Schutzbriefleistung gemäß A.3.5 bis A.3.10 entstanden sind, bis zu einem Betrag von 25 EUR erstattet.

A.3.12 Was ist nicht versichert?

A.3.12.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen von dem Verzicht sind grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

A.3.12.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4

A.3.12.3 Erdbeben, Kriegerereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegerereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.3.12.4 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.13 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.14 Verpflichtung Dritter

A.3.14.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.14.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.14.1 zur Leistung verpflichtet.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 47 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

A.4 Fahrerschutz – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

(nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen, nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)

A.4.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden, die dadurch entstehen, dass der berechtigte Fahrer durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Personenkraftwagens (Pkw zur Eigenverwendung), Kraftrads, Leichtkraftrads, Trikes, Quads oder Campingfahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.4.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Beim Fahrerschutz besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Was leisten wir beim Fahrerschutz?

A.4.4.1 Was wir ersetzen

Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausschlag, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld, behindertengerechte Umbaumaßnahmen) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

A.4.4.2 Vorrangige Leistungspflicht Dritter

Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegen Dritte bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

A.4.4.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Deckungssumme für Personenschäden in der bei uns bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Deckungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.4.5 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

A.4.5.1 Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

A.4.5.2 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.4.6 Was ist nicht versichert?

A.4.6.1 Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

A.4.6.2 Vorsatz

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn der Schaden von dem Fahrer vorsätzlich verursacht worden ist.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 48 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

A.4.6.3 Ansprüche Dritter

Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherren und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

A.4.6.4 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4

A.4.6.5 Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.4.6.6 Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.4.7 Verjährung

- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.
- Ist ein Anspruch des Versicherten bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

B BEGINN DES VERTRAGS UND VORLÄUFIGER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrer Beitragsrechnung zum Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Kaskoversicherung, Schutzbrief und Fahrerschutz

In der Kaskoversicherung sowie beim Schutzbrief und beim Fahrerschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang der ersten Beitragsrechnung – bzw. bei seinerzeit in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn nach Ablauf von 2 Wochen nach Versicherungsbeginn – bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 49 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C BEITRAGSAZHLUNG

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der in der Beitragsrechnung zum Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang der ersten Beitragsrechnung fällig. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, ist dieser Beitrag 14 Tage nach Vertragsbeginn fällig. Den genauen Fälligkeitstermin können Sie der Beitragsrechnung entnehmen. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Steht uns eine Geschäftsgebühr zu, so gilt ein entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses berechneter Betrag, jedoch nicht mehr als 40 % des Jahresbeitrags als angemessen.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugs Schadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugs Schadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode und Zahlung im Lastschriftverfahren

C.4.1 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die Beiträge sind entsprechend der Zahlungsperiode kalkuliert.

Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Eine Änderung der Zahlungsperiode ist nur zur nächsten Fälligkeit möglich.

Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist die Beitragsfälligkeit der Versicherungsbeginn. Als Zahlungsperiode ist nur ein Jahr möglich.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 50 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

Für Verträge

- die vom Vorversicherer gekündigt wurden,
- mit negativer Bonitätsauskunft,
- die bei Vertragsbeginn in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in die Klassen S oder M eingestuft sind, ist als Zahlungsperiode ebenfalls nur ein Jahr möglich.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.4.2 Zahlung im Lastschriftverfahren

C.4.2.1 SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren) muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

C.4.2.2 Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

C.4.2.3 Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Sie sind dann unverzüglich zur Zahlung des neu berechneten Beitrags verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe C.1 und C.2).

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D IHRE PFLICHTEN BEIM GEBRAUCH DES FAHRZEUGS UND FOLGEN EINER PFLICHTVERLETZUNG

D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

D.1.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

D.1.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.1.4 Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.12.2 und A.4.6.4

D.1.1.5 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

D.1.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung sowie beim Schutzbrief und beim Fahrerschutz besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.12.1 und D.1.3.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 51 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

D.1.2.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5 d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.12.2 und A.4.6.4.

D.1.3 Zusätzlich beim Fahrerschutz

D.1.3.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sowie beim Schutzbrief besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.1 und A.3.12.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.3.2 Gurtpflicht

Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.1.3.3 Helmpflicht

Der Fahrer eines (Leicht-)Kraftrads oder eines offenen drei- oder mehrrädigen Kraftfahrzeuges (Trike oder Quad) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährderrhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E IHRE PFLICHTEN IM SCHADENFALL UND FOLGEN EINER PFLICHTVERLETZUNG

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

E.1.1.3 Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 52 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

E.1.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.1.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

E.1.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.1.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.1.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.2.6 Besondere Anzeigepflicht bei Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.1.2.7 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.2.8 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.2.9 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.2.10 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.2.11 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

E.1.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

E.1.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 250 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 53 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

E.1.4 Zusätzlich beim Schutzbrief

E.1.4.1 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.4.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich beim Fahrerschutz

E.1.5.1 Medizinische Versorgung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

E.1.5.2 Medizinische Aufklärung

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.1.5.3 Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

E.1.5.4 Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechen den Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie zuvor durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

Diese Hinweispflicht besteht jedoch nicht

- bei Falschangaben zum Versicherungsfall oder zum Umfang unserer Leistungspflicht, die von Ihnen ohne unser vorheriges Auskunfts- oder Aufklärungsverlangen getätigt werden oder
- bei Verletzung der Pflicht, den Unfallort nicht zu verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und ohne die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht, E.1.1.3).

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 54 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

E.2.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.2.6 Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grobfahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F RECHTE UND PFLICHTEN DER MITVERSICHERTEN PERSONEN

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

Eine andere Regelung ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS, VERÄUSSERUNG DES FAHRZEUGS, WAGNISWEGFALL

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

G.1.3 Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 55 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich. Außerdem stellen wir zu den rechtlich selbstständigen Verträgen dem neuen Beitrag den Beitrag gegenüber, den Sie ohne Änderungen nach J.1 bis J.3 zu zahlen hätten.

G.2.8 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 – entfällt –

G.2.10 – entfällt –

G.2.11 Kündigung bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D.1 verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 56 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Der Schutzbrief, der Fahrerschutz und die Rechtsschutzversicherung sind rechtlich selbstständige Verträge; diese stehen unter der auflösenden Bedingung des Fortbestandes der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 – entfällt –

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für den Fahrerschutz.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Anzeige der Veräußerung

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

G.7.6 Zwangsversteigerung

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H AUSSERBETRIEBSETZUNG, SAISONKENNZEICHEN, FAHRTEN MIT UNGESTEMPELTEN KENNZEICHEN

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Ruheversicherung

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Vollkasko- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 57 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und dem Schutzbrief

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und dem Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Für Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für die folgenden Fahrzeuge:

- Anhänger,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- amtlich abgestempelte rote Kennzeichen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 und liegt keine der Voraussetzungen nach I.2.2 für eine Einstufung in die SF-Klasse ½ oder eine Sondereinstufung nach I.2.3 in eine andere SF-Klasse vor, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Ersteinstufung in SF-Klasse 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Zweitwagenregelung

Auf Sie ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
 Kundennummer: 7112215
 Seite: 58 von 97
 Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
 Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

- b) *Partnerregelung (Ehegattenregelung)*
 Auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift) ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.
- c) *Führerscheinregelung*
 Sie weisen nach, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder dieser nach I.2.7 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw, Krafträdern oder Leichtkrafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.
- d) *Fahrerfängerregelung*
 Auf einen Ihrer Elternteile ist ein Pkw zugelassen und bei uns versichert, der zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.

I.2.3 Sondererdestufungen in SF 2 oder in dieselben SF-Klassen wie das Erstfahrzeug

Als Kunde der VHV können Sie unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen eine günstigere Einstufung erhalten. Für die Einstufung ist die Auskunft des Versicherers des Erstfahrzeuges zum Schadenverlauf maßgeblich. Diese Sondererdestufung wirkt jedoch ausschließlich für die Laufzeit des Vertrages bei der VHV.

I.2.3.1 Sondererdestufung in SF 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike bzw. Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er unter folgenden Voraussetzungen in die SF-Klasse 2 eingestuft:

- a) *verbesserte Zweitfahrzeugregelung*
 - Für Sie ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft.
 - Das Zweitfahrzeug ist ebenfalls auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter, Firmeninhaber bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen.
 - Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.
- b) *verbesserte Partnerregelung (Ehegattenregelung)*
 - Auf Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift) ist bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft.
 - Das Zweitfahrzeug ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen.
 - Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.
- c) *verbesserte Fahrerfängerregelung*
 - Auf einen Ihrer Elternteile ist ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen, bei uns versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft.
 - Das zu versichernde Fahrzeug ist auf Sie oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter bzw. behindertes Kind / Elternteil zugelassen.
 - Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.

I.2.3.2 Sondererdestufung in dieselben SF-Klassen wie das Erstfahrzeug – Zweitfahrzeugregelung für Alleinutzer

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, ein Trike bzw. Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug als Zweitfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in dieselben Schadenfreiheitsklassen wie das Erstfahrzeug eingestuft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Auf Sie ist bereits ein Pkw als Erstfahrzeug zugelassen, bei uns oder einem anderen Versicherer versichert und zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft.
- Das Zweitfahrzeug wird ebenfalls auf Sie zugelassen.
- Beide Fahrzeuge werden ausschließlich von Ihnen genutzt.
- Beide Fahrzeuge sind nicht für eine juristische Person bzw. Personengesellschaft versichert.

I.2.3.3 Wegfall der Voraussetzungen für die Sondererdestufungen

Für eine Einstufung nach I.2.2 a), b) und d) bzw. I.2.3.1 oder I.2.3.2 ist die Bestätigung der SF-Klasse durch den Versicherer des Erstfahrzeugs maßgebend.

Die Sondereinstufungen nach I.2.3.1 und I.2.3.2 werden nur solange gewährt, wie die jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt werden und/oder der Versicherungsvertrag Ihres Erstfahrzeugs besteht.

Im Falle der Beendigung des Vertrags des Erstfahrzeugs entfällt diese Sondereinstufung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Ihr Vertrag wird dann ab diesem Zeitpunkt so eingestuft, als hätte ihm zu Beginn die Einstufung I.2.1 oder I.2.2 zugrunde gelegen.

I.2.3.4 Bestätigung an den Nachversicherer

Im Falle eines Versichererwechsels erhält Ihr Nachversicherer entgegen den Bestimmungen der I.8.2 eine Bestätigung des Schadenfreiheitsrabattes, der sich ohne die Sondereinstufung nach I.2.3.1 bzw. I.2.3.2 ergeben hätte.

I.2.3.5 Ist auf Sie bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad oder Campingfahrzeug zugelassen, gilt nur die Regelung nach I.2.2 a), I.2.3.1 a) bzw. I.2.3.2.

I.2.4 Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen

Die Ersteinstufungsmöglichkeiten nach I.2.2 und I.2.3 gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
 Kundennummer: 7112215
 Seite: 59 von 97
 Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
 Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

1.2.5 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

1.2.6 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der Klasse 0 begonnen, stuft wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt worden oder diesen nach I.2.7 gleichgestellt.

1.2.7 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

1.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stuft Ihren Vertrag zum 1. Januar eines Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

1.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der Hauptfälligkeit des Vertrages.

1.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

1.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

1.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse 1/2 bzw. Klasse S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stuft wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2 bzw. aus den Klassen S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1,
- von Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2.

1.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

1.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

1.4.1 Schadenfreier Verlauf

1.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns ist in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung, Prozesse, Leistungen aus dem Bereich des erweiterten Umfangs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für selbstfahrende Vermietfahrzeuge (A.1.6.1), für Schutzbrief (A.3), Fahrerschutz (A.4) und Auslandschutz (N).

1.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:
 - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
- Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 60 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

1.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

1.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach 1.4.1.2.

1.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

1.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

1.5.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von 12 Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

1.5.2 Vollkaskoversicherung

In der Vollkaskoversicherung sind wir verpflichtet, Sie bei Entschädigungsleistungen von weniger als 1.000 EUR auf die Berechtigung einer Erstattung hinzuweisen. Ihr Antrag auf Freistellung des Versicherungsvertrags von dem gemeldeten Schaden ist binnen 12 Monaten nach Zugang unserer Mitteilung zu stellen.

1.5.3 Rabattschutz

(nur für Pkw und sofern abgeschlossen; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen) Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob der Rabattschutz vereinbart ist.

1.5.3.1 Wenn zum Zeitpunkt des Schadens der Rabattschutz besteht, wird pro Versicherungsjahr jeweils ein belastender Schaden gemäß 1.4.2 so behandelt, als sei er nicht gemeldet worden. Ihr Vertrag wird trotz des Schadens im Folgejahr in die nächstbessere Schadenfreiheitsklasse gestuft. Die Regelungen gemäß 1.5 bleiben hiervon unberührt.

1.5.3.2 Voraussetzungen

Der Rabattschutz kann vereinbart werden, wenn sich Ihr Vertrag bei Abschluss des Rabattschutzes in der Kfz-Haftpflicht- und – sofern vereinbart – in der Vollkaskoversicherung mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 3 befindet. Wird neben der Kfz-Haftpflicht- auch eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden.

1.5.3.3 Wegfall der Voraussetzungen

Stellt sich nachträglich heraus, dass die genannten Voraussetzungen bei Beginn des Rabattschutzes nicht erfüllt sind, entfällt dieser rückwirkend für beide Versicherungsarten. Der Beitragszuschlag für den Rabattschutz wird Ihnen rückwirkend ab Vertragsbeginn erstattet. In diesem Fall erfolgt – sofern zwischenzeitlich ein Schadenfall eingetreten ist – eine Rückstufung des Vertrages gemäß Anhang 1.

1.5.3.4 Laufzeit und Kündigung

Den Rabattschutz können Sie für die Dauer eines Versicherungsjahres abschließen. Wenn Sie den Rabattschutz nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres in Textform kündigen, verlängert sich dieser um jeweils ein Jahr. Nach Wirksamwerden der Kündigung erfolgt für jeden belastenden Schaden eine Rückstufung gemäß Anhang 1.

1.5.3.5 Bescheinigung bei Wechsel des Versicherers

Im Falle eines Versichererwechsels erhält Ihr Nachversicherer entgegen den Bestimmungen der 1.8.2 eine Bestätigung des Schadenfreiheitsrabattes, der sich ohne den Rabattschutz ergeben hätte.

1.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

1.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach 1.6.2 und 1.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

1.6.1.1 Fahrzeugwechsel

Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

1.6.1.2 Rabattaustausch

- Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll, wie das bereits versicherte und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird. Sofern Sie den Schadenfreiheitsrabatt auf ein weiteres Fahrzeug übertragen, gilt für den anderen, weiter bestehenden Vertrag 1.7.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 61 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

I.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.1.4 Versichererwechsel

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

I.6.2.1 Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a) *untere Fahrzeuggruppe:*
Krafträder, Trikes, Quads und Leichtkrafträder (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen), Pkw, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Rettungswagen, Krankenwagen, Bestattungsfahrzeuge sowie Campingfahrzeuge.
- b) *mittlere Fahrzeuggruppe:*
Taxen, Mietwagen, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Güterverkehr, Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c) *obere Fahrzeuggruppe:*
Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und Zugmaschinen im Güterverkehr, Abschleppwagen und Kraftomnibusse in jeder Verwendungsart.

I.6.2.2 Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

I.6.2.3 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (mit selber Anschrift), ein Elternteil, Ihr Kind, Ihre Schwester / Ihren Bruder, Ihre Großmutter / Ihren Großvater, Ihre Enkelin / Ihren Enkel oder Ihren Arbeitgeber;
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 10 Jahre zurück.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

I.6.3.1 Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens 6 Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als 6 Monate, aber nicht mehr als 10 Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als 10 Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2.

I.6.3.2 Im Folgejahr nach der Übernahme

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei ErstEinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 62 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Die Auskunft des Vorversicherers zum Schadenverlauf ist für die Einstufung maßgeblich.

Liegt uns zum Zeitpunkt, zu dem wir den Versicherungsschein ausstellen, die Vorversichererauskunft noch nicht vor, erfolgt die Einstufung Ihres Vertrags unter Vorbehalt.

Wir sind berechtigt, auch nach Abschluss des Vertrags die im Antrag oder im Versicherungsschein genannte Schadenfreiheitsklasse und den Beitragsatz ab Vertragsbeginn entsprechend der Auskunft des Vorversicherers über den Schadenverlauf des anzurechnenden Vertrags zu ändern.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2 – werden nicht berücksichtigt.

J BEITRAGSÄNDERUNG AUFGRUND TARIFLICHER MASSNAHMEN

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

- In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 16 Klassen von 10 bis 25
- In der Vollkaskoversicherung 25 Klassen von 10 bis 34
- In der Teilkaskoversicherung 24 Klassen von 10 bis 33

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

- Für Pkw
 - In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 12 Klassen von 1 bis 12
 - In der Vollkaskoversicherung 9 Klassen von 1 bis 9
 - In der Teilkaskoversicherung 16 Klassen von 1 bis 16
- Für Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads
 - In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 6 Klassen von 1 bis 6
 - In der Vollkaskoversicherung 4 Klassen von 1 bis 4
 - In der Teilkaskoversicherung 8 Klassen von 1 bis 8
- Für Campingfahrzeuge
 - In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 4 Klassen von 1 bis 4
 - In der Vollkaskoversicherung 5 Klassen von 1 bis 5
 - In der Teilkaskoversicherung 5 Klassen von 1 bis 5

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

J.3.1 Änderungen der Tarife (Beiträge und Tarifbestimmungen) finden vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf bestehende Verträge Anwendung. Wir sind verpflichtet, Ihnen die Tarifänderung unter Kenntlichmachung der Unterschiede des alten und des neuen Tarifs spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt zu geben und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach J.4 zu belehren.

J.3.2 Wir können Versicherungsnehmer zum Zwecke der risikogerechten Tarifierung nach gleichartigen Merkmalen zu Gruppen von Risiken verbinden, um ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Leistung zu erlangen. Zu Beginn jedes neuen Versicherungsjahres können für jede der nach gleichartigen Merkmalen gebildeten Gruppen Nachlässe gegenüber dem allgemeinen Veränderungssatz des J.3.1 eingeräumt werden, wenn eine nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik auf der Grundlage von bei uns vorhandenen Daten durchgeführte Bewertung dies rechtfertigt.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 63 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

Die Nachlässe gelten nur für das jeweils neue Versicherungsjahr. Risikogerechte Merkmale im Sinne des Vorgenannten sind z. B. rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Belegschaft sowie Merkmale des Fahrzeugs.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung, den Schutzbrief und den Fahrerschutz entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K BEITRAGSÄNDERUNG AUFGRUND EINES BEI IHNEN EINGETRETENEN UMSTANDS

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift „Weitere Tarifierungsmerkmale“ aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag mit Beginn des Monats, in dem die Änderungsmitteilung bei uns eingegangen ist.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1 Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „weitere Tarifierungsmerkmale“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie (a) vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder (b) Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, werden wir den Beitrag – im Fall (a) – rückwirkend ab Beginn, und – im Fall (b) – rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen neu berechnen. In beiden Fällen werden wir eine Vertragsstrafe von 50 % eines Versicherungsbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erheben, die nach den tatsächlich vorliegenden gefahrerheblichen Umständen erhoben wird und sofort fällig ist.

Wir verzichten auf die uns zustehenden Rechte nach den §§ 19 bis 22 und §§ 23 bis 26 VVG.

K.4.5 Folgen von Nichtangaben

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 4, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 64 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

L MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN UND GERICHTSSTÄNDE

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

L.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 369 6000; Fax: 0800 369 9000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228.4108-0; Fax: 0228.4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

L.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenshöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M BEDINGUNGSÄNDERUNG

M.1 Einzelne Bedingungen können wir mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen,

- wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen,
- bei einer dieser Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt oder
- wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die VHV zur Abänderung auffordert

und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 65 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

Dies gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

- Umfang des Versicherungsschutzes;
- Deckungsausschlüsse und
- Pflichten des Versicherungsnehmers und der Versicherten.

M.2 Die geänderten Bedingungen dürfen Sie als einzelne Regelung und in Zusammenhang mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

M.3 Die geänderten, ergänzten oder ersetzten Bedingungen sind Ihnen schriftlich bekannt zu geben und Inhalt und Grund der Änderung zu erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Änderungen nicht in Kraft.

N AUSLANDSCHUTZ – BESONDERER SCHUTZ BEI EINEM UNVERSCHULDETEN VERKEHRSUNFALL IM AUSLAND

(nur für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads und Campingfahrzeuge; nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart)

N.1 Was ist versichert?

N.1.1 Verkehrsunfall

Erleidet eine versicherte Person mit dem versicherten Fahrzeug auf einer Reise im Ausland einen Unfall, bei dem der Unfallgegner voll oder teilweise Schuld hat oder haftet, ersetzen wir den Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kraftfahrzeughaftpflichtversichert wäre.

N.1.2 Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden liegt vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

N.1.3 Gegnerisches Fahrzeug

Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist.

N.1.4 Reise

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 12 Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

N.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeuges. Rechte aus diesem Vertrag können aber nur Sie geltend machen.

N.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

N.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Auslandschutz Versicherungsschutz im Geltungsbereich der EU sowie in Großbritannien, Nordirland, Gibraltar, Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein. In Deutschland besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

N.5 Was leisten wir beim Auslandschutz?

N.5.1 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir leisten bis zu der mit uns in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme. Die Höhe Ihrer Deckungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

N.5.2 Welches Recht gilt?

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

N.6 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

N.6.1 Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

Wir sind verpflichtet nach Ihrem Leistungsantrag innerhalb eines Monats nach Vorlage der zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

N.6.2 – entfällt –

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 66 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

N.6.3 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

N.7 Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter

N.7.1 Wann gehen Leistungen Dritter vor?

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist, oder ein Dritter gegenüber den versicherten Personen eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen zu erbringen hat, gehen diese Leistungspflichten vor.

N.7.2 Wann leisten wir vor?

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir zur Vorleistung verpflichtet.

N.7.3 Anrechnung

Leistungen eines Dritten, insbesondere eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, werden auf die Leistungen des Versicherers angerechnet.

N.8 Was ist nicht versichert?

N.8.1 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5 d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4 und D.1.2.2.

N.8.2 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

N.8.3 Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

O LEISTUNGSERWEITERUNGEN DER ZUSATZLEISTUNG EXKLUSIV

(nur für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads); nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart

In Abweichung zu den Abschnitten A.1 und A.2 gelten in der Zusatzleistung EXKLUSIV die folgenden Besonderheiten:

zu A.1.5.6.2 Erweiterte Eigenschadendeckung

In Ergänzung zu A.1.5.6.2 umfasst die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen an anderen eigenen und auf Sie zugelassenen Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads (auch auf Ihrem eigenen Grundstück), Ihnen gehörenden Gebäuden und sonstigen Sachen verursacht werden.

Ihre Selbstbeteiligung für derartige Eigenschäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis und die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 EUR.

zu A.2.2.1.2 Entwendung

- Unterschlagung ist ausnahmslos mitversichert.
- Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine Entwendung nicht mitversicherter Fahrzeugteile (z.B. Mantel, Tasche, Koffer) verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden. Beispiel: Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug.
- Zusätzlich erfolgt bei Liegenlassen oder Verlieren der Fahrzeugschlüssel eine hälftige Kostenübernahme des Schlüssel- und Schlossersatzes.

zu A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

In Ergänzung zu A.2.2.1.6 sind durch Kurzschluss bedingte Überspannungsschäden an angrenzenden Aggregaten (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) mitversichert. Die Leistungsgrenze gemäß der Ziffern A.2.5.1 und A.2.5.2 gilt uneingeschränkt. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z.B. Informations- und Unterhaltungssystem). Voraussetzung für den Ersatz eines Aggregatschadens ist, dass ein Sachverständiger der VHV, der Dekra oder der Schadensneuhilfe bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Kurzschlusschaden zurückzuführen ist.

zu A.2.2.1.7 Tierbiss-Folgeschäden aller Art sind mitversichert. Die Leistungsgrenze gemäß der Ziffern A.2.5.1 und A.2.5.2 gilt uneingeschränkt.

zu A.2.5.1.2 Die Neupreisentschädigung wird unter den dort genannten Voraussetzungen für einen Zeitraum von 36 Monaten gewährt.

zu A.2.5.1.3 Die Kaufpreisentschädigung wird unter den dort genannten Voraussetzungen für einen Zeitraum von 36 Monaten gewährt.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 67 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

zu A.2.5.2.1 Wertminderung

In Ergänzung zu den Reparaturkosten nach A.2.5.2.1 zahlen wir eine pauschale Wertminderung in Höhe von 5 % der nachgewiesenen Reparaturkosten.

Voraussetzung ist, dass der Pkw, das Kraftrad, das Leichtkraftrad, das Trike oder das Quad zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht älter als 36 Monate ist und die Reparaturkosten 1.000 EUR übersteigen.

zu A.2.5.2.3 Kein Abzug neu für alt bei

- Autoradios und Geräten, die der Sprach- und Musikwiedergabe dienen nebst Zubehör,
- Funk-Geräten,
- Navigations- und ähnlichen Verkehrsleitsystemen oder entsprechenden Mehrzweckgeräten.

zu A.2.5.7 Bei der Abrechnung eines Schadens nach A.2.5.1.2 ersetzen wir auch die Überführungskosten bzw. Bereitstellungskosten bei einer Selbstabholung ab Herstellerwerk bis zu einer Höhe von 1.500 EUR.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalles nicht älter als 36 Monate ist.

zu A.2.5.9.2 Die Neupreisentschädigung wird unter den dort genannten Voraussetzungen für einen Zeitraum von 36 Monaten gewährt.

zur Leistungs-Update-Garantie

Es gelten auch künftige Leistungsverbesserungen der Zusatzleistung EXKLUSIV für Ihren Vertrag. Die Verbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

P BEKLEIDUNGSSCHUTZ

(nur für Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes und Quads); nicht bei gesetzlichen Versicherungssummen – nicht bei Kurzzeitkennzeichen und sofern vereinbart

P.1 Was ist versichert?

In Abweichung zu A.2.1.1.1 gilt bei Vereinbarung der Zusatzleistung EXKLUSIV die folgende Besonderheit:

Sofern es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad handelt, ist auch die Beschädigung oder Zerstörung Ihrer Schutzbekleidung in Folge eines Schadenereignisses nach A.2.2.1.4 (Zusammenstoß mit Tieren) bei Bestehen einer Teilkaskoversicherung oder nach A.2.2.2.2 (Unfall) bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung versichert.

Voraussetzung ist, dass aufgrund eines dieser Schadenereignisse nicht nur die Bekleidung, sondern auch das gefahrene Fahrzeug beschädigt wurde.

P.1.1 Schutzbekleidung

Schutzbekleidung ist versichert, wenn sie mit fahrzeugspezifischen Sicherheitskomponenten versehen ist (Protektoren, Verdichtungen, Verdickungen, Beschichtungen), die den Körper des Fahrers vor den besonderen Gefahren des Fahrens (z. B. Verletzungen des Körpers oder einzelner Körperteile durch Sturz) nachhaltig schützen und / oder die Verletzungsgefahr deutlich minimieren.

P.1.1.1 Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Teile der Schutzbekleidung, sofern Sie von Ihnen neu erworben wurden:

- Schutz-Hose
- Schutz-Jacke
- Schutz-Anzug / Regenkombi
- Rückenprotektoren
- Protektorenjacke
- Schutz-Stiefel
- Schutz-Handschuhe

Hinweis: Schutzhelme sind bereits gem. A.2.1.1 mitversichert.

P.1.1.2 Nicht versichert sind Schutz-Brillen sowie alle sonstigen in P.1.1.1 a) bis g) nicht benannten Kleidungsstücke.

P.1.2 Was zahlen wir bei Zerstörung oder Beschädigung Ihrer Schutzbekleidung?

P.1.2.1 Zerstörung

Bei Zerstörung oder Totalschaden der Schutzbekleidung oder ihrer Teile zahlen wir abhängig vom Alter folgende Entschädigung:

Alter in Jahren	Entschädigung in % des nachgewiesenen Kaufpreises
im 1. Jahr	100 %
2. bis 3. Jahr	75 %
4. bis 5. Jahr	50 %
ab 6. Jahr	25 %

Der Kaufpreis ist uns durch eine Rechnung über den Kauf der Schutzbekleidung nachzuweisen. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen. Das Eigentum der beschädigten Schutzbekleidung geht auf uns über.

Eine Zerstörung bzw. ein Totalschaden liegt vor, wenn die Schutzfunktion der Bekleidung durch eine Reparatur nicht wieder hergestellt werden kann oder die Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 68 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

P.1.2.2 Beschädigung

Bei Beschädigung der versicherten Schutzbekleidung oder ihrer Teile zahlen wir die uns nachgewiesenen Reparaturkosten bis zu den in P.1.3 festgelegten Entschädigungsgrenze. Die Kosten der Reparatur zahlen wir nur dann, wenn diese vollständig und fachgerecht durch den Hersteller selbst oder durch eine anerkannte Spezialwerkstatt erfolgt ist. Liegt eine Zerstörung bzw. ein Totalschaden vor, regulieren wir den Schaden nach den in P.1.2.1 und P.1.3 festgelegten Entschädigungsgrenzen.

P.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist je Schadenereignis auf den Betrag von 2.000 EUR beschränkt.

Q BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR HOCHWERTIGE FAHRZEUGE

Q.1 Abweichend von A.2.1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) gilt der im Versicherungsschein dokumentierte Fahrzeuggesamtwert als Höchstentschädigungsgrenze, sofern dieser den in der AKB genannten Wert für die zutreffende Fahrzeugart übersteigt.

Q.1.1 Die VHV ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages die Erstellung und Vorlage eines Gutachtens durch eine von der VHV anerkannte Gutachterorganisation bzw. durch eigene Haussachverständige zu verlangen. Mit der Aufforderung, ein Gutachten vorzulegen, ist die VHV berechtigt, eine Frist (mind. 1 Monat) zu bestimmen, innerhalb derer das Gutachten bei der VHV eingehen muss. Sollte nach Ablauf dieser Frist kein Gutachten vorliegen, reduziert sich die vertragliche Höchstentschädigungsgrenze auf den in A.2.1.2 AKB genannten Wert.

Q.2 Abweichend von A.2.2 der AKB besteht für folgende Schadenereignisse kein Kaskoversicherungsschutz:

Q.2.1 Bei Brand, Explosion, wenn das Fahrzeug in einem Gebäude mit Reetbedachung abgestellt ist.

Q.2.2 Bei Entwendung und mut- oder böswilligen Handlungen (Vandalismus) in nachfolgend aufgeführten Ländern:

- Albanien
- Belarus
- Bulgarien
- Estland
- Griechenland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Moldawien
- Montenegro
- Polen
- Republik Nordmazedonien
- Republik Serbien
- Rumänien
- Russland
- Slowakei
- Slowenien
- Tschechien
- Türkei
- Ukraine
- Ungarn

Q.2.3 Bei Entwendung und mut- oder böswilligen Handlungen (Vandalismus), wenn das Fahrzeug an einem Heimatstandort nicht in einer verschlossenen Einzel-, Doppel oder Sammelgarage abgestellt war. Als Heimatstandort gilt neben dem Wohnsitz, auf den das Fahrzeug zugelassen ist, auch ein anderer Wohnsitz des Versicherungsnehmers, Halters oder des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin, an dem das Fahrzeug regelmäßig und nicht nur gelegentlich abgestellt wird.

Q.2.4 Bei Unfall, wenn sich dieser bei Nutzung des Fahrzeuges auf einer Rennstrecke bzw. einem für Publikumsverkehr vorgesehenen Bereich eines Renngeländes (z. B. Nürburgring Nordschleife) ereignet. Dies gilt auch dann, wenn die Fahrt formal nicht als Rennveranstaltung sondern als „Trainings-, Geschicklichkeitsfahrt o. ä.“ bezeichnet wird.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 69 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

ANHANG 1: TABELLEN ZUM SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

1. Pkw

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen
(SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse (in Schadenklasse S und M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 50	14	14
SF 49	15	15
SF 48	16	15
SF 47	16	16
SF 46	16	16
SF 45	16	16
SF 44	16	16
SF 43	16	16
SF 42	17	16
SF 41	17	17
SF 40	17	17
SF 39	17	17
SF 38	17	17
SF 37	18	18
SF 36	18	18
SF 35	18	18
SF 34	18	18
SF 33	19	19
SF 32	19	19
SF 31	19	19
SF 30	19	19
SF 29	20	20
SF 28	20	20
SF 27	20	20
SF 26	21	21
SF 25	21	21
SF 24	22	22
SF 23	22	22
SF 22	23	22
SF 21	23	23
SF 20	24	23
SF 19	24	24
SF 18	25	24
SF 17	26	25
SF 16	26	25
SF 15	27	26
SF 14	28	27
SF 13	29	27
SF 12	30	28
SF 11	31	29
SF 10	33	30
SF 9	34	31
SF 8	36	32
SF 7	38	33
SF 6	40	34
SF 5	42	35
SF 4	45	37
SF 3	48	38
SF 2	52	40
SF 1	57	41
SF 1/2	68	44
S	95	-
0	110	65
M	135	85

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

1.2 Rückstufung im Schadenfall
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkaskoversicherung (VK)

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach			
	1 Schaden		2 u. mehr Schäden	
	KH	VK	KH	VK
SF 50	SF 26	SF 36	SF 10	SF 22
SF 49	SF 21	SF 31	SF 8	SF 18
SF 48	SF 21	SF 30	SF 8	SF 18
SF 47	SF 20	SF 30	SF 7	SF 17
SF 46	SF 20	SF 29	SF 7	SF 17
SF 45	SF 20	SF 28	SF 7	SF 16
SF 44	SF 19	SF 27	SF 7	SF 16
SF 43	SF 19	SF 27	SF 7	SF 15
SF 42	SF 18	SF 26	SF 6	SF 15
SF 41	SF 18	SF 25	SF 6	SF 14
SF 40	SF 17	SF 25	SF 6	SF 14
SF 39	SF 17	SF 24	SF 6	SF 13
SF 38	SF 17	SF 23	SF 6	SF 13
SF 37	SF 16	SF 23	SF 5	SF 12
SF 36	SF 16	SF 22	SF 5	SF 12
SF 35	SF 15	SF 21	SF 5	SF 11
SF 34	SF 15	SF 21	SF 5	SF 11
SF 33	SF 14	SF 20	SF 5	SF 10
SF 32	SF 14	SF 19	SF 4	SF 10
SF 31	SF 14	SF 19	SF 4	SF 9
SF 30	SF 13	SF 18	SF 4	SF 9
SF 29	SF 13	SF 17	SF 4	SF 8
SF 28	SF 12	SF 17	SF 3	SF 8
SF 27	SF 12	SF 16	SF 3	SF 7
SF 26	SF 11	SF 15	SF 3	SF 7
SF 25	SF 11	SF 14	SF 3	SF 6
SF 24	SF 10	SF 14	SF 2	SF 6
SF 23	SF 10	SF 13	SF 2	SF 5
SF 22	SF 9	SF 12	SF 2	SF 5
SF 21	SF 9	SF 12	SF 2	SF 4
SF 20	SF 8	SF 11	SF 1	SF 4
SF 19	SF 8	SF 10	SF 1	SF 3
SF 18	SF 7	SF 9	SF 1	SF 3
SF 17	SF 7	SF 9	SF 1	SF 2
SF 16	SF 6	SF 8	SF 1	SF 2
SF 15	SF 6	SF 7	SF 1/2	SF 1
SF 14	SF 5	SF 7	SF 1/2	SF 1
SF 13	SF 5	SF 6	SF 1/2	SF 1/2
SF 12	SF 4	SF 5	SF 1/2	SF 1/2
SF 11	SF 4	SF 4	SF 1/2	SF 1/2
SF 10	SF 3	SF 4	SF 1/2	SF 1/2
SF 9	SF 3	SF 3	SF 1/2	0
SF 8	SF 2	SF 2	0	0
SF 7	SF 2	SF 2	0	0
SF 6	SF 1	SF 1	0	0
SF 5	SF 1	SF 1/2	0	0
SF 4	SF 1/2	SF 1/2	0	0
SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	0	0	M	M
SF 1/2	0	0	M	M
S	M	-	M	-
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 70 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

2. Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads

2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 20	20	20
SF 19	20	20
SF 18	20	21
SF 17	21	21
SF 16	21	22
SF 15	21	22
SF 14	21	23
SF 13	21	24
SF 12	22	24
SF 11	22	25
SF 10	22	26
SF 9	23	27
SF 8	23	28
SF 7	24	29
SF 6	25	31
SF 5	26	32
SF 4	28	34
SF 3	31	36
SF 2	35	39
SF 1	44	42
SF 1/2	56	60
0	75	75
M	83	114

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

2.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkaskoversicherung (VK)

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 und mehr Schäden	
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF 20	SF 2	SF 7	SF 1/2	SF 4	M	M
SF 19	SF 2	SF 7	SF 1/2	SF 3	M	M
SF 18	SF 2	SF 7	SF 1/2	SF 3	M	M
SF 17	SF 2	SF 6	SF 1/2	SF 3	M	M
SF 16	SF 2	SF 6	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 15	SF 2	SF 5	0	SF 2	M	M
SF 14	SF 2	SF 5	0	SF 2	M	M
SF 13	SF 2	SF 4	0	SF 2	M	M
SF 12	SF 1	SF 4	0	SF 2	M	M
SF 11	SF 1	SF 3	0	SF 2	M	M
SF 10	SF 1	SF 3	0	SF 2	M	M
SF 9	SF 1	SF 2	0	SF 1	M	M
SF 8	SF 1	SF 2	0	SF 1	M	M
SF 7	SF 1	SF 1	M	SF 1	M	M
SF 6	SF 1	SF 1	M	SF 1	M	M
SF 5	SF 1	SF 1	M	SF 1	M	M
SF 4	SF 1/2	SF 1	M	SF 1	M	M
SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	SF 1/2	M	SF 1/2	M	M
SF 1	0	SF 1/2	M	SF 1/2	M	M
SF 1/2	M	0	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

3. Campingfahrzeuge

3.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

in SF-Klasse in Schadenklasse (M)	Beitragssätze in %	
	KH	VK
SF 20	20	20
SF 19	21	22
SF 18	21	22
SF 17	21	22
SF 16	22	23
SF 15	22	23
SF 14	23	23
SF 13	23	23
SF 12	24	23
SF 11	24	24
SF 10	25	24
SF 9	26	24
SF 8	27	25
SF 7	27	25
SF 6	29	26
SF 5	30	26
SF 4	31	27
SF 3	33	28
SF 2	35	28
SF 1	37	30
SF 1/2	44	30
0	52	38
M	97	55

Prozent des Beitrags, der sich aus dem Beitragsteil ergibt.

3.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) und Vollkaskoversicherung (VK)

von Schaden-/ SF-Klasse	Rückstufung nach					
	1 Schaden		2 Schäden		3 und mehr Schäden	
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF 20	SF 2	SF 18	0	SF 4	M	M
SF 19	SF 2	SF 8	0	SF 3	M	M
SF 18	SF 2	SF 8	0	SF 3	M	M
SF 17	SF 2	SF 7	0	SF 2	M	M
SF 16	SF 1	SF 7	0	SF 1	M	M
SF 15	SF 1	SF 6	0	SF 1	M	M
SF 14	SF 1	SF 6	0	SF 1/2	M	M
SF 13	SF 1	SF 6	0	SF 1/2	M	M
SF 12	SF 1/2	SF 5	0	SF 1/2	M	M
SF 11	SF 1/2	SF 5	0	SF 1/2	M	M
SF 10	SF 1/2	SF 4	0	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 1/2	SF 4	M	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 1/2	SF 3	M	SF 1/2	M	M
SF 7	0	SF 3	M	SF 1/2	M	M
SF 6	0	SF 2	M	0	M	M
SF 5	0	SF 2	M	0	M	M
SF 4	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 3	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 2	0	SF 1/2	M	0	M	M
SF 1	0	SF 1/2	M	M	M	M
SF 1/2	0	SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 71 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

ANHANG 2: MERKMALE ZUR BEITRAGSBERECHNUNG

1. Gefährerhebliche Umstände zur Beitragsberechnung

1.1 Ihr Versicherungsbeitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, in der Voll- und Teilkaskoversicherung, beim Schutzbrief und beim Fahrer-schutz richtet sich nach gefahrerheblichen Umständen.
Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen, es sei denn, sie werden nur für statistische Erhebungen benö-tigt, worauf wir Sie im Antrag besonders hinweisen. Die gefahrerheblichen Umstände werden von uns nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.

1.2 Gefährerhebliche Umstände sind zum Beispiel:

- Jährliche Fahrleistung
- Abstellplatz des Fahrzeugs
- Vorhandensein von selbstgenutztem Wohneigentum bzw. einer Wohngebäudeversicherung
- Nutzung des Fahrzeugs
- Anerkennung als Betriebsausgabe, Vorsteuerabzugsberechtigung
- Finanzierung des Fahrzeugs
- Alter des Fahrzeugs beim Erwerb durch den Versicherungsnehmer
- Zulassung des Fahrzeugs auf vom Versicherungsnehmer abweichenden Halter
- Postleitzahl des Fahrzeughalters
- Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrzeugnutzer
- Teilnahme am „Begleiteten Fahren“
- Hauptberuf des Versicherungsnehmers
(inkl. Berufsgruppe – vgl. Anhang 3)
- Zahlungsmodus (Zahlungsart und Zahlungsperiode)
- Aufbauart
- Technische Fahrzeugdaten
- Fahrtzweck
- Fahrverhalten

1.3 Fehlen bei Abschluss des Vertrags Angaben, wird der Beitrag berechnet, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.

ANHANG 3: BERUFSGRUPPEN

1. Berufsgruppe Beamte/Angestellte im öffentlichen Dienst und gleichgestellte Personen

1.1 Die Beiträge für den oben genannten Personenkreis gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf nachfolgend genannte Personen versichert sind, die bei einer in Nr. 1.2 aufgezählten Institution beschäftigt sind oder waren:

1.1.1 Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Nr. 1.2 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder ent-lohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr;

1.1.2 Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Nr. 1.1.1 genann-ten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterlie-gen;

1.1.3 Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versor-gungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionä-ren und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 erfüllt haben;

1.1.4 Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Nrn. 1.1.1, 1.1.2, und 1.1.3 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben (mit selber Anschrift) und von ihnen unterhalten werden.

1.2 Die unter Nr. 1.1.1 bis 1.1.4 aufgezählten Personen müssen bei einer der folgenden Institutionen beschäftigt oder gewesen sein:

- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechen-den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 72 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

1.3 Die Beiträge für den oben genannten Personenkreis gelten nicht für Versicherungsverträge von

1. Anhängern,
2. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

2. Berufsgruppe Lebenszeitbeamte

Sofern Sie die Voraussetzungen gem. Nr. 1 erfüllen und gleichzeitig Beamte auf Lebenszeit sind, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Voll- und Teilkaskoversicherung die Berufsgruppe Lebenszeitbeamte.

3. Übergangsregelung zur Berufsgruppe Beamte /Angestellte im öffentlichen Dienst und gleichgestellte Personen

Abweichend von Nr. 1 gelten die Beiträge dieser Berufsgruppe auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf die in Nr. 1.1.1 bis 1.1.4 genannten Personen, wenn deren derzeitiger bzw. ehemaliger Arbeitgeber (Dienstherr) zu den unter Nr. 1.2 genannten juristischen Personen oder Einrichtungen gehört, die zwischenzeitlich in Folge gesetzlicher Bestimmung in ein privatrechtliches Unternehmen umgewandelt worden ist. Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zu dieser Berufsgruppe bleiben unberührt.

Diese Übergangsregelung ist jederzeit widerrufbar. Im Fall des Widerrufs wird die bereits gewährte Zuordnung zu dieser Berufsgruppe bis zum nächsten Fahrzeugwechsel befristet.

ANHANG 4: ART UND VERWENDUNG VON FAHRZEUGEN

1. Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

2. Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3. Trikes

Trikes im Sinne des Tarifs sind dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h (WKZ 030), sofern sie nicht als Pkw (WKZ 112) zugelassen sind.

4. Quads

Quads im Sinne des Tarifs sind vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von mehr als 350 kg, einem Hubraum von mehr als 50 ccm, einer Nennleistung von mehr als 4 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h (WKZ 031), sofern sie nicht als Pkw (WKZ 112) zugelassen sind.

5. Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

6. Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

7. Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 73 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VHV Allgemeine Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VHV Allgemeine Versicherung AG
VHV-Platz 1
30177 Hannover
Telefon: +49 (0)511.907-0
E-Mail-Adresse: service@vhv.de
Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datenschutzbeauftragter@vhv.de.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der VHV Allgemeine Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der VHV Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können,
- zur Bearbeitung und Regulierung von Schäden, soweit Sie an dem jeweiligen Schaden nicht bereits als Versicherungsnehmer beteiligt sind,
- zur Erhöhung und Sicherstellung der Datenqualität,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie der VHV Gruppe insgesamt,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag oder Schaden, sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

Wir weisen Sie ferner darauf hin, dass wir Ihre E-Mail-Adresse, soweit Sie uns diese mitgeteilt haben, zur Werbung für eigene oder ähnliche Versicherungsprodukte verwenden. Sie können auch dieser Nutzung jederzeit formlos widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 74 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister nebst, sofern erforderlich, der Fundstelle ihrer Datenschutzhinweise im Internet, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie unserer Internetseite unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz entnehmen. Sofern von Ihnen gewünscht, können wir Ihnen diese Liste auch in Schriftform zukommen lassen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. Hierzu zählen u. a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der Geldwäscheprävention und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder an Beteiligte von Schadenfällen (bspw. Anspruchsteller), soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des jeweiligen Beteiligten erforderlich ist. Im Falle von Sanktionslistentreffern erfolgen Meldungen an die Bundesbank.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem Geldwäschegesetz geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrechte

Sie haben ferner das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an service@vhv.de.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie ebenfalls unter der o. g. Adresse geltend machen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover.

7. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 75 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

Einmeldung

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grunde melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung benachrichtigt.

Anfragen

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind.

Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer (als Folge einer HIS-Auskunft) in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Diese Formen der HIS-Nutzung basieren sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

In begründeten Fällen können Sie der HIS-Einmeldung und -Abfrage widersprechen. Einen Widerspruch richten Sie bitte an die oben unter 1. genannte Adresse.

8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Diese Übermittlung basiert sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO.

9. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung aufgrund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunfteien entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.

10. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie ggf. in unserer Dienstleisterliste. Sie können die Informationen auch unter den unter 1. genannten Kontaktinformationen anfordern.

11. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Bei Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags erfolgt nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen eine automatisierte Vertragskündigung. In der Kfz-Versicherung gewähren wir im Zuge automatisierter Antragsprüfung bei negativen Auskünften (Zahlungsunfähigkeit, eidesstattliche Versicherung oder Insolvenzverfahren = sog. „harte Treffer“) keinen Kaskoversicherungsschutz und in der Haftpflichtversicherung nur Versicherungsschutz in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckung.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 76 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

VERBRAUCHERINFORMATION FÜR DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Stand 01.07.2025

Inhalt

Verkehrs-Rechtsschutz Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	62
Allgemeine Vertragsinformation Rechtsschutzversicherung	64
Besondere Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (NRV 2011 PLUS)	68
1. Inhalt der Versicherung	68
§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	68
§ 2 Leistungsarten	68
§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	68
§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid –	69
§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz, zeitliche Ausschlüsse	69
§ 4 a Versichererwechsel	70
§ 5 Leistungsumfang	70
§ 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens	71
§ 6 Örtlicher Geltungsbereich	71
2. Versicherungsverhältnis	72
§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes	72
§ 8 Vertragsdauer, Kündigung	72
§ 9 Gesetzliche Verjährung	72
§ 10 Rechtsstellung mitversicherter Personen	72
§ 11 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	72
3. Versicherungsfall	72
§ 12 Verhalten nach Eintritt eines Versicherungsfalls	72
§ 13 Zuständiges Gericht/Anzuwendendes Recht	73
4. Form des Versicherungsschutzes	73
§ 16 Verkehrs-Rechtsschutz	73
Hinweise und Informationen	74
Beitrag	74
Beitrag und Versicherungsteuer	74
Fälligkeit/Verzug	74
Leistungsfreiheit bei Verzug mit erstem Beitrag	74
Rücktrittsrecht bei Verzug mit dem ersten Beitrag	74
Leistungsfreiheit bei Verzug mit Folgebeitrag	75
Verzug beim SEPA-Lastschriftmandat	75
Mehrzahl von Verträgen	75
Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers	75
Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages	76

NRV Rechtsschutz
Augustaanlage 25
68165 Mannheim

NRV

In Kooperation mit:
VHV
VERSICHERUNGEN

61

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 77 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ INFORMATIONSLATT ZU VERSICHERUNGSPRODUKTEN

VHV ///
VERSICHERUNGEN

NRV

UNTERNEHMEN:
NEUE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT
AKTIENGESELLSCHAFT
IN KOOPERATION MIT VHV ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG
SITZ BEIDER UNTERNEHMEN: DEUTSCHLAND

PRODUKT:
VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser Rechtsschutzversicherung sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz im verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z. B. Schadenersatz oder Ordnungswidrigkeitenrecht).

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts.
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
- ✓ Kosten einer Mediation bis zu 2.000 EUR je Mediation. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen tragen wir jedoch insgesamt nicht mehr als 4.000 EUR.
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme

- ✓ Soweit keine konkrete Versicherungssumme vereinbart ist, ist die Versicherungssumme unbegrenzt



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir haben eine Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen: Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalls selbst tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:
- ! Streitigkeiten um Kauf, Verkauf oder Finanzierung eines Grundstücks, das bebaut werden soll
- ! Streitigkeiten um Urheber-, Patent- oder Markenrechte
- ! Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung, Verwaltung und Finanzierung von Kapitalanlagen
- ! Streitigkeiten um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 78 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen. Das gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z. B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte beschränkt ist.
- ✓ Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie darüber hinaus auch weltweiten Versicherungsschutz im Verkehrsbereich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Versicherungsfällen.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.
Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Es sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und für diese besteht Versicherungsschutz. Dann können Sie oder wir den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen.
Sie können auch kündigen, wenn wir für einen eingetretenen Versicherungsfall die Leistungspflicht bejaht haben, wenn wir den Versicherungsschutz unberechtigt ablehnen oder den Beitrag erhöhen.

Risikoträger:
Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft
Augustaanlage 25 / 68165 Mannheim
nrv-rechtsschutz.de

In Kooperation mit:
VHV Versicherungen
30138 Hannover
vhv.de

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 79 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

ALLGEMEINE VERTRAGSINFORMATION RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1 IDENTITÄT DES VERSICHERERS

Ihr Vertragspartner ist die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim. Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sitz und Registergericht sind in Mannheim (HRB 179).

2 ANSPRECHPARTNER IM AUSLAND

Entfällt.

3 LADUNGSFÄHIGE ANSCHRIFT DES VERSICHERERS

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft
Sitz und Registergericht: Mannheim HRB 179
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Christine Kaaz
Vorstand: Ralf Reißer (Sprecher), Michael Diener
Anschrift: Augustaanlage 25, 68165 Mannheim
Telefon: 0621/42040
Telefax: 0621/4204650

4 HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES VERSICHERERS

Gegenstand der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb einer Rechtsschutzversicherung.

5 ZUGEHÖRIGKEIT ZU EINEM SICHERUNGSFONDS

Entfällt.

6 WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

- a) Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigelegt.
- b) Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit und die Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in dem beigelegten Versicherungsschein sowie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

7 GESAMTPREIS DER VERSICHERUNG

Den gesamten zu entrichtenden Beitrag für Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie dem beigelegten Versicherungsschein entnehmen. Falls Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlossen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen.

8 ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Zusätzlich zu dem unter Punkt 7 genannten Gesamtpreis der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbeitrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erteilung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug bei Folgebeiträgen, Rückläufen im Lastschriftverfahren, Durchführung von Vertragsänderungen.

9 EINZELHEITEN HINSICHTLICH ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge können Sie dem beigelegten Versicherungsschein sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen und Klauseln entnehmen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags können wir – solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Fälligkeit des Beitrags können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

10 BEFRISTUNG DER GÜLTIGKEITSDAUER DIESER INFORMATIONEN

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen sind für den Zeitraum von 6 Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 80 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

11 KAPITALANLAGERISIKO

Entfällt.

12 ANGABEN ÜBER DAS ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS / VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem beigefügten Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (vgl. Punkt 9). Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz ist der Versicherer berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 1 Monat anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an diesen Antrag gebunden.

13 WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1 – Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft
Augustaanlage 25
68165 Mannheim
E-Mail: info@nrsv-rechtsschutz.de
Telefax: 0621 4204-180

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresbeitrags pro Tag.

Bei vereinbartem Halbjahresbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/180 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrags pro Tag.

Bei vereinbartem Vierteljahresbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/90 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrags pro Tag.

Bei vereinbartem Monatsbeitrag handelt es sich um einen Betrag von 1/30 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrags pro Tag.

Wir erstatten zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Abschnitt 2 – Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 81 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

14 LAUFZEIT DES VERTRAGS

Den vereinbarten Versicherungsbeginn finden Sie im beigefügten Versicherungsschein. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben.

15 BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist im Versicherungsschein angegeben. Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

16 ABWEICHENDES RECHT BEI VERTRAGSANBAHUNG

Entfällt.

17 VERTRAGSKLAUSELN ÜBER DAS AUF IHREN VERTRAG ANWENDBARE RECHT UND ÜBER DAS ZUSTÄNDIGE GERICHT

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 82 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

18 SPRACHE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN, DER KOMMUNIKATION UND DIESER INFORMATION

Auf Ihren Vertrag findet die deutsche Sprache Anwendung. Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen, wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Information und die übrigen Verbraucherinformationen und auch die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrags in deutscher Sprache verfasst sind bzw. erfolgt.

19 AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDE- UND RECHTSBEHELFFVERFAHREN

Unser Unternehmen nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann für Versicherungen“ teil. Als Verbraucher können Sie damit auf Grundlage der Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns (VomVO) das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann für Versicherungen erreichen Sie wie folgt:
Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei)

Falls Ihr Telefondienstanbieter oder der Netzvertrag keine Verbindung zu 0800er-Nummern ermöglicht oder wenn Sie aus dem Ausland anrufen, erreichen Sie den Ombudsmann kostenpflichtig unter +49 30 206058-99.

Oder im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.
(Unter dieser Internetadresse finden Sie auch einen Auszug der VomVO)

Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)
Post: Versicherungsombudsmann e. V.
Leipziger Str. 121
10117 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Online-Streitbeilegung nach Art. 14 der EU Verordnung Nr. 524/2013 (ODR-Verordnung): Die EU-Kommission stellt eine benutzerfreundliche Plattform zur Online-Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten, die sich aus dem online Verkauf von Waren oder der online Erbringung von Dienstleistungen ergeben (OS-Plattform), bereit. Die OS-Plattform ist unter folgendem Link erreichbar:
<https://webgate.ec.europa.eu/odr>.

20 BESCHWERDEMÖGLICHKEIT BEI DER AUFSICHTSBEHÖRDE

Sie haben die Möglichkeit, sich im Beschwerdefall an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
oder
Postfach 1253, 53002 Bonn
zu wenden.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 83 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (NRV 2011 PLUS)

Stand: 01.07.2025

1. INHALT DER VERSICHERUNG

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Versicherungsschutz umfasst in Verkehrssachen:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart a) enthalten ist;
- c) Steuer-Rechtsschutz
vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- d) Sozialgerichts-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalles (Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen);
- e) Verwaltungs-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten (Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen);
- f) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens in jedem Fall.
Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit.
- h) Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen
 - aa) für den Anschluss des Versicherungsnehmers an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn der Versicherungsnehmer durch eine rechtswidrige und vorsätzlich begangene Tat nach den in § 395 Abs. (1) 1. bis 4. der Strafprozessordnung näher aufgeführten Strafbestimmungen verletzt oder betroffen ist,
 - bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes nach deutschem Strafprozessrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand für den Versicherungsnehmer gemäß § 406 g Strafprozessordnung, wenn dieser durch eine der unter aa) fallenden Taten verletzt ist,
 - cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht im Zusammenhang mit einer unter aa) fallenden Tat,
 - dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, soweit er durch eine unter aa) fallende Tat verletzt oder betroffen ist.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
b) aus dem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
b) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
c) in Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes;
Ausnahme:
 - Ihnen droht eine Eintragung in das deutsche Fahrtenregister (FAER) und zugleich
 - wird das Verfahren nicht mit einer Kostenentscheidung nach § 25a StVG („Nichtermittlung des Fahrers“) abgeschlossen;

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 84 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutz-Versicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) nichtehelicher Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen,
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis e) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.
Dies gilt insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer diese Tat gestanden hat.

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid –

- (1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
 - a) in einem der Fälle des § 2 a) bis e) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.
 Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung (Stichentscheid) ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz, zeitliche Ausschlüsse

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - b) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.
 Die Voraussetzungen nach a) und b) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis e) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Für den Versicherungsschutz nach § 2 b) gilt dies nur soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf oder Leasingvertrags über ein fabrikneues oder gebrauchtes (bis 4 Monate nach Erstzulassung) Kraftfahrzeug handelt.
- (2) Erstreckt sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Versicherungsfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Versicherungsfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) In folgenden Fällen besteht kein Versicherungsschutz:
 - a) Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch voraus, dass der Versicherungsnehmer vor Versicherungsbeginn
 - einen Antrag bei einer Behörde gestellt hat oder
 - einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt hat.
 Zu seinen Gunsten bleiben Anträge unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt oder ausgeübt wurden.
 - b) Der Anspruch auf Rechtsschutz wird erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht.
- (4) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 c) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.
- (5) Der Versicherungsnehmer beruft sich auf die Ausübung eines Rechts (z. B. Widerruf) und als Voraussetzung hierfür auf die Mangelhaftigkeit, Rechtswidrigkeit oder die Nichtbekanntgabe einer Belehrung oder Pflichtangabe. Diese Belehrung oder Pflichtangabe wurde ihm vor Beginn des Versicherungsschutzes gegeben oder hätte ihm gegeben werden müssen.
- (6) Neben dem speziellen Sachverhalt, für die nach Abs. 5 kein Versicherungsschutz besteht, besteht allgemein kein Versicherungsschutz in den folgenden Fällen:
 - a) Dem Versicherungsnehmer wird ein Vertrag gekündigt, weil er sich vertragswidrig verhalten hat oder haben soll. Dieses angebliche oder tatsächliche vertragswidrige Verhalten datiert vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Die Vertragswidrigkeit seines Verhaltens oder zumindest der Vorwurf des vertragswidrigen Verhaltens war ihm bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt;
 - b) Gegen den Versicherungsnehmer werden Zahlungsansprüche erhoben. Die geforderten Zahlungen waren – angeblich oder tatsächlich – bereits vor dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig. Die Nichtzahlung trotz Fälligkeit, zumindest der Vorwurf der Nichtzahlung trotz Fälligkeit, war dem Versicherungsnehmer bei Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages bekannt.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

FAHRZEUG

Antragsnummer: 53219172
 Kundennummer: 7112215
 Seite: 85 von 97
 Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

Genesis Electrified G80 -
 Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Damit der Versicherungsnehmer bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile hat, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen in § 4 Absätze 3, 4, 5 und 6):
- Der Versicherungsfall ist in der Vertragslaufzeit des Versicherers eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn
 - ein Fall von § 4 Abs. 3 a) vorliegt, also der Antrag in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers datiert;
 - die Belehrung oder Pflichtangabe nach § 4 Abs. 5 dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers gegeben wurde oder hätte gegeben werden müssen;
 - das vertragswidrige Verhalten nach § 4 Abs. 6 a) während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers stattgefunden hat oder haben soll;
 - die Fälligkeit der Zahlung nach § 4 Abs. 6 b) während der Vertragslaufzeit des Vorversicherers datiert oder datieren soll.
 - Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.
 - Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten, § 4 Abs. 4 a), fällt in die Vertragslaufzeit des Versicherers, die Grundlagen für die Steuer- oder Abgabenfestsetzung gegenüber dem Versicherungsnehmer sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
 - Der Vorversicherer und der Versicherer haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach den Bedingungen des Versicherers ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
- (2) Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in all diesen Fällen, dass
- der Versicherungsnehmer bei seiner vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert war,
 - die vorherige Versicherung nicht vom Versicherer gekündigt wurde,
 - der Versicherungsnehmer beim Versicherer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert ist und
 - der Wechsel zum Versicherer lückenlos erfolgt ist.
- In diesen Fällen besteht Versicherungsschutz in genau dem Umfang, der beim Vorversicherer versichert war; höchstens jedoch im Umfang des bestehenden Versicherungsvertrages.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt
- bei Eintritt des Versicherungsfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis e) in der I. Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt. Der Versicherer trägt in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Anwendung findet für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, folgende Gebühren:
 - in Angelegenheiten, in denen bei der anwaltlichen Vertretung die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr, höchstens jedoch 250 EUR,
 - in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 EUR,
 - für eine Erstberatung höchstens 190 EUR;
 - bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im Falle der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwaltes durch den Versicherungsnehmer trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung, in Ermangelung einer solchen, die übliche Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen Rechtsanwaltes; im Falle der Beauftragung eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und zunächst eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten bzw. vor der Einigungsstelle im Inland ergebnislos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer im Rahmen der gesetzlichen Gebühren die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
 - die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - die übliche Vergütung
 - eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängern;
 - die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deut-

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 86 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

- schen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
 - i) soweit Kosten für Sachverständige seitens des Versicherers übernommen werden, gilt dies bis zu einem Betrag von höchstens 155.000 EUR je Versicherungsfall.
 - (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
 - b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten – werden diesem in EURO zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
 - (3) Der Versicherer trägt nicht
 - a) Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall nach § 4;
 - aa) die Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Wege der außergerichtlichen Mediation nach 5 a) erledigt wurde;
 - bb) die Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Wege der außergerichtlichen Mediation nicht erledigt werden konnte und der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Kostendeckungsanfrage in dem davor liegenden versicherten Zeitraum von drei Jahren keine Kostendeckungsanfrage beim Versicherer getätigt hat. Versicherte Zeiträume bei anderen Rechtsschutzversicherern werden hierbei nicht angerechnet;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde.
 - h) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen.
 - (4) Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
Die Höchstleistung des Versicherers für alle in einem Kalenderjahr eintretenden Rechtsschutzfälle kann im Versicherungsvertrag auf die Versicherungssumme oder deren Vielfaches begrenzt werden.
 - (5) Der Versicherer sorgt für
 - a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 EUR für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
 - (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
 - a) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 c) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - b) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mithilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Absatz 3.
- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf alle versicherten Leistungsarten.
- (3) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des vom Versicherer vermittelten Mediators. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- (4) Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 13.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Weltweit besteht Versicherungsschutz für den Verkehrsbereich mit Ausnahme für den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen Wohnsitz hat. In Abänderung von § 5 Abs. 1 b trägt der Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Kosten bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- (3) Der Rechtsschutz nach Abs. 1 und 2 bezieht sich auf alle Leistungsarten, soweit diese nicht nach § 2 auf Deutschland beschränkt sind.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 87 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrags und der Versicherungsteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung). Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt als Zusage einer vorläufigen Deckung auch für Fahrten mit ungestempelter Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, insbesondere Fahrten zur Abstempelung des Kennzeichens und Rückfahrten nach Entfernung des Stempels. Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Versicherungsschein nicht innerhalb von 2 Wochen eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Versicherungsjahr ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Kalenderjahr. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer 1 Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Versicherer gemäß G.2.3 und G.3.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) gekündigt, so endet der Rechtsschutzvertrag zum gleichen Zeitpunkt. Die Abrechnung erfolgt nach G.6 AKB.

§ 9 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 10 Rechtsstellung mitversicherter Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 16 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 11 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. VERSICHERUNGSFALL

§ 12 Verhalten nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Versicherungsfalles erforderlich, hat er
 - a) dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) kostenauslösende Maßnahmen nach Möglichkeit mit dem Versicherer abzustimmen, soweit dies für den Versicherungsnehmer zumutbar ist;
 - bb) bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B.:
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 88 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

- (2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Abs. 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grobfahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) entfallen
- (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhandigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 13 Zuständiges Gericht/Anzuwendendes Recht

- (1) Klage gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seine für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klage gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für die Klage aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmern nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. FORM DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 16 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Besitzer des im Versicherungsschein bezeichneten Motorfahrzeugs zu Lande sowie als Fahrer fremder Fahrzeuge – letzterenfalls mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen des versicherten Fahrzeugs.
- (2) Der Versicherungsschutz in Verkehrssachen umfasst nach § 2:
 - a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 b),
 - c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 c),
 - d) Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 d),
 - e) Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 e),
 - f) Straf-Rechtsschutz § 2 f),
 - g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 g),
 - h) Opfer-Rechtsschutz § 2 h).

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 89 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

- (3) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder in ihrer Eigenschaft als
 - a) Eigentümer, Halter oder Fahrer von auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kleinkraft-
rädern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Leichtkrafträdern,
 - b) Fahrer der unter a) genannten Fahrzeuge, die weder ihnen gehören noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungs-
kennzeichen versehen sind,
 - c) Fahrgast,
 - d) Fußgänger und
 - e) Radfahrer.
- (4) Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenige versicherte Person, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grobfahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststel-
lung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (5) Wird das versicherte Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, erlischt der Vertrag. Dem Versicherer gebührt nur der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag. Wird innerhalb 1 Monats nach Beendigung des Vertrags wegen Wagniswegfalls ein Ersatzfahrzeug mit identischem Vertragsinhalt bei der VHV versichert, besteht der vereinbarte Versicherungsschutz ununterbrochen fort.
- (6) Wird das versicherte Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), wird für diese Zeit kein Versicherungsschutz gewährt. Der Versicherungsschutz wird auch unterbrochen, wenn die Zulassungsbehörde dem Versicherer gemäß § 25 Abs. 1 FZV die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die uneingeschränkte Fortführung des Versicherungsschutzes.
- (7) Wird das Fahrzeug zum Verkehr wieder angemeldet (Ende der Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), lebt der Versiche-
rungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Wird nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes das Ende der Außerbetriebsetzung dem Versicherer nicht innerhalb eines Jahres seit der behördlichen Abmeldung angezeigt und hat sich der Versicherer innerhalb dieser Frist dem Versicherungsnehmer oder einem anderen Versiche-
rer gegenüber nicht auf das Fortbestehen des Vertrags berufen, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb eines Jahres seit der Außerbetriebsetzung wieder zum Verkehr angemeldet wird.
- (9) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird Versicherungsschutz während des – in der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen – dokumentierten Zeitraumes (Saison) gewährt.
- (10) Besteht der Versicherungsvertrag für einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug (Wohnmobil), erstreckt sich der Versicherungsschutz auch während der Außerbetriebsetzung und des beitragsfreien Zeitraumes bei Saisonkennzeichen (H.1.4 und H.2 der Allgemeinen Bedingun-
gen für die Kraftfahrtversicherung) auf die Eigenschaft des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners als Mieter eines Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs im Ausland für eine vorübergehende Auslandsurlaubsreise, höchstens aber für die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Anmietung. Ausland im Sinne dieser Bestimmung ist der örtliche Geltungsbereich nach § 6 ARB mit Ausnahme der Bundesrepub-
lik Deutschland.

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Beitrag

Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu ent-
richten hat.

Fälligkeit / Verzug

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Folgebeiträge werden zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Der Versicherungsnehmer gerät in Verzug, wenn er es zu vertreten hat, dass der Beitrag nicht unverzüglich nach Fälligkeit gezahlt wird bzw. dem Ver-
sicherungsunternehmen bei vereinbartem Lastschriftverfahren eine Abbuchung ermöglicht wird. Bei einem Verzug ist das Versicherungsunternehmen
berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Leistungsfreiheit bei Verzug mit erstem Beitrag

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungs-
schutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungs-
schein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.

Rücktrittsrecht bei Verzug mit dem ersten Beitrag

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag
nicht gezahlt ist.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 90 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

Leistungsfreiheit bei Verzug mit Folgebeitrag

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

Die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherer mit der Zahlungsaufforderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er mit der Zahlungsaufforderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Die Wirkungen der Kündigung fallen weg, wenn der Versicherungsnehmer die Zahlung innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Kündigung nachholt. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz für jeden zwischenzeitlich eingetretenen Versicherungsfall.

Verzug beim SEPA-Lastschriftmandat

Ist vereinbart, dass das Versicherungsunternehmen die jeweils fälligen Beiträge im Lastschriftverfahren einziehen soll und kann ein Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Das Gleiche gilt, wenn einer berechtigten Einziehung von dem Kontoinhaber widersprochen wird.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Mehrzahl von Verträgen

Bestehen mehrere Versicherungsverträge, so ist jeder Vertrag im Hinblick auf Verzugsfolgen gesondert zu betrachten.

Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Das Versicherungsunternehmen gewährt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass der Antragsteller/Versicherungsnehmer alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes bedeutsamen Umstände angezeigt hat und die im Versicherungsantrag gestellten Fragen schriftlich wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat (vorvertragliche Anzeigepflicht). Soll eine andere Person versichert werden, so ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige risikorelevanter Umstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Treten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, nach Unterzeichnung des Antrages und vor Zugang des Versicherungsscheins ein oder ändern sich die bei Antragstellung angegebenen Umstände, sind der Versicherungsnehmer und/oder die zu versichernde Person gleichfalls verpflichtet, dies dem Versicherungsunternehmen anzuzeigen. Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können das Versicherungsunternehmen berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 91 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

/ DATENSCHUTZHINWEISE BEI BEANTRAGUNG DES VERSICHERUNGSVERTRAGES

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft* und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft*
Augustaanlage 25
68165 Mannheim
Telefon: +49 621 4204-280
E-Mail-Adresse: nrv@nrv-rechtsschutz.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der oben genannten Postanschrift oder unter:

datenschutz@nrv-rechtsschutz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet abrufen unter

<https://nrv-rechtsschutz.de/hinweise/umgang-mit-kundendaten>.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko einschätzen und bestimmen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei einem Unternehmen der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft* bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein oder verarbeiten diese gemäß Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- » zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- » zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft* und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- » zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zur Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe. Datenverarbeitung durch Kooperationspartner.

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe und unserer Kooperationspartner nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe oder Kooperationspartner besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe oder durch einen Kooperationspartner verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Stand 10/2024 Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 92 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter <https://nrv-rechtsschutz.de/wp-content/uploads/2021/12/Dienstleisterliste-Stand-01.12.2021.pdf> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.



Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den o. g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-HIS.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherern erfolgen. Erfahren wir im Nachhinein, dass Sie bei einem Versicherer rechtsschutzversichert waren, den Sie im Antrag nicht benannt haben, kann ein Austausch von personenbezogenen Daten auch mit diesem Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien (z. B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, First Debit) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmerinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

*** Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft**

Die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft ist ein Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg (www.nuernberger.de), im Sinne des § 7 Nr. 13 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Kooperationspartner der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft:

- » VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover
- » Mannheimer Versicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim

Zur Unternehmensgruppe der Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft gehört:

- » JURCALL GmbH, Augustaanlage 25, 68165 Mannheim

Stand 10/2024 Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 93 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

Stichwortverzeichnis

A	
Abschleppen	4, 24, 25, 28
Abstellplatz	5, 13, 42, 56
Abtretung	50
Abzug neu für alt	24, 25, 52
Akkumulator	17, 24, 25, 27
Alkohol	8, 35, 36
Anhänger	18, 19, 22, 42, 48, 57, 70
Anzeigepflicht	5, 6, 36, 37, 75
Arbeitgeber	18, 32, 46, 57
Art und Verwendung des Fahrzeugs	40, 47
Aufklärungspflicht	36, 38
Aufsichtsbehörde	11, 66
Auslandschutz	7, 44, 50
Ausschlüsse	69
Außerbetriebsetzung	41, 42, 46, 74
B	
Beame	56, 57
Bedingungsänderung	40, 49
Beendigung des Vertrags	43, 66, 74
Beginn des Vertrags	33, 47
Begleitperson	29
Beifahrer	18, 19
Beitragsberechnung	5, 13, 48, 56
Beitragshöhung	12, 40, 48
Beitragszahlung	34
Bekleidung	52
Berechtigter Fahrer	32, 35
Berufliche Tätigkeit	13
Berufsgruppe	5, 13, 56, 57
Bestattungsfahrzeuge	46
Blitzschlag	21
Brand	4, 21, 25, 37
Bruder	46
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	12, 49, 67
C	
Campingfahrzeug	20, 25, 32, 43, 46, 47, 50, 55, 57, 74
D	
Datenschutzhinweise	58, 59, 76
Diebstahl	4, 7, 21, 25, 28, 29, 30, 36
E	
Eigenschäden	19, 51
Eigentumsübergang	24
Eigentumswohnung	13
Elektrofahrzeuge	25, 27, 28
Enkelin/Enkel	46
Entwendung	21, 24, 25, 26, 28, 37, 51
Erkrankung	29, 31
Erstbeitrag	10
Erstinstufung	42, 46
EXKLUSIV	51, 52
Explosion	21
F	
Fahrerlaubnis	8, 35, 43, 44, 46, 74
Fahrerschutz	7, 13, 17, 32, 33, 35, 36, 38, 41, 44, 48
Fahrleistung	5, 13, 56
Fahrzeug- und Zubehörteile	17, 21
Fahrzeugdiebstahl	30
Fahrzeugnutzer	5, 13, 56
Fahrzeugschlüssel	21, 29, 51
Fahrzeugteile	20, 51
Fahrzeugunterstellung	29, 30
Fahrzeugverschrottung	41
Fahrzeugverzollung	30
Fahrzeugwechsel	5, 34, 45, 57
Fahrzeugzubehör	20

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 94 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

Falschbetankung	28
Folgeschäden	22, 25, 28, 51
Führerscheinsonderregelung	44
G	
GAP-Deckung	27
Garage	13
Gefahrerhebliche Umstände	5, 13
Geltungsbereich	8, 19, 20, 22, 23, 27, 30, 32, 50, 71, 74
Gerichtsstände	49
Güterverkehr	46
H	
Hagel	7, 13, 21
Haustier	29
Hinterbliebene	32
Höchstentschädigung	24, 53
Hybridfahrzeuge	17, 24, 25
I	
Insassen	18, 19, 21, 27, 29, 73
Internationale Versicherungskarte	19
K	
Kaskoversicherung	13, 17, 20, 23, 26, 27, 33, 35, 36, 37, 41, 48, 49
Kaufpreis	23, 28, 52
Klage	37, 68, 72, 73
Klimawandel, Schutz vor	3
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	13, 17, 18, 19, 20, 26, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 50, 51, 54, 55, 72
Kraftomnibusse	46
Krafttrad	32
Krafträder	21, 25, 46, 47, 50, 51, 52, 55, 57
Krankenbesuch	29
Krankenrücktransport	29
Krankswagen	46
Kündigung	6, 12, 27, 33, 34, 39, 40, 41, 42, 45
Kurzschluss	22, 51
L	
Landwirtschaftliche Zugmaschinen	46
Laufzeit des Vertrags	35, 48, 66
Lawinen	21
Leasingfahrzeuge	57
Leichtkrafträder	21, 25, 32, 46, 47, 50, 51, 52, 55, 57
Leistungsfreiheit	36, 38, 39, 74, 75
Leistungskürzung	36, 38
Leistungsumfang	48, 70
Leistungs-Update-Garantie	17, 52
Lieferwagen	46
Lkw	22, 46
M	
Mahnbescheid	37
Mehrwertsteuer	24
Meinungsverschiedenheiten	49
Mietwagen	23, 28, 30, 46, 57
Minderjährige Kinder	29, 74
Mitversicherte Person	26, 72
Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten	19, 26, 31, 33, 36, 51
N	
Neupreis	22, 23, 24
O	
Obliegenheiten	73
Ombudsmann	67
P	
Panne	7, 18, 28, 29, 30
Partnerwerkstatt	4, 27
Personenschäden	19, 32

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 95 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

Pflichtverletzung	35, 36, 38, 39, 40
Pkw	13, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 32, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 54, 57, 74
Polizei	4, 36, 37
Prozess	44, 62, 68, 70, 72
Q	
Quads	20, 21, 23, 24, 25, 32, 46, 47, 50, 51, 52, 55, 57
R	
Rabattschutz	45
Rabatttausch	45
Regionalklassen	13
Regulierungsvollmacht	18
Reifenschäden	26
Reiseabbruch	31
Reiserückrufservice	29
Rennen	7, 19, 26, 31, 35, 36, 51
Reparatur	4, 22, 23, 24, 27, 30, 37, 52, 53
Rückholung	29
Rückstufung	44, 45, 54, 55
Rücktransport	29
Ruheversicherung	41, 42, 45
S	
Sachverständigenkosten	24
Sachverständigenverfahren	26, 49
Saisonkennzeichen	34, 41, 42, 44, 46, 74
Schadensanzeige	24, 26
Schadenfreiheitsklassen	42, 54, 55
Schadenfreiheitsrabatt	13, 42, 45, 46, 48, 54
Schadensminderungspflicht	37, 38
Schadensservice PLUS	4
Schlichtungsverfahren	49, 62, 70
Schmerzensgeld	32
Schutzbrief	7, 13, 17, 27, 33, 35, 36, 38, 41, 42, 44, 48, 56
Schweigepflicht	38
Schwester	46
Selbstbeteiligung	4, 19, 22, 25, 27, 51, 62, 71
Selbstfahrentmietfahrzeuge	20
Sondereinstufung	42, 43
Strafverfolgung	31
Strafverfolgungsmaßnahmen	71
Sturm	7, 21, 22
T	
Tarifänderung	47
Tarifmerkmale	13
Taxen	23, 46, 57
Technische Aufsicht	18, 39
Teilkaskoversicherung	20, 21, 25, 41, 44, 47, 56, 57
Tierbiss	22, 24, 51
Tierschäden	4
Tod	29, 30, 56
Totalschaden	20, 21, 22, 23, 27, 28, 30, 52, 53, 60
Trikes	20, 21, 23, 24, 25, 32, 46, 47, 50, 51, 52, 55, 57
Typklassen	13
U	
Überschwemmung	21
Unbefugter Gebrauch	21
Unfallversicherung	9
Unterschlagung	21, 51
V	
Veräußerung	21, 39, 40, 41, 46, 62
Verdienstausfall	32, 38
Versicherungsombudsman	12, 49, 67
Verjährung	33, 72
Verkauf	12, 62, 64, 67
Verkehrs-Rechtsschutz	62, 73
Vermögensschäden	7, 18, 19, 20
Verschrottung	30
Versichererwechsel	5, 13, 43, 45, 46, 70

IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 96 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)

Versicherungsbestätigung 33, 40, 42, 72, 74
Versicherungsteuer 9
Vertragsdauer 39, 41, 63, 72
Vertragslaufzeit 8, 14, 27, 70
Verwendungszweck 34, 35
Verzollung 30
Vollkaskoversicherung 13, 20, 22, 25, 27, 42, 44, 45, 46, 47, 54, 55
Vorläufiger Versicherungsschutz 33
Vorsatz 6, 19, 26, 31, 32
Vorversicherung 13, 70

W
Wagniswegfall 39, 41, 46, 74
Wechselkennzeichen 35
Werkstattbindung 4, 27
Werkverkehr 46
Wertminderung 25, 52
Widerrufsfolgen 10, 65
Widerspruch 37, 50, 59
Wiederanmeldung 42
Wiederauffinden 24
Wiederbeschaffungswert 22, 23, 24, 26, 30
Wohneigentum 5, 13, 56
Wohnmobil 57, 74
Wohnwagen 27, 50

Z
Zahlungsperiode 9, 13, 34, 35, 41, 56
Zugmaschinen 46
Zulassungsfahrten 42
Zuständiges Gericht 73
Zwangsversteigerung 40, 41

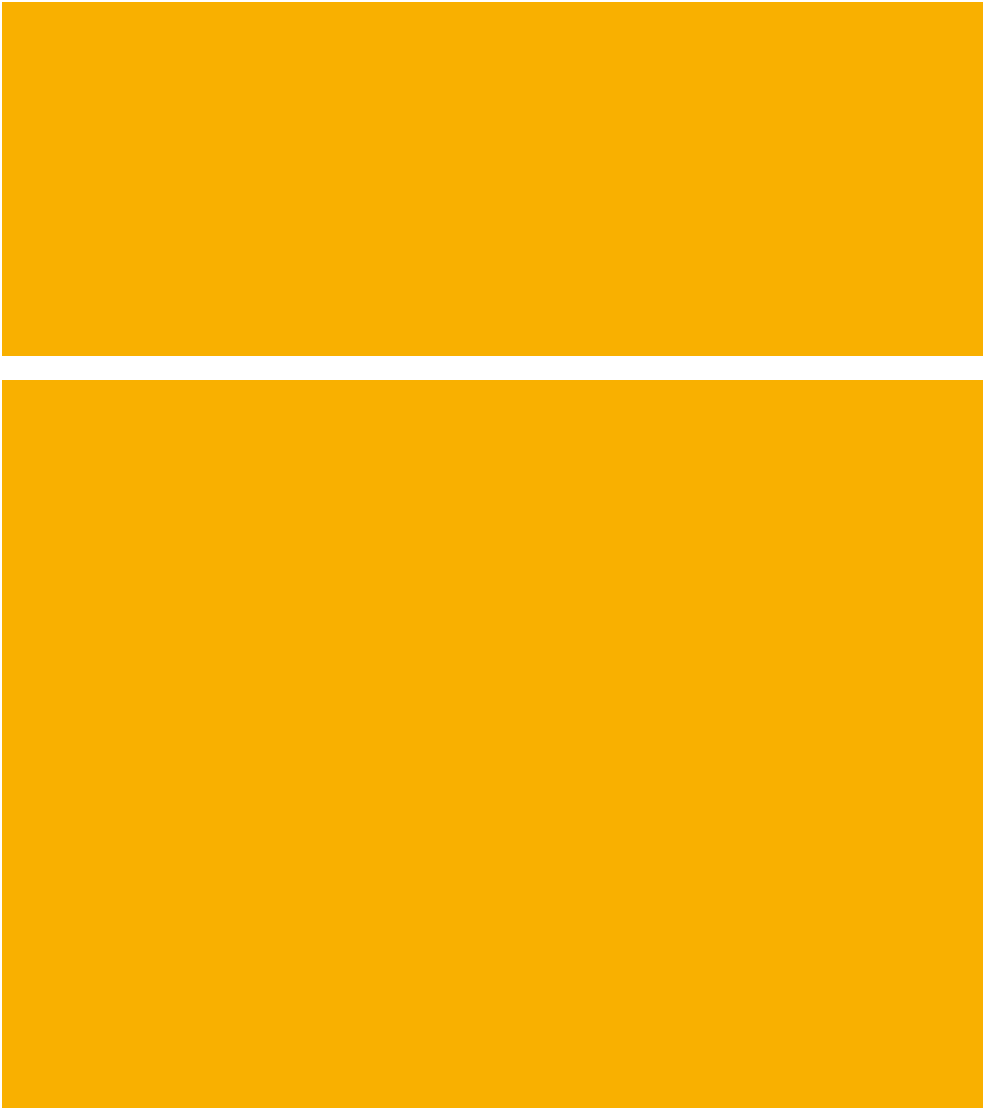
IHR FREIBLEIBENDER LEASINGANTRAG

Antragsnummer: 53219172
Kundennummer: 7112215
Seite: 97 von 97
Datum | Uhrzeit: 01.09.2026 | 13:37 Uhr

FAHRZEUG

Genesis Electrified G80 -
Limousine, 4 Türen, 272 kW, Elektro, 1-Gang Automatik

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung (AKB)



Versicherer

VHV Allgemeine Versicherung AG
VHV-Platz 1
30177 Hannover
vhv.de